This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L. Gen. C. 22 d. Mercantile 2

General
510
S 582

Die

COMMENDA

in ihrer frühesten Entwicklung

bis zum XIII. Jahrhundert.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Commandit- und der stillen Gesellschaft

von

Willy Silberschmidt,
Doktor der Rechte und der Staatswissenschaften,
Rechtspraktikant.

Mit einem Vorwort

von

Prof. Dr. L. Goldschmidt,
geheimer Justizrath.

WÜRZBURG.
Adalbert Stuber's Verlagshandlung.
1884.

Die

COMMENDA

in ihrer frühesten Entwicklung

bis zum XIII. Jahrhundert.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Commandit- und der stillen Gesellschaft

von

Willy Silberschmidt,

Doktor der Rechte und der Staatswissenschaften,

Rechtspraktikant.

Mit einem Vorwort

von

Prof. Dr. L. Goldschmidt,

geheimer Justizrath.

WÜRZBURG.

Adalbert Stuber's Verlagshandlung.

1884.

Druck der Thein'schen Druckerei (Stürtz) in Würzburg.

Seinem theuren Vater

DR. H. SILBERSCHMIDT

prakt. Arzt

in

Liebe und Dankbarkeit

gewidmet vom

Verfasser.

Vorwort.

Unter den Instituten des mittelalterlichen Verkehrsrechts der Mittelmeerländer nehmen zwei eine beherrschende Stellung ein: das antike (Griechisch-Römische) Seedarlehen, welches im Mittelalter unverändert fortbestand, obwohl es in einer jüngeren, nur praktisch verwandten Gestalt, der Bodmerei, in Germanischer Rechtsanschauung wurzelt — und die allerdings schon im Römischen Recht nachweisbare Commenda, welche aber gerade in den mehr primitiven Verhältnissen des mittelalterlichen Handels eine eigenthümliche und sehr mannigfache Entwickelung genommen hat. Sie sind die grossen Spekulationsgeschäfte jenes Zeitalters; in ihnen wurzelt oder mit ihnen hängt doch enge zusammen die Mehrzahl der eigentlich modernen Handelsgeschäfte: das Commissionsgeschäft und die Assekuranz, die Association in ihren zahlreichen Arten, ja der Wechsel u. a. m. Um hier klar zu sehen, bedarf es genauer, noch durchaus oder nahezu fehlender Untersuchung der ältesten Gestaltungen.

Seit Jahren mit eigenen Arbeiten in dieser Richtung befasst, habe ich Herrn W. Silberschmidt, welcher einige Semester hindurch

an meinen Vorlesungen und Uebungen eifrig Theil genommen, veranlasst, eine Darstellung der Commenda nach den primitiven Quellen, insbesondere den Genuesischen Urkunden und dem Pisaner Statutarrecht, zu unternehmen. Die nunmehr vollendet vorliegende, auf sorgfältiger Prüfung des ziemlich zerstreuten und umfangreichen Materials beruhende Schrift wird für sich selbst sprechen und für weitere Untersuchungen die bisher mangelnde Grundlage gewähren.

Berlin, 20. Juli 1883.

Goldschmidt.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Einleitung 3

Erster Theil.

Die Geschichte der Commenda bis zum 13. Jahrhundert.

§ 1. **I. Die Commenda im römischen Recht** 9

II. Die Commenda im Mittelalter.

A. Die Ausbildung der Commenda und ihre volkswirthschaftlichen Entstehungsgründe.

§ 2. Die Koncentration der Kapitalien und Rechte im Mittelalter . . 19
§ 3. Die Organisation von Schifffahrt und Handel 24
§ 4. Die Geldcommenda 29
§ 5. Die Ausbildung der societas maris 30

B. Quellen und Geschichte der Commenda.

§ 6. Die Anfänge 35

I. Die italienischen Seerechte.

§ 7. 1. Venedig 37
§ 8. 2. Sonstige Seerechte des adriatischen Meeres 46
§ 9. 3. Amalfi 49
§ 10. 4. Pisa 52
§ 11. 5. Genua 54
§ 12. 6. Seerechte, die unter dem Einfluss des genuesischen Rechts stehen 59

II. Die Statuten des südlichen Frankreich.

§ 13. 1. Montpellier 60
§ 14. 2. Marseille 62
§ 15. 3. Anhang. Die Assisen von Jerusalem 62

III. Die spanischen Seegesetze.

§ 16. 1. Im Allgemeinen 63
§ 17. 2. Das Consulat insbesondere 64

Zweiter Theil.

Das Recht der Commenda bis in's 13. Jahrhundert.

Erstes Kapitel. Geschäfte an fremdem Orte.

Seite

§ 18. Allgemeines 69

§ 19. A. Das Komissionsgeschäft 71

B. Die Commenda.

§ 20. Allgemeines 74

I. Verhältnisse nach Aussen.

§ 21. Die Form der Errichtung 76

§ 22. Der Gegenstand der Commenda 79

§ 23. Die Person des Commendators und des Commendatars 82

§ 24. Das Eigenthum am Commendagut 85

II. Inneres Verhältniss zwischen Commendator und Commendatar.

§ 25. Allgemeines 91

1. Verschiedenheiten zwischen commendatio und societas.

a) Die Commenda im eigentlichen Sinn.

§ 26. Begriff und Name 91

§ 27. Das Rechtsverhältniss zwischen Commendator und Commendatar . 95

§ 28. Die Gewinnbetheiligung des Commendators 99

§ 29. Juristische Charakterisirung der accomendatio 100

b) Die societas (maris).

§ 30. Begriff und Name 106

§ 31. Rechtsverhältnisse zwischen Commendator und Commendatar . . 107

§ 32. Die Einlage und die Gewinnbetheiligung 111

2. Aehnlichkeiten zwischen commendatio und societas maris.

§ 33. Die Haftung des Commendators 112

§ 34. Die Rückgabe des anvertrauten Gutes und die Rechnungslegung . 117

§ 35. Klage und Prozess 120

§ 36. C. Kombinationen von Kommissionsgeschäft, commendacio und societas maris 125

§ 37. Anhang. Das foenus nauticum und die Commenda 127

Zweites Kapitel. Geschäfte in der Heimath.

§ 38. Die Heimathscommenda 134

§ 39. Ergebnisse 139

Einleitung.

Wenn man sich nicht mit voller persönlicher Haftung, sondern nur mit einer bestimmten und beschränkten Einlage an dem Erfolg eines Handelsbetriebs betheiligen will, so kann das, abgesehen von der Aktiengesellschaft, in zweifacher Art geschehen[1]): entweder schiesst man die Einlage in das bestehende oder zu gründende Geschäft eines Andern ein, so dass dieser[2]) sein eigenes Geschäft, nur unterstützt durch das Commanditenkapital, im eigenen Namen führt, oder man bildet ein wirkliches, vom Vermögen der Betheiligten buchmässig und juristisch geschiedenes Zweckvermögen[3]), ein Gesellschaftsvermögen, welches durch den persönlich haftenden Complementar negoziirt wird; der letztere kann an dem Gesellschaftsvermögen betheiligt sein, aber er führt keineswegs mehr nur sein eigenes Geschäft.

Beide Arten beschränkter Betheiligung finden sich in der Rechtsgeschichte, die erste mehr in den Gebieten des gemeinen Rechts, die andere mehr in Frankreich üblich. Dort hatte die letztere auch, da sie wegen ihrer komplizirten Gestaltung und wegen der Missbräuche, zu denen sie leicht Veranlassung geben konnte, fester Normen dringend bedurfte, zuerst eingehende Regelung gefunden[4]) in der Ordonnanz pour le commerce des négotians et marchands von 1673 und später im Code de commerce, Gesetze, welche Vorbild und Schablone für eine Reihe von Ländern wurden[5]) und auch in Deutschland grossen Ein-

[1]) Wendt, Die Commanditgesellschaft in Endemann's Handb. I. S. 419.

[2]) Goldschmidt, Entwurf eines preussischen H.-G.-B. in der Krit. Ztschr. f. die gesammte R.-Wissenschaft. Bd. IV. S. 330.

[3]) Lastig in Endem. Hdb. I. S. 314.

[4]) Renaud, Das Recht der Commanditgesellschaft S. 27 ff.

[5]) Renaud a. a. O. S. 53.

fluss auf Gesetzgebung und Doktrin ausübten[1]). Hier, wo fast ausschliesslich die Betheiligung an fremdem Geschäfte als „stille", „vertraute", „Gemächlichkeits-" etc. Gesellschaft[2]) herrschte, nahm man allmälig den Namen der französischen Form an und sprach von stiller oder Commanditgesellschaft, später suchte man auch die materiellen Bestimmungen des französischen Rechts in die deutsche Gesetzgebung einzuführen, zumal da die société en commandite auch in Deutschland mehr und mehr in Uebung kam. Aber als nach dem Vorgang des württembergischen Entwurfs eines H.-G.-B. von 1839, des allgemeinen deutschen von 1849 und des preussischen von 1857 die Bestimmungen des französischen Rechts als allein massgebend im A. D. H.-G.-B. aufgestellt werden sollten[3]), da wurden dieselben mit einem fast instinktiven Ausbruch des deutschen Volksbewusstseins von der Commission in der 1. Lesung abgelehnt[4]); in der 2. und 3. hat man dann Commandit- und stille Gesellschaft scharf geschieden und beide Systeme mit einigen Modifikationen auf jeder Seite im A. D. H.-B. geordnet, und zwar wurde die stille Gesellschaft nicht unter die Handelsgesellschaften eingereiht, sondern in einem besonderen (dritten) Buche neben der Gelegenheitsgesellschaft behandelt.

Als damit sogar die Gesetzgebung begonnen hatte, einen Unterschied zwischen der Commandit- und der stillen Gesellschaft zu statuiren, da durfte sicher die Wissenschaft[5]) nicht länger mehr zögern, die Differenzen dogmatisch zu begründen und historisch zu erklären. In letzterer Beziehung hatte Goldschmidt[6]) schon 1851 die Commenda als die mittelalterliche Ursprungsform der société en commandite nachgewiesen und 1857 hatte er sie ausdrücklich unter diejenige Art der Commanditirung gestellt, bei welcher der Complementar nicht sein eigenes, sondern wesentlich ein fremdes Geschäft führe.

---

[1]) Lastig bei Endem. S. 725.

[2]) Lastig a. a. O. S. 724 A. 58.

[3]) Hahn, Commentar zum A. H.-G., 2. Aufl., 1871, S. 484; Renaud S. 42 ff.; Lastig S. 731, Wendt S. 430.

[4]) Vergl. auch Goldschmidt's beide Kritiken in der Krit. Zeitschrift a. a. O. und im Beilageheft zu Bd. 3 der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht (in der Folge citirt. „Zeitschrift").

[5]) Renaud a. a. O. S. 85.

[6]) Goldschmidt, De societate en commandite. Diss. Halle 1851.

Noch schärfer trennte Lastig die beiden Gesellschaftsarten. Während man nämlich bis dahin zur Eintheilung der Handelsgesellschaften wesentlich juristische Gesichtspunkte (insbesondere die verschiedene Art der Creditbasis)[1]) verwerthet hatte, wodurch Commandit- und stille Gesellschaft sich sehr nahe gerückt würden, indem beide die Verbindung von Personal- und Realkredit zur Grundlage haben, ging Lastig (wie zugleich auch Endemann) wesentlich von wirthschaftlichen Gründen aus, indem er die verschiedene Art, wie Kapital und Arbeit sich zur Produktion vereinigen, zur Grundlage nahm. Danach steht der Gegenseitigkeitsgesellschaft gegenüber auf der einen Seite eine einseitige Kapital-, auf der andern Seite eine einseitige Arbeitsgesellschaft, je nachdem der eine oder andere Produktionsfaktor überwiegt[2]). Vertreterin der ersteren Art einseitiger Gesellschaft ist die stille Gesellschaft, Hauptfall der zweiten die Commanditgesellschaft; die letztere sei sowohl von der offenen als von der stillen Handelsgesellschaft vollkommen zu trennen, sowohl dogmatisch als historisch, sie sei ein „besonderer Wurzel entsprossenes und selbstständig fortentwickeltes Rechts-Institut“[3]). Ganz dem entsprechend hatte Lastig schon früher in seiner Dissertation[4]), wo die Commenda zum zweiten Male ausführlicher behandelt wurde, zu zeigen gesucht, dass die letztere, die Vorläuferin unserer Commanditgesellschaft, reines Arbeitsgeschäft sei und genau die Funktionen unseres Kommissionsgeschäfts erfülle[5]), während er in der Einleitung zu seiner Habilitationsschrift und in derselben[6]) ebenfalls

---

[1]) Goldschmidt in der Krit. Zeitschr. a. a. O. S. 158 und Beilageheft zu Bd. 3 der Zeitschr. S. 50. Endemann Lehrb. § 32, derselbe Entwicklung der H.-Ges. in Virchow-Holzend. gemeinverständl.-wissenschaftl. Vorträge, 1867. S. 9, derselbe Studien aus der romanisch-kanonistisch. Wirthschafts- u. R.-Gesch. 1874. Gareis, Handels.-R. § 23.

[2]) Lastig, Beiträge zur Geschichte des Handels-Rechts. Zeitschr. XXIV S. 407, in Endem. Hndb. S. 324.

[3]) Lastig bei Endemann a. a. O. S. 319, vergl. noch S. 314 u. 727.

[4]) Lastig, De comanda et collegantia. Diss. Halle 1870.

[5]) Vergl. jetzt noch Endem. Studien S. 361; Lepa, Zur Geschichte des Kommissionshandels in Goldschmidt's Zeitschr. XXVI S. 445 ff., auch Citate in Anm. 74 S. 453.

[6]) Lastig, Die stille Gesellschaft. Halle 1871. Vergl. S. 8 Anm. 10.

schon die grundsätzliche Verschiedenheit der Commenda und der stillen Gesellschaft ausgesprochen hat. Dem gegenüber hat in neuester Zeit Renaud[1]) zu zeigen gesucht, dass sowohl die stille Gesellschaft als die Commanditgesellschaft auf eine Wurzel, eben die mittelalterliche Commenda, zurückgehen, während auch Endemann[2]) die beiden Arten nicht so scharf geschieden hatte. So sehen wir, dass selbst für die praktische Unterscheidung der Commandit- und stillen Gesellschaft, jedenfalls aber für die historische Ableitung derselben, alle Fäden in der Commenda zusammenlaufen. Es dürfte desshalb eine historisch-dogmatische Darstellung derselben in ihrer frühesten Gestalt schon deshalb dankbar sein, als gerade die ältesten Quellen derselben noch nicht hinreichend ausgebeutet sind.

---

[1]) Renaud a. a. O. S. 16 ff.

[2]) Endem. Studien S. 361. Dagegen Lastig in Zeitschrift a. a. O. S. 387 ff., schon vorher in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökon. Bd. XXIV. S. 328 ff. bes. S. 409.

Erster Theil.

Die Geschichte der Commenda bis zum 13. Jahrhundert.

I. Die Commenda im römischen Recht.

§ 1.

Es ist eine alte, oft behandelte Streitfrage, ob die Römer eine auf eine bestimmte Einlage beschränkte Betheiligung an Handelsgeschäften nach Art der stillen Handelsgesellschaft, der Commandit- und Aktiengesellschaft gekannt haben oder nicht. A priori glaubt man und glaubte man bei der reichen Ausbildung aller Rechtsverhältnisse im römischen Reiche gar nicht daran zweifeln zu dürfen[1]; das geringe Ansehen, in welchem die persönliche Betheiligung am Handel stand, sowie das Verbot für ganze Gesellschaftsklassen, sich demselben zu widmen, schienen den in solchen Dingen gewandten Römer auf eine indirekte und beschränkte Betheiligung geradezu hinzudrängen[2].

Aber in den erhaltenen römischen Quellen findet man keineswegs die erwarteten zahlreichen Beweise. Zwar wollte man[3] in dem Institut des heredes adscripti (identisch mit den affines im Edikt der Censoren C. Claudius Pulcher und Tib. Sempronius Gracchus von 169 bei Livius Hist. XLIII 16?) stille Theilhaber sehen und daraus auf das Vorkommen der beschränkten Betheiligung überhaupt schliessen, aber mit Recht hat dagegen Pernice[4] betont, dass die

---

[1]) Fick, Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaft in Zeitschr. V. S. 28—34.

[2]) Rösler, Vermögen der Handelsgesellschaften nach römischem Recht. Zeitschr. IV. S. 300 ff.

[3]) Rösler a. a. O. S. 281. Mommsen, Römische Geschichte. 6. Aufl. Bd. I. S. 848 ff.

[4]) Pernice, M. Antistus Labro. I. S. 296 ff. Vergl. auch Renaud a. a. O. S. 13.

Publikanensozietäten als Singularität und als ein Theil der römischen Finanzwirthschaft zu betrachten seien und dass daher die bei ihnen obwaltenden Verhältnisse nicht ohne Weiteres extensiv interpretirt werden dürften. So wird man denn, da man nicht annehmen kann, dass zufällig alle sonstigen Nachrichten über diese Gesellschaftsformen zu Grunde gegangen sein sollten, es anerkennen müssen, dass letztere keinesfalls eine grosse Rolle im alten Rom gespielt haben konnten. Das hatte seine guten Gründe, die in der Natur des römischen Rechts lagen. Durch die Abhängigkeitsverhältnisse des Sklaven, des Freigelassenen, des Haussohns konnte im Wesentlichen dasselbe erreicht werden wie heute durch stille Gesellschaft und Commanditgesellschaft [1]). Wollte also der Römer einen bestimmten Theil seines Vermögens im Handel anlegen, ohne selbst ein Geschäft zu führen, so übergab er dasselbe einem geschickten Sklaven oder Haussohn als peculium, wodurch er juristisch (faktisch modifizierte sich dies ja gewöhnlich, vgl. Pernice a. a. O. I. S. 123) den vollen Ertrag desselben zu Eigenthum erwarb, während er nur in seltenen Fällen über den Betrag des peculium haftete. Oder wenn der römische Kaufmann über See einkaufen oder verkaufen wollte, — also beim eigentlichen Thatbestande der Commenda — dann setzte er seinen Gewaltunterthänigen als magister navis ein und interessirte denselben vielleicht an dem Geschäft durch das Versprechen der Freilassung oder sonstiger Vortheile. Oder endlich, wenn der Herr bestimmter ständiger Dienste zur Negoziirung seines Vermögens bedurfte, dann machte er den Sklaven zum Institor oder er liess ihn frei unter Vorbehalt der betreffenden Leistungen [2]).

Ein der Commenda ganz ähnliches, aber eben durch die speziellen Verhältnisse der Libertinen verschiedenes [3]) Rechtsgeschäft ergab sich, wenn, wie es häufig geschah [4]), der Herr seinem Freigelassenen

---

[1]) Dietzel, Römische Analogien zum heutigen Wechsel- und Handels-Recht und Archiv f. W.-R. u. H.-R. Bd. VII. S. 63; der Nämliche, Die Commanditgesellschaft und die actio tributoria in Zeitschr. II. S. 2. Kuntze, Prinzip und System der Handelsges. Zeitschr. VI. S. 195. Fick a. a. O. S. 28—34. Rösler a. a. O. S. 310. Lepa a. a. O. S. 442.

[2]) Lepa a. a. O. S. 442.

[3]) Mommsen a. a. O. III. S. 511. Vergl. l. 1. § 4 ff. Quarum rerum actio non datur 44,5.

[4]) Mommsen a. a. O. I. S. 446.

das Geschäftskapital vorstreckte oder vielleicht im eigenen Interesse übergab (das eine wäre Kapital-, das andere Arbeitsgeschäft, aber man sieht, wie schwer beides prinzipiell zu scheiden) und sich einen Antheil, meist die Hälfte, am Ertrage ausbedang. Auf diese Weise konnte z. B. der Römer, dem, wenn er Senator oder Senatorssohn war, durch das klaudische Gesetz die Rhederei verboten war [1]), dieses Verbot umgehen. So war denn allerdings durch die Abhängigkeitsverhältnisse zum grossen Theil das Bedürfniss erfüllt, dem heute die Commandit- und die stille Gesellschaft dienen. Ausserdem aber war, wie Lastig treffend bemerkt [2]), für Ausbildung dieser Gesellschaftsformen schon desshalb keine Veranlassung gegeben, weil bei der römischen societas nicht wie bei der offenen Handelsgesellschaft der eine Genosse für die von dem andern eingegangenen Verbindlichkeiten nach Aussen direkt haftete; im Gegentheil konnten nach römischem Recht [3]) die Antheile der Gesellschafter an Gewinn und Verlust nach Belieben festgestellt werden. Es wird daher aus allen diesen Gründen zugestanden werden müssen, dass die Römer weder stille Gesellschaft noch Commanditgesellschaft in unserem Sinne gekannt haben; wenn Lastig glaubt, für beide, also für die „einseitige Kapital-" [4]) und „einseitige Arbeitsgesellschaft" Analoga in andern Wirthschaftszweigen des römischen Lebens nachgewiesen zu haben, so hat Pernice [5]) gezeigt, dass die römischen Juristen überhaupt nicht die Sozietät, nach den angegebenen wirthschaftlichen Gesichtspunkten differenziren und dass sie andererseits die von Lastig herangezogenen Verhältnisse nur ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkte der Sozietät, gewöhnlich aber nur als Miethe, Pacht etc. betrachten.

Eine andere Frage aber ist es, ob wir nicht die Spuren speciell der Commenda schon im römischen Rechte entdecken können. Wie wir sehen werden, war letztere ein Rechtsgeschäft, bei welchem der eine Kontrahent dem andern Kapital im weitesten Sinn übergab,

---

[1]) Mommsen a. a. O. I. S. 849.

[2]) Lastig bei Endem. a. a. O. S. 711.

[3]) § 1—3 I. de soc. 3,25. l. 29. 30. D. pro socio 17,2.

[4]) Lastig bei Endem. a. a. O. S. 710.

[5]) Pernice, Parerga in der Zeitschr. f. R.-Gesch., Romanist. Abth. Bd. III. I. Heft. S. 48—65.

damit dieser in der Fremde damit Handel treibe und nach der Rückkehr dafür durch einen verhältnissmässigen Antheil am Ertrag entschädigt werde. Aehnliche Geschäfte wurden in Rom, wie bereits dargelegt, vermittels der Abhängigkeitsverhältnisse ausgeführt; aber auch der gewöhnliche Rechtsverkehr zwischen Freien bot Mittel hiezu. „Nichts war gewöhnlicher als das sogenannte Seedarlehen, das heutige Grossaventurgeschäft, wodurch Gefahr und Gewinn des überseeischen Handels sich auf die Eigenthümer von Schiff und Ladung und die sämmtlichen für diese Fahrt kreditirenden Kapitalisten verhältnissmässig vertheilt.“ [1]) In der That war dies foenus nauticum ein altes, in seinen ersten Ansätzen[2]) dem indischen Recht angehöriges, in Griechenland und dann in Rom viel ausgenutztes Mittel, um an Risiko und Erfolg fremder Handelsgeschäfte, die in der Ferne abgeschlossen werden, sich zu betheiligen — wie die Commenda. Man wird nun zwar einwenden, dass, wenn die Vergleichung richtig wäre, lediglich der ökonomische Zweck beider Geschäfte indentisch wäre, dass aber auch dies nicht zugegeben werden könnte, da das eine Kapital-, das andere Arbeitsgeschäft wäre, dass endlich juristisch[3]) sehr viele Verschiedenheiten bestünden; wir werden aber weiter unten darzustellen haben, wie enge noch im Mittelalter die beiden Institute zusammenhängen. Was aber die juristische Konstruktion der Commenda betrifft, so mag sogleich hier betont werden, dass vielfacher Streit über dieselbe herrscht, dass sie aber unseres Erachtens überhaupt nicht in eine der gangbaren juristischen Denkformen sich zwängen lässt. Sie ist ein wirthschaftlicher Thatbestand, der verschiedene juristische Nüancirungen zulässt. So mögen denn mehrere römische Kontraktsarten auf die Bildung der Commenda von Einfluss gewesen sein; so die locatio conductio operis, so das Mandat, das im Alterthum die Funktionen des heutigen Kommissionsgeschäfts[4]) erfüllte, während im Mittelalter diese Aufgabe eben der Commenda

---

[1]) Mommsen a. a. O. S. 848.

[2]) Vergl. aber neuestens Kohler in der Zeitschr. f. vergl. R.-Wissenschaft. Bd. III. S. 177.

[3]) Matthiass, Das foenus nauticum und die geschichtl. Entwicklung der Bodmerei. S. 73 ff.

[4]) Lepa a. a. O. S. 443 u. A. 17.

zufiel.[1]) Besonders beachtenswerth in diesem Zusammenhange sind aber die Societät, der contractus aestimatorius und das Depositum.

Als Sozietät ist die Commenda oft bezeichnet worden.[2]) Wenn auch hiegegen Widerspruch erhoben wurde, sogar in der Gesetzgebung selbst, so steht doch, wie wir weiter unten sehen werden, so viel fest, dass eine Art der Commenda den technischen Namen societas trug, wenn nämlich der Commendatar ausser seiner Arbeit auch seinerseits Kapital einwarf, und dass auch in dem Falle, wo der Empfänger nur Arbeit leistete, durch die Art der Gewinnbetheiligung ein starkes Sozietätselement gegeben war[3]), so dass Lastig die Commenda als einseitige Arbeitsgesellschaft bezeichnen konnte. Es fragt sich nun: Wurden solche gesellschaftsähnliche Rechtsgeschäfte, in denen der Eine Kapital, speciell Waaren, der Andere seine Handelsthätigkeit einwarf, schon im alten Rom geschlossen, und wie stellt sich hiezu die römische societas? Es wurde schon oben berührt, dass die Römer nur ausnahmsweise, bei einer mehr künstlerischen Arbeit, eine Vereinigung derselben mit dem Kapital als societas auffassten, entsprechend den sozialen Verhältnissen[4]), wo eben die Arbeit auf dem Sklavenmarkte zu erkaufen war. Erst Diokletian hat, wie man aus der Fassung sieht, zögernd, allgemein ausgesprochen: Societatem uno decuniam conferente alio operam posse contrahi magis obtinuit l. 1 C pro socio 4,37. Vgl. hiezu § 2 I. de soc. 3,25: nam et ita coiri posse societatem non dubitatur, ut alter pecuniam conferat alter non conferat et tamen lucrum inter eos commune sit, quia saepe opera alicuius pro pecunia valet.[5]) In der That konnten nach römischem Rechte gemäss Ulpians ausdrücklichem Zeugniss Verträge geschlossen werden,

---

[1]) Holtius, Abhandlungen civilist. und handelsrechtl. Inhalts. Uebers. von Sutro. 1852. S. 234 ff. Lastig, De comanda et colleg. S. 12. Endemann Studien S. 361. Lepa a. a. O. S. 453 A. 74 und Citate. Für den Mandatscharakter vergl. Pardessus, Collect. des lois maritimes vol.IV. S. 527 not. 5. Goldschmidt, De societate en commandite § 2. Laband, Das See-R. von Amalfi in Zeitschr. Bd. VII Anm. 8. S. 305 ff. und Renaud a. a. O. S. 11.

[2]) Troplong, Contract de société. I. S. 357 ff.

[3]) Vergl. Lepa a. a. O. S. 452. Anm. 73 u. Renaud a. a. O. S. 11.

[4]) Endemann, Entw. d. Handelsges. a. a. O. S. 12—25.

[5]) Vergl. Pernice, Parerga, a. a. O. S. 56 und Citate.

indem der eine Kontrahent dem Andern einen Gegenstand zum Verkauf übergab, mit der Verabredung, dass der letztere nicht einen bestimmten Lohn erhielt wie bei der locatio conductio operis, auch nicht für alle Fälle bezahlt wurde wie bei der locatio conductio operarum, sondern dass ihm der Ueberschuss über einen vom Uebergebenden festgesetzten Kaufpreis zugewiesen war. Diesen Kontrakt erklärt Ulpian, wenn er animo contrahendae societatis abgeschlossen sei, in der vielbesprochenen[1]) l. 44 D pro socio 17,2 für eine Sozietät. Nun ist freilich die Gewinnbetheiligung in diesem Falle eine eigenthümliche, aber sie entspricht doch den Regeln der Sozietät; denn bei dieser kann ja z. B. immer ausgemacht werden, dass ein etwaiger Schaden nur einen Betheiligten treffen sollte, und dann sagt eben Ulpian ausdrücklich, dass Sozietät nur dann vorliege, wenn die Parteien es thatsächlich gewollt haben, also z. B., wenn zu diesem Zweck von dem Verkäufer ein sehr niedres Kaufpreisminimum angesetzt ist.[2]) Dennoch nehmen Einige[3]) an, es sei in der l. 44 cit. nicht von einer Sozietät die Rede und stützen sich dabei auf den nämlichen Ulpian in l. 13 de praeser. verb. 19,5. Aber die beiden Stellen handeln doch nicht von dem gleichen Falle; in der letzteren ist certo pretio gegeben, also der Preis muss in jedem Fall bezahlt werden, nach der ersten wäre denkbar, dass die Sache unverkauft zurückgegeben werde;[4]) ferner ist in der l. 44 cit., wie erwähnt, vorausgesetzt, dass der animus contrahendae societatis vorhanden sei. So haben wir in dem besprochenen Falle alle wesentlichen Thatbestandsmerkmale der Commenda: Hingabe einer Sache zum Verkauf, verhältnissmässiger Antheil am Ertrage, und durch die l. 44 cit. allein dürfte bewiesen sein, dass das Mittelalter die Commenda zwar mit dem eigenthümlichen wirthschaftlichen Inhalt erfüllt, nicht aber sie erst erfunden hat.

---

[1]) Troplong a. a. O. S. 49—54. Chambon, Beitr. zum Oblig.-R. Bd. I. S. 107. Brinz, Krit. Blätter. I. 1852. S. 15. Mommsen, Beitr. zum Oblig.-R. I. S. 280.

[2]) Vergl. noch Pernice, Parerga S. 56. Aehnlich für soc. entschieden l. 52 § 7 pro soc 17,2.

[3]) Vergl. bei Troplong a. a. O. S. 51 ff. und Renaud a. a. O. S. 13. Anm. 84.

[4]) Lastig, Zeitschr. a. a. O. S. 413 Anm. 1 unterscheidet anders; dagegen Pernice, Parerga a. a. O. S. 56.

Der erwähnte Fall ist, wie gerade aus der l. 13 cit. hervorgeht, eigentlich nur als Gegensatz aufgestellt, zur Abgrenzung der societas namentlich von den Innominatkontrakten, besonders dem contractus aestimatorius[1]), und gerade der letztere ist für uns hier von besonderer Wichtigkeit. Denn die technische Bezeichnung für den Inhalt des Trödelvertrags ist bei den Römern[2]) vendendum dare (vgl. l. 44 und l. 13 cit.: margarita vendenda dedero), und als bonae fidei Kontrakt eignete sich derselbe sehr gut zu einer dem Interesse des Handels entsprechenden Weiterbildung. So konnten also gerade durch den Trödelvertrag ebenfalls commenda-artige Geschäfte abgeschlossen werden. Von Bedeutung ist für uns auch noch die bei ihm eintretende Haftung für das periculum. Denn obwohl die Quellen sich zu widersprechen scheinen,[3]) so dürfte doch die Vereinigung von Brinz[4]) zutreffend sein, wonach bei den übrigen ästimatorischen Kontrakten allerdings mit der Schätzung auch die Haftung für Zufall auf den Empfänger übergeht, beim Trödelvertrag jedoch nur dann, wenn der Nehmer sich zu dem Geschäfte erboten hat. Darin liegt nun freilich wieder eine Unterscheidung, ob die Initiative vom Kapitalisten oder vom Arbeiter ausgeht;[5]) aber in der hier in Betracht kommenden l. 17 § 1 de praescr. verb. 19,5 und in einigen andern, ähnlich unterscheidenden Quellenstellen[6]) handelt es sich um streng einseitige Rechtsgeschäfte, die im alleinigen oder weitaus überwiegenden Interesse des einen Theils abgeschlossen werden, oft geradezu aus Gefälligkeit für denselben (vgl. l. 11 de reb. cred. 12,1), und es ist daher nur billig, dass in einem solchen Falle die Haftung sich danach bestimmen soll, wer den eigentlichen Vortheil aus dem Geschäfte hat. Anders aber ist es bei der wesentlich zweiseitigen Commenda, die, wo sie üblich war, so regelmässig abgeschlossen wurde, dass Kapital und Arbeit sich gegenseitig am Markte suchten und beide gleiches

---

[1]) Goldschmidt, Krit. Zeitschr. a. a. O. S. 331 Anm. 2; Renaud a. a. O. S. 13 erklärt ihn selbst für contractus aestim.

[2]) Brinz a. a. O. S. 2 ff.

[3]) Windscheid, Pandekten § 383 Anm. 10.

[4]) Brinz a. a. O. S. 41.

[5]) Dagegen Pernice, Parerga a. a. O. S. 53.

[6]) Windscheid a. a. O. § 383 Anm. 10 ff.

Interesse am Abschluss des Vertrags hatten, wo endlich beide sowohl Rechte als Pflichten übernahmen. Der Gesichtspunkt der l. 17 cit. kann demnach auf die Commenda nicht ohne Weiteres übertragen werden.

Endlich ist noch ein letzter Kontrakt des römischen Rechts als von Einfluss für die Entwicklung der Commenda zu erwähnen, das depositum und zwar sowohl regulare als irregulare. Für diese beiden Verträge findet sich im corpus juris zuerst der Ausdruck: commendare,[1]) und ebendort[2]) ist derselbe ausdrücklich erklärt: commendare nihil aliud est quam deponere; noch Bartolus erklärte das Wort ebenso, fügte aber hinzu, dass in Pisa jetzt commendare und deponere Verschiedenes bezeichne.[3]) Wie verhält sich nun das commendare beim Depositum zur Commenda im technischen Sinn? Besteht zwischen beiden ein innerer Zusammenhang? Auf den ersten Blick scheinen beide Verschiedenes zu bezwecken: das depositum will, dass ein Gegenstand — zunächst unverändert in der Identität und beim depositum irregulare wenigstens in gleicher Summe — wie er übergeben wurde, zurückgegeben werde; die Commenda will Umsatz der hingegebenen Sache in Geld resp. Waaren und dadurch weiter einen Gewinn für den Geber. Aber beiden gemeinsam ist doch das Anvertrauen der eigenen Sache an einen Fremden; ferner kann auch beim depositum irregulare der Empfänger versprechen, für die Fruktifizirung des deponirten Vermögens sorgen zu wollen[4]) und mit bonae fidei actio kann in gewissen Fällen sogar auf Zinsen geklagt werden.[5]) Freilich nur auf Zinsen, wenn auch mit der bonae fidei actio, — bei der Commenda konnte ein bestimmter Theil des Ertrages verlangt

---

[1]) Für depositum regulare vergl. l. 26 h. t. 16,8 und l. 6 c. h. t. 4,34, für depositum irregulare l. 24, h.t. 16,3.

[2]) l. 26 cit. und l. 186 de V.S. 50,16. Vergl. Fierli, Della società chiamata Accomandita. Macerata 1840 S. 7; bei Goldschmidt, de soc. en. comm. S. 4. und danach bei Renaud a. a. O. S. 13 Anm. 82 ist die 2. Stelle fälschlich l. 186 de R.-I. citirt.

[3]) Troplong a. a. O. I. S. 355. Vergl. Lastig, De comanda a. a. O. S. 9 Anm. 12.

[4]) Vergl. l. 28 dep. 16,3 in der Empfangsbescheinigung: ne vacua tibi sint, id est, ut usuras eorum accipias curae habebo.

[5]) l. 28 cit und l. 24 eod.

werden; das depositum irregulare kommt eben dem Darlehen sehr nahe,[1]) die Commenda steht dagegen demselben scharf gegenüber. Und die Geldcommenda endlich, welche dem depositum irregulare gegenüber, das vertretbarer Sachen bedarf, fast ausschliesslich in Betracht kommt, kann mit letzterem schon desshalb nicht in direktem historischem Zusammenhang stehen, weil sie wohl selbst erst nach der Waarencommenda aufgekommen ist.[2]) Wenn aber das depositum irregulare nur indirekt in Betracht kommen kann, so muss der direkte innere und historische Zusammenhang des gewöhnlichen Depositum mit der Commenda um so mehr betont werden. Das Anvertrauen der Sachen an einen Fremden bildet so sehr einen wesentlichen Bestandtheil derselben, dass sie oft schon geradezu als depositum konstruirt wurde.[3]) Was aber den historischen Zusammenhang betrifft, so ist es von hervorragendem Interesse, dass in den frühesten See-Rechts-Quellen des Mittelalters, wo wir ja die Anfänge der Commenda zu suchen haben, das depositum ganz hervorragend betont wird. Besonders in der sogenannten rhodischen Kompilation[4]) werden demselben eine Reihe, allerdings zum Theil sich wiederholender[5]) Kapitel gewidmet, und Pardessus[6]) fragt mit Recht, was dieser Kontrakt des Civil-Rechts im See-Recht zu thun habe. Die Antwort ist eben: Der civilrechtliche Vertrag ist im Begriff, sich in einen seerechtlichen zu verwandeln. Dass der Schiffer werthvollere und doch kleine Gegenstände[7]) bei sich deponiren liess, wenn er für sie haften sollte, entspricht zwar nicht ganz dem römischen Recht, ist aber an sich verständlich und natürlich.[8]) Aber wir sehen, besonders aus dem 12. Kapitel im dritten Theil der rhodischen Kompilation, dass das Depositum auch sonst im Seeverkehr eine Rolle gespielt hat als selbstständiges Rechts-

[1]) Lastig, Zeitschr. a. a. O. S. 421 ff. Endemann, Zeitsch. Bd. IV. S. 61. Vergl. auch l. 24 § 2 D. 42,5, l. 7 § 2. 3, l. 8 dep. 16,3.

[2]) Vergl. aber schon Rhodische Kompil. Th. 3 c. 17.

[3]) Fierli a. a. O. S. 7. Pardessus a. a. O. t. II. S. 52 Anm. 1.

[4]) Vergl. Pardessus a. a. O. I. S. 209 ff. und unten § 6.

[5]) Rhod. Kompil. Theil II. c. 14 u. 15, Theil III c. 12–14 u. 15.

[6]) Pardessus a. a. O. t. I. S. 245 Anm. 2.

[7]) Vergl. auch Statut von Trani c. XXIII. cose sotile di valore.

[8]) Vergl. Rhod. Kompil Th. 2 c. 14, Th. 3 c. 13 u. Pardessus hierzu a. a. O. S. 245 Anm. 2.

geschäft, ähnlich der Hypothek, nicht nur als Sicherungsmittel des Schiffers wegen der Haft. „Wer etwas in einem Schiffe wie in einem Hause deponiren will, der soll das bei einem bekannten und vertrauenswürdigen Mann thun etc.“[1]) Da man nach dieser Fassung nicht annehmen kann, dass der Deponent selbst auf dem Schiffe blieb (es hätte ja auch sonst bei grossen Sachen, Waaren etc., gar kein Grund zum depositum bestanden), und da ferner diese Gegenstände doch jedenfalls für einen vom Absendungsort verschiedenen Bestimmungsort verladen wurden, so kommen wir hiemit dem Thatbestande der Waarencommenda sehr nahe. So muss man in c. 15 l. c., wo von Sklaven, die dem Schiffer oder auch den Passagieren in depositum gegeben sind, die Rede ist, annehmen, dass dies zum Zwecke des Transports geschehen sei, wenn man nicht diese Sklaven als zu einem foenus nauticum hingegeben erklärt,[2]) was aber eher dem Darlehen[3]) als dem depositum ähneln würde. Jedenfalls ist durch die Bestimmungen der rhodischen Kompilation der Zusammenhang der Commenda mit dem depositum erwiesen. Ein anderer, noch augenscheinlicherer Beweis lässt sich aus dem Constitutum usus von Pisa[4]), dem 1161 aufgezeichneten pisanischen Gewohnheitsrecht, führen. Dort findet sich neben der eigenthümlich ausgebildeten, aber nicht so benannten, wirklichen Commenda ein Rechtsinstitut erwähnt und im 34. Kapitel des Statuts geordnet, welches commandisia genannt wird und in seinen Grundzügen weiter nichts als das depositum des römischen Rechts darstellt, wie denn die letzten Kapitel auch dieses Statuts[5]) sich auffallend an das römische Recht anschliessen. Durch commandisia kann sowohl pecunia consignata als non consignata übergeben werden, so dass es in letzterem Falle der Empfänger proficto suo vel alterius verwenden kann (depositum irregulare). Die commandisia kann überhaupt entweder im Interesse des Nehmers oder Gebers gemacht werden (also auch hier

[1]) Rhod. Kompil. Th. III c. 12.

[2]) Vergl. Rhod. Kompil Th. 2 c. 18, ferner Goldschmidt's Untersuchungen zur l. 122 § 1 D. de V.O. 1855. S. 6 u. Anm. 13 u. 14, sowie Matthiass a. a. O. S. 8.

[3]) l. 4 § 1 D. 22,2, l. 23, D. 44,7.

[4]) Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa vol. II. 1870. p. 811 ff.

[5]) Vergl. Bonaini a. a. O. III. p. XV ff. u. Citat; das const. legis besteht fast ganz aus römischem Recht. Vergl. unten § 10.

die nämliche Rechtsfigur, bald Kapital-, bald Arbeitsgeschäft) und danach ist wieder die Haftung verschieden. Im ersteren Fall ähnelt sie, da Vergütungen nur als Verzugsstrafe dabei gezahlt werden, dem Commodat und es heisst auch in c. 34 cit.: qui pecuniam non consignatam commodavit.[1]) Ist die Uebernahme der Sachen nur im Interesse des Gebers, so kann der Nehmer durch seine Erklärung, sine damno zu übernehmen, die Haftung einschränken. Die Rückgabe hat auf die Aufforderung hin zu erfolgen. Weiteres vgl. c. 34 cit. Endlich ersieht man aus einer anderweitigen[2]) prozessualischen Bestimmung, dass die commenda nicht auf bewegliche Sachen beschränkt war wie das depositum. Von diesem ausgehend ist eben die Commandisia ein auf Vertrauen sich stützender Vertrag geworden, wonach Sachen zu den verschiedensten Zwecken von einem Kontrahenten dem andern übergeben werden. Und damit stehen wir wieder ganz auf dem Boden der eigentlichen Commenda.

Somit glauben wir gezeigt zu haben, dass in der That die Wurzeln der Commenda schon im römischen Recht sich nachweisen lassen.[3]) Die zerstreuten Anfänge aber zu einem selbstständigen, wirthschaftlichen Ganzen vereinigt zu haben, das ist das Werk des Mittelalters.

II. Die Commenda im Mittelalter.

A. Die Ausbildung der Commenda und ihre volkswirthschaftlichen Entstehungsgründe.

§. 2.

Die Koncentration der Kapitalien und Rechte im Mittelalter.

Wie man juristisch das Wesen der Commenda nicht mit einer Rechtsfigur erschöpfend bezeichnen kann, so wirken auch wirth-

---

[1]) Das const. usus scheidet commodatum u. mutuum scharf; bezüglich des commodare vergl. Lastig, Stille Ges. S. 8 A. 10, Abs. 2 und unten §. 26.

[2]) Bonaini a. a. O. II. p. 833: Item omnes commandisia rerum mobilium et omne mandatum rerum mobilium ad usum, alia mandata ad leges.

[3]) Vergl. Renaud a. a. O. S. 13 Anm. 83; ausser den dort Genannten Troplong a. a. O. S. 359 Canale, Storia civile, comm. e litter. dei Genovesi. 1844. I. S. 458. Goldschmidt, Krit. Zeitschr. a. a. O. S. 331, Anm. [xx], Cauvet, Traité des asurances maritimes. I. 1879. S. XVII. Dagegen Renaud a. a. O. S. 13.

schaftlich eine Reihe von Gründen zusammen, die in ihrer Gesammtheit erst das Institut geschaffen haben und die in ihrer Gesammtheit erst dasselbe verständlich machen.

I. Als nach dem Sturze des weströmischen Reiches auf den Trümmern der grossen Provinzen sich die Reiche der germanischen Stämme erhoben, da durften zwar in einzelnen derselben die bisherigen Einwohner ihr Erb und Eigen ganz oder zum Theil behalten; dennoch aber konnte es nicht ausbleiben, dass sich in den Händen der herrschenden Klasse, vor Allem also des Königs, der Grossen und der Geistlichkeit ein grosser Theil des Volksreichthums, insbesondere des Bodens ansammelte. Rodungs-, Inhorestations-Privilegien und Regalien vermehrten diesen Besitz fortwährend, so dass im 8. Jahrhundert die fürstlichen Familien, die Stifter und Klöster über einen ungeheueren Grundbesitz verfügten. Nun handelte es sich darum denselben zu bewirthschaften. Ein Sklavenbetrieb wie der des Alterthums war durch das Christenthum unmöglich geworden; die deutsche Leibeigenschaft bildete sich erst allmählig aus. Da war der römische Kolonat, soweit er noch bestand, sehr dienlich, indem er den Arbeiter zwar nicht zum Sklaven machte, aber ihn für immer an die Scholle band und nöthigte, einen Theil des Ertrags an den Herrn abzuführen. Wo aber, wie gerade in Italien selbst, sich kein zahlreicher Kolonat erhalten hatte, da musste man eben künstlich kolonatsähnliche Verhältnisse hervorrufen,[1]) indem man dem kleineren Bauernstande Stücke des vorräthigen, unbebauten Grundbesitzes überliess, für einige Zeit oder für das ganze Leben, im 9. und 10. Jahrh. noch sehr selten in erblicher Weise (wenigstens in Italien),[2]) und ihn verpflichtete, neben einem festen Bodenzins, der wohl nur die Anerkennung des fremden Eigenthums enthielt, einen bestimmten Theil des Ertrags an den Gutsherrn, das Kloster, das Stift etc. abzuliefern. Für Italien, auf welches wir uns in der Folge zu beschränken haben, hatte schon Muratori[3]) solche emphyteutekarische Abmachungen nachgewiesen;

[1]) Pertile, Storia del diritto italiano dalla caduta dell' impero Romano alla codificazione. vol. IV § 162 S. 595 spricht von einem zeitweiligen, lebenslängl. und ewigen Kolonat; aber „zeitweiliger Kolonat" ist doch wohl contradictio in adjecto. Vergl. Cibrario, Della economia politica del medio evo. Bd. I. 1871. S. 56.

[2]) Für Deutschl. vergl. Neumann, Geschichte des Wuchers. 1865. S. 213.

[3]) Muratori Antiq. III. S. 184. 1017. Scriptores II. S. 398.

in der neuesten Zeit hat jeder einzelne Band des Codex diplomaticus Cavensis[1]) zahllose Beispiele aus dem 9. und den folgenden Jahrhunderten gebracht. Die Aehnlichkeit dieser Verträge mit der Commenda springt in die Augen: bei beiden übergibt ein Kapitalist, der nicht selbst sein ganzes Vermögen fruchtbringend verwerthen kann, einen Theil desselben, ohne aber das Eigenthum daran zu übertragen, einem Fremden zur Verarbeitung, und der Letztere ist verpflichtet, einen bestimmten Theil des Ertrages[2]) an ihn abzuführen. Noch auffallender wird die Aehnlichkeit, wenn wir die Formen der Kontrakte selbst vergleichen. Als ganz zufälliges Beispiel des Grundstück-Uebergabe-Vertrages führe ich an[3]) einen solchen aus Unteritalien vom Jahr 884:

... tradidimus tali hordine, ut amodo et usque decem anni completi sue potestatis eos tenere et dominare .... et si aliquem laborem[4]) de ipsa ligna fecerint, tertiam pars ipsa ligna da laborem nobis dare .. due sortes sibi abeant.

Damit vergleiche man nun aus einem genuesischen Commendavertrag von 1156:[5])

has idem bernardus tenere debet usque quinque annos expletos et laborare cum eis .... de omni proficuo lanfrancus duas partes et bernardus tertiam habere debet ...

Bedenkt man nun, dass zu diesen Aehnlichkeiten noch die Gleichheit des Namens hinzutritt,[6]) dass beide Commenden sich auf dem nämlichen Bezirk nachweisen lassen,[7]) so wird man nur schwer leugnen können, dass beide demselben wirthschaftlichen Bedürfniss dienten und dass die eine auf die andere den bedeutendsten Einfluss ausübte.

Einen andern in der Landwirthschaft üblichen Kontrakt des Civil-Rechts, der später ebenfalls Commenda genannt wurde, die

---

[1]) Codex diplomaticus Cavensis. I. Band 1873 ff.

[2]) Gewöhnlich ein Viertel, Drittel oder die Hälfte.

[3]) Cod. cav. a. a. O. I. S. 128.

[4]) Labor = Ertrag, Zins ist sehr charakteristisch für die Anschauung des Mittelalters, wonach nur die Arbeit fruchtbringend ist z. B. auch sine omni lauore bei Camera, Memorie stor. dipl. I. S. 208.

[5]) Hist. patr. monum. Chartarum vol II Urk. nr. 325.

[6]) Ducange s. v. commenda.

[7]) Z. B. in Pisa, Amalfi-Cava.

Socida oder den Viehverstellungsvertrag, reklamirt Troplong[1]) ebenfalls für die Geschichte der Commanditgesellschaft, Lastig rechnet ihn zu den einseitigen Kapitalgesellschaften.[2]) Für die Entwicklung der Commenda hat derselbe jedenfalls nicht die Bedeutung wie der vorher besprochene Vertrag; je nach der Intention und der Verabredung der Parteien[3]) kann sich dabei das juristische Verhältniss ändern, und sehr häufig wird ein einfacher, gegenseitiger Gesellschaftsvertrag vorliegen, wobei der Eine das Vieh, der Andre die Weide, Beide also Kapital stellen, ohne dass überhaupt die Arbeit des Weidens selber in Betracht kommt; ist das Letztere dennoch der Fall, dann liegt ein Rechtsverhältniss vor, welches der einen, später, wie wir sehen werden, vorherrschenden Art der Commenda, der societas (socida ebenfalls verdorben aus societas[4])), entspricht, wo dem Kapital auf der einen Seite Arbeit und Kapital auf der andern gegenübersteht. Dem entspricht auch, dass der Empfänger des Viehs nicht mit diligentia quam suis rebus, sondern mit boni patris diligentia haftet.

II. Die Commenda in der mittelalterlichen Landwirthschaft war daraus hervorgegangen, dass eine Menge von Privilegien und Kapitalien auf eine geringe Anzahl von Persönlichkeiten, die also selbst nur über beschränkte Arbeitskräfte verfügen konnten, ausschliesslich vertheilt war. Aehnlich mussten sich die Verhältnisse auch beim mittelalterlichen Handel gestalten. Als derselbe zuerst in Italien wieder aufzublühen begann, da waren es doch im Ganzen nur wenige und noch kleine Städte (Amalfi, Trani, Venedig, Pisa etc.), welche sich an den Handelsunternehmungen nach dem fernen Asien und Afrika betheiligten. Und in diesen Städten selbst wieder gab es nicht viele Familien, welche die Kosten und das Risiko solcher Spekulationen tragen konnten, andererseits war die Theilnahme am Handel

---

[1]) Troplong a. a. O. S. LIV und 354. Vergl. auch Pertile a. a. O. S. 128.

[2]) Lastig, Zeitschr. a. a. O. S. 418. Vergl. aber Lastig, De comanda S. 8 und Anm. 10. Für das Alterthum vergl. die bes. von Pernice besprochene politio.

[3]) Pertile a. a. O. § 162. Stobbe, Handb. d. deutschen P.-R. Bd. III. S. 267.

[4]) Ducange s. v. socida.

der Stadt oft ein besonderes Privileg [1]). Da derselbe aber lange und beschwerliche Reisen, vor Allem zur See, erheischte, da ferner persönliche Begleitung der Waaren erforderlich war [2]), so konnte der Kaufmann unmöglich all' das allein unternehmen, wenn seine Operationen einmal eine grössere Ausdehnung gewonnen hatten. Hätten es nun die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erlaubt, dass sehr viele Personen sich mit dem Grosshandel auf eigne Rechnung befassten, so wäre die natürliche Folge gewesen, dass der Einzelne nur soweit eine Unternehmung hätte ausführen können, als er dieselbe persönlich leiten konnte, die einzelnen Kaufleute hätten sich in die verschiedenen Bestimmungsorte getheilt und jeder hätte seine bestimmte Reise unternommen. So aber, da der einzelne Kaufmann nach den verschiedensten Richtungen zugleich Schiffe abgehen liess, musste er sich bald nach Vertretern umsehen. Was war natürlicher, als dass man, zuerst nur gelegentlich und für eine einzelne Reise [3]), später immer allgemeiner, einem Verwandten [4]) oder Freunde, der selbst als Kaufmann oder Schiffer [5]) die Reise machte, die eigenen Waaren anvertraute? Als juristische Form hierfür ergab sich die des deponere oder vielmehr die bereits modifizirte des commendare, „Anvertrauen im eigenen Interesse [6]) des Gebers", welches im Mittelalter als persönliches Treuverhältniss eine so grosse Rolle spielte [7]). Dem entsprach auch, das man dem Commendatar nicht eine bestimmte Summe als Lohn bezahlte, sondern dass dieser (und dies geschah,

---

[1]) Vergl. unten § 11 betreff Genua's. Vergl. Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts. 1877. S. 31.

[2]) Pardessus a. a. O. II. S. 186, Anm. 3. Roscher, Nationalökonomie des Handels. S. 93 u. Anm. 3.

[3]) Renaud a. a. O. S. 14. Pertile a. a. O. § 164.

[4]) Vergl. unten § 23; noch in ziemlich später Zeit finden sich sehr häufig Verwandte als Commendetare.

[5]) Vergl. unten § 23.

[6]) Lastig, De Comanda a. a. O. S. 9 Anm. 12, nach Albrecht.

[7]) Vergl. die bereits oben (S. 18) besprochene commandisia des pisan. R., so commendare im Lehens-R. Vergl. auch Sclopis, Storia della legislaz. ital. 1863. 2. Bd. S. 66: l'accomandigia che consisteva nella relazione di protezione e di fidelità tra un maggiore e un minore in potenza. Die letztere in den ital. Städten oft verboten.

wie wir sehen werden, noch bis tief in's 13. Jahrhundert) den Auftrag ganz unentgeldlich erfüllte oder in ehrenvoller Weise an dem Erfolg der Unternehmung betheiligt wurde. Die Uebernahme solcher Geschäfte gegen festen Lohn, die wir auch schon im 13. Jahrhundert finden werden, ist wohl späteren Ursprungs.

§ 3.
Die Organisation von Schiffahrt und Handel.

III. Das „Anvertrauen" der Waaren wurde erleichtert durch die besondere Organisation des damaligen Handels resp. der Schifffahrt, durch die staatliche Aufsicht und Kontrole, durch das öffentlichrechtliche Institut der Schiffsschreiber, insbesondere aber dadurch, dass die Schiffe einer Stadt immer zusammen in Konvois[1]) nach ihren Bestimmungsorten fuhren und dass auch dort die Angehörigen derselben in gemeinsamem Quartier wohnten und Handel trieben. So stand der Einzelne beständig unter der Ueberwachung seiner Landsleute, und der gute oder schlechte Ruf, in dem er während der Reise bei seinen Genossen stand, wurde z. B. in Pisa direkt legislatorisch verwendet, um die Glaubwürdigkeit resp. Eidwürdigkeit des Commendatars festzustellen. Ebenso wurden regelmässig die Einnahmen der Theilnehmer zu Grunde gelegt, um die eventuelle Ersatzpflicht desselben zu bestimmen (vergl. unten). So lag es natürlich im Interesse des Commendators, den Commendatar an eine bestimmte Reisegesellschaft resp. an ein bestimmtes Schiff zu binden, und in der That werden wir sehen, dass dies sehr häufig geschah[2]). Besonders in Venedig scheint diese „Admiralschaft" unter dem Namen mudua[3]) ausgebildet zu sein. In einer (ungedruckten) Urkunde von 1139, ausgestellt in Venedig, heisst es, es seien 5 Jahre vollendet und das 6. begonnen, seit die Schiffe jenes taxegii nach Venedig zurückgekehrt seien. Vgl. aus einer Urkunde von 1158:

... et cum mudua navium que venerit in venecia de constantinopoli aut de alexandria in isto primo venturo septembre debeam mecum addu-

[1]) Vergl. Marin, Storia civile e politica del commercio dei Veneziani. Bd. II. S. 105 (schon im 9. Jahrh.) und Roscher a. a. O. § 20 Anm. 13.

[2]) S. unten § 27.

[3]) Fehlt bei Ducange, vergl. dagegen s. v. muta: dici videtur de navibus societatis causa simul navigantibus nach einer venetianischen Belegstelle.

cere suprascriptum habere .... infra triginta dies postquam ipsa mudua navium intraverit de suprascriptis partibus in venecia debeam dare tibi etc.[1]) Ferner Urkunde von 1182: . . . habere tecum tunc portare debebas .... usque ad muduam natalis de qua tunc prius expectabatur per suprascriptam indictionem primam[2]). Und aus den Venetae republicae statuta navium[3]) cap. CXI u. CXII: naves per muduam Augusti extra Calfum ituri.

Die venezianische mudua war also, sowohl bei Hin- als Rückfahrt zu ganz bestimmten Zeiten fällig, gewiss eine grosse Erleichterung für den Commendenverkehr. Sonst wird, auch zur Bezeichnung der gemeinsamen Reise, der allgemeinere Ausdruck tassegium gebraucht. Dieses Wort, das sich in den Commendenquellen sehr häufig findet, von Ducange[4]) aber nur gestreift wird, kommt von dem griechischen *ταξείδιον, ταξίδιον*[5]) — es findet sich auch die frühere Form tassedium z. B. in einer Urkunde von 1105 aus Amalfi bei Camera Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi Bd. I S. 208 und im Constitutum usus von Pisa z. B. bei Pardessus a. a. O. Bd. IV S. 569 — und bedeutet expeditio, Unternehmung, Reise. Wenn Camera[6]), der gelehrte Urkundenkenner, dasselbe mit societá übersetzen konnte, so zeigt dies, ein wie starkes Gesellschaftsmoment darin enthalten sein muss. In der That sind diese frühmittelalterlichen Seereisen von äusserster Wichtigkeit für die Geschichte des Gesellschaftsrechts.

IV. Als im Mittelalter Schifffahrt und Handel aufzublühen begannen, da war es, bei den grossen Gefahren, welche damals die Seefahrt mit sich brachte, dringendes Bedürfniss, die Risiken zu vermindern[7]) durch eine Art von Versicherung. Dazu bot sich vor

---

[1]) Archivio veneto Bd. VII. S. 361 ff. n° 29.

[2]) Arch. ven. IX. S. 107 ff. n°. 67.

[3]) Vergl. Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- u. Staatsgesch. d. Republik Venedig. Bd. III. S. 403 ff.

[4]) Ducange s. v. tassegium.

[5]) Ducange Glossar. infim. graec. sub v. ταξειδιον und Pardessus a. a. O. Bd. IV. S. 569 Anm. 4.

[6]) Camera a. a. O. I. S. 208 ff. in der Anm.

[7]) Pardesus a. a. O. I. S. 247. Anm. 2 u. Citate. Dazu Cauvet, Traité des assurances maritimes. S. XVII ff.

Allem die Assoziation. Wenn also mehrere Schiffe in einer Admiralschaft zusammenfuhren, so vereinigte man sich auch im Risiko, man bildete eine Gefahrsgemeinschaft, und wenn dem einen ein Unglück zustiess, so mussten die andern daran theilnehmen, d. h. sie mussten ihm eine bestimmte Entschädigung auszahlen, sofern sie selbst glücklich an ihrem Bestimmungsort ankamen [1]). Aber nicht nur das Schiff als Ganzes, jeder einzelne Theilnehmer lief bei solchen Reisen Gefahr, besonders auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, und man musste auch hier durch Vereinigung ausgleichen; Vorbild bot das Verfahren beim Seewurf. So bezahlte oft der Kaufmann [2]) auf dem Schiffe kein bestimmtes naulum, sondern schloss mit dem Schiffer eine Gefahrsgemeinschaft, es entstand der contratto di germinamento; so wurden die Matrosen sehr oft nicht um festen Lohn, sondern auf Antheile geheuert; so entstand die colonna, welche, die genannten Vereinigungen umfassend, eine Gefahrsgemeinschaft auf der breitesten Basis herstellte [3]). Von allen diesen Verträgen unterschied sich natürlich die Commenda, bei der ja die Gefahren der Seereise stets der Commendator trug, dennoch konnte sie nicht unberührt von denselben bleiben, und es wird hauptsächlich der Einfluss dieser Verträge gewesen sein, welcher die Commenda immer mehr der Gesellschaft näherte.

Was besonders die Heuerung der Seeleute alla parte betrifft, so wirft hierauf die bereits citirte Urkunde bei Camera [4]) ein neues Licht, das zugleich auch über die Entstehung der Colonna neue Aufhellungen bietet. In dieser „carta placitis seu promissionis“,[5]) die leider zu umfangreich ist, als dass ich sie hier ganz anführen könnte, weisen zwei Schiffseigenthümer ihr Schiff an, constantino nauclerio castaniola, also einem Kapitän, ad nabigandum nobiscum hoc anno in taxidio in sicilia et de sicilia ad rabennam sive ubi nos deus melius auxiliaberit cum predicto nabidio nostro. Sie versprechen zunächst ihr Schiff mit der ganzen, nöthigen Ausrüstung zu versehen. Dann heisst es weiter:

---

[1]) Vergl. Rhod. Kompilation. Th. III. cap. 21. See-Recht von Amalfi Art. 38 und Laband, Zeitschr. f. Handels-R. Bd. VII zu diesem Artikel.

[2]) Rhod. Kompil. Th. III. cap. 32.

[3]) Laband a. a. O. S. 305 Anm. 8.

[4]) Camera, Mem. stor. I. S. 208.

[5]) Ausgestellt den 1. März 1105.

Unde promittimus et firmamus vobis, ut mittere debeatis in predictum nabidium nostrum ipsa parte tua et ipsa parte pro pro ipso nauclerio tuo et ipsa parte e ipso filo tuo cantaria sexaginta de lana a ipso cantarie de sicilia. et secuto neque in (n) aulo neque nullum expendio vobis pro prefate tres partes vestre non queramus neque tollamus. et ego predictus sergius quando beniemus ad nabigandum vobiscum cum predicto nabidio nostro dare vobis debeamus hic in amalfi auri solidi centum de tari boni ana tari quattuor per solidi als unverzinsliches, nach der Rückkehr in Amalfi zahlbares Darlehen, solummodo gita et benita. Et ego predictus sergius habeamus quindenate toti praefati solidi centum de mare et de gente sicut tolo populo et tolo prefato nabidio cum quo gimus et benimus et in ipsa terra ubi pergimus cum praedicto nabidio nostro debeamus iterum carricare in praedicto nabidio nostro ipse prefate tres parti vestre de ipse cause unde carricat ipsis aliis nauticis de praedicto nabidio.

In dieser Urkunde erhält demnach der nauclerus wohl als ausschliessliches Aequivalent für seine Leistung, das Recht, 3 Theile des Schiffs mit seinen Waaren belasten zu dürfen, sowohl auf der Hin- als auf der Rückfahrt, und ähnliches Recht soll auch die Schiffsmannschaft haben (unde carricat ipsis aliis nauticis de praedicto nabidio). Vergleicht man damit die „rhodische" Kompilation, so wird, was den Schiffer betrifft, unsere Beobachtung bestätigt, indem es dort[1]) heisst, dass *οἱ ναύκληροι ναυκληροῦντες τὰ ϛυμβαλλόμενα τοῦ πλοίου μὴ ἐλάσσον τοῦ τριμερίτου*, lateinisch: magistri qui partem non minorem parte tertiarii habent in iis quae in navem conferuntur, gültig Seedarlehen aufnehmen dürfen, so dass auch hier gewöhnlich dem Kapitän ein bestimmter grösserer Theil der Ladung gehörte. Wenn nun aber im selben Theile derselben pseudorhodischen Kompilation[2]) der Lohn sowohl des Kapitäns als der Schiffsmannschaft in *μέρη*, portiones ausgedrückt ist, so wird man diese vielbestrittenen Theile nicht als Antheil an der von Andern gezahlten Fracht[3]) erklären dürfen, sondern als Antheil am Schiff, als Berechti-

---

[1]) Rhod. Kompil. II. cap. 18 bei Pardessus a. a. O. Bd. I. S. 236 ff.

[2]) Rhod. Kompil. II. cap. 1 ff. bei Pardessus a. a. O. I. S. 233 ff.

[3]) Pardessus a. a. O. S. 233, Anm. 1.

gung, selbst einen bestimmten Theil des Schiffes befrachten zu dürfen [1]). Danach wäre die Paquotille die ursprüngliche einzige Form der Heuerung. Und das entspricht recht gut den primitiven Verhältnissen, sowohl der Völker, wo meist der Schiffer zugleich Kaufmann ist, als auch des betreffenden Handels, wo die Schiffe liegen bleiben, bis die einheimischen Waaren verkauft und fremde eingenommen waren, wo somit die Mannschaft, wenn sie nicht selbst Handel trieb, Monate lang müssig liegen musste. Von diesem Standpunkt aus begreift sich erst, dass ebendort [2]) für den Fall des Seewurfs dem Kapitän dieselbe Maximalentschädigung für die Kontribution wie den Kaufleuten zugebilligt wird, dem proreta und gubernator die Hälfte, jedem Schiffsmann ebenfalls ein bestimmter höchster Betrag. Diese ursprüngliche Betheiligung der Schiffsleute an der Unternehmung auch mit Waaren lässt die Entstehung der Colonna (ihre Organisation als Erwerbsgesellschaft [3]), die Gefahrsgemeinschaft von Schiffer und Kaufmann, Vertretungsrecht des Kapitäns) erst vollkommen begreifen, aber auch für die Entstehung der Commenda ist dieselbe sehr wichtig. Denn da die Leute der Schiffsmannschaft sehr häufig nicht eigene Waaren zum Verfrachten hatten, so erforderte es ihr dringendstes Interesse, dass sie fremde in Kommission erhielten, dem Kapitalisten, der, wie gezeigt, seine Waaren resp. Kapitalien durch Andere in vielen Fällen negoziiren lassen musste, stand ein ganzer Beruf gegenüber, der fast darauf angewiesen war, dies zu thun. Auch hieraus geht hervor, dass die Commende schon in der frühesten Zeit nicht ausschliesslich einseitiges Arbeitsgeschäft war, dass die Hingabe des Kapitals nicht nur Mittel zum Zweck [4]) war, dass sie sich ebensogut als Kapitalbetheiligung an der Unternehmung eines Andern darstellen konnte und darstellte. Freilich gingen die übergebenen Waaren nicht in das Eigenthum des Commendatars über, sehr bald bildete sich aber die Geldcommende aus, und hier wurde das Verhältniss doch ein andres.

---

[1]) Lastig, De Comanda S. 15, Anm. 19.

[2]) Rhod. Kom. III. cap. 9. Pardessus a. a. O. S. 243.

[3]) Laband a. a. O. S. 307. Renaud a. a. O. S. 17.

[4]) Lastig, Zeitschr. a. a. O. S. 422.

§ 4.
Die Geldcommenda.

V. Zu Anfang wurden, wie gezeigt [1]), nur Waaren in Commenda gegeben. Als aber dieses Rechtsgeschäft nicht mehr gelegentlich und zufällig abgeschlossen wurde, sondern als die Kaufleute sich gewöhnten, für einzelne Reisen die Negoziirung ihrer Waaren Anderen zu übergeben, damit diese sie in der Fremde verkaufen und die dortigen Landesprodukte dafür einkaufen sollten, da war es dann nur ein kleiner Schritt, wenn man dem Commendatar, dem man die Führung der Handelsgeschäfte für die betreffende Reise anvertraut hatte, nicht allein Waaren, sondern auch oder ausschliesslich Geld übergab, damit dieser ganz nach freiem, besten Ermessen Handelsgeschäfte für die betreffende Fahrt damit abschliessen könnte. So konnte dann die Commenda Einkaufs- und Verkaufs-Kommission zugleich ersetzen, und es entsprach dem Vertrauenscharakter des Geschäfts, dass man dem Commendatar möglichst freie Hand liess. Freilich hatte der kleine Schritt weitgehende Folgen. Wenn man nicht mehr Waaren, sondern Geld übergab, dann brauchte der Commendator überhaupt nicht mehr Kaufmann zu sein, dann konnte jeder, der verwendbares Kapital hatte, dasselbe einem vertrauenswürdigen Manne übergeben, damit dieser dasselbe in fremden Ländern zu beiderseitigem Nutzen werbend vermehre. Dem Uebergebenden kam es nun nicht mehr vorwiegend darauf an, dass seine Sachen von dem Andern nach dem fremden Lande gebracht würden, sondern er wollte nur seine Kapitalien möglichst vortheilhaft anlegen. Wenn die frühere Waarenkommende in der That vorwiegend Arbeitsgeschäft war, so kann man das von der Geldcommende nicht mehr behaupten [2]). Wenn in der frühsten Zeit die Geschäfte im Namen des Commandators geführt wurden [4]), so wird sich zeigen, dass das Gegentheil später üblich war. Kurz, schon die gewöhnliche Geldcommenda erfüllte nicht nur die Funktionen unserer Kommanditgesellschaft, sondern sie diente, ähnlich wie unsere stille Gesellschaft, auch als Kapitalanlage.

---

[1]) Vergl. auch Lastig, De Comanda. S. 13 Anm. 10.

[2]) Goldschmidt, De soc. en comm. § 2. h. 16. Lastig, De com. S. 12 Anm. 7 ff.

[3]) Dagegen Lastig, De comanda passim, Zeitschr. a. a. O.

[4]) Vergl. unten § 24 Pertile a. a. O. S. 640.

Ja sie war eigentlich die Kapitalanlage der italienischen Handelsstädte im frühen Mittelalter. Das Darlehen diente reinen Konsumtionszwecken; gewöhnlich heisst es in den betreffenden Urkunden: „aufgenommen in eis necessitatibus, in eis necessitatibus peragendis"; so in ungedruckten venetianischen Urkunden von 1077 ff., ferner in ebenfalls aus Venedig herrührenden Urkunden von 1179 ff., gedruckt im Archivio veneto Bd. IX S. 107 ff. n° 61; in allen diesen wird zunächst kein Zins gefordert, erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, als eine Art Verzugszins, sollte das Kapital im Verhältniss von 5 : 6 zurückgezahlt werden. Vgl. auch genuesische Urkunden von 1155 ff. in Hist. patr. monum. Chart. Bd. II an vielen Stellen z. B. n° 702, n° 755: accepimus a te ... mutuo libras decem denar. ianuens. quas ego ... expendi in vestibus uxoris mee nuptialibus et in necessariis ad nuptias.

So konnte das reine Darlehen, besonders wegen des kanonistischen Zinsenverbots, als wirthschaftliche Kapitalanlage nicht in Frage kommen. Darleihen auf Bodenkredit mochte man in jenen Handelsstädten umsoweniger, als man aus der viel weniger gebundenen Anlage im Handel viel grösseren Gewinn erzielte, wenn auch mit grösserem Risiko; jedenfalls gab es eine grosse Menge Kapital, das sich seiner Natur nach nicht dazu eignete, auf ewig in den Boden gesteckt zu werden. Am Handel betheiligen konnte man sich aber entweder mit einem Seedarlehen oder mit der Commenda; die letztere hat dann, wie wir zu zeigen versuchen werden[1]), ersteres immer mehr verdrängt, und ist selbst die ganz gewöhnliche, durch Verträge, Testamente und Gesetze sehr häufig vorgeschriebene Anlage[2]) von Wittwen- und Waisen-, Kirchen-, Privat- und öffentlichen Geldern geworden.

§ 5.

Die Ausbildung der societas maris.

VI. Neben der bisher allein besprochenen Form der Commenda, der Commenda im eigentlichen Sinn, wie wir sie nennen wollen, welche auch allein den Namen commendatio, accommendatio[3]) etc. trägt, entwickelt sich sehr bald (denn in der Zeit, aus welcher uns die

[1]) Vergl. unten § 37.

[2]) Vergl. unten § 11 und 29.

[3]) Vergl. unten § 26.

ersten Quellen der Commenda erhalten sind, finden wir bereits die beiden Formen neben einander) eine zweite Art der Commendirung, welche mehr als die erste einen Sozietätscharakter an sich trägt und auch gewöhnlich mit societas, compania oder einem ähnlichen, die Gemeinsamkeit andeutenden [1]) Namen bezeichnet wird. Der Commendatar übernimmt auch hier ein bestimmtes Kapital, um dasselbe durch seine Arbeit entsprechend zu verwerthen, und erhält auch hier keinen bestimmten Lohn, sondern einen entsprechenden Theil des Ertrags. Aber das Kapital, welches er trägt, besteht nicht mehr allein aus der Einlage des Commendators, sondern es ist entstanden, indem beide Theile Vermögensmassen zusammengeschossen haben nach bestimmten Verhältnissen, indem gewöhnlich der Commendatar sich verpflichtet, die Hälfte dessen einzuwerfen, was der Commendator selbst ihm anvertraut hat.

Wenn wir nun auch bei dieser Art der Commenda die ökonomischen Funktionen und die historischen Entstehungsursachen hervorheben wollen, so ist zunächst der wirthschaftliche Vorgang bei der societas im Vergleiche zur eigentlichen Commenda der, dass der Commendator denjenigen, welchem er die Commenda übergiebt, zwingt, sich ebenfalls mit Kapital an dem Geschäfte zu betheiligen. Und darin liegt ein grosser Vorzug. Denn schon bei der eigentlichen Commenda lag der Fortschritt gegenüber der locatio conductio operis darin, dass man das Entgelt für die Verwerthung der Kapitalien nicht mehr im Voraus fest bestimmte, sondern in einer Quote des Ertrags ansetzte, weil dadurch die Bestimmungsgründe für das wirthschaftliche Handeln des Commendators viel höher und energischer wurden, nachdem er selbst an dem Ausgange der Unternehmung interessirt war. Um wieviel mehr musste bei der societas die Thatkraft und Arbeitslust des handelnden Genossen gesteigert werden, wo das Kapital nicht mehr ausschliesslich fremdes, sondern zum Theil sein Eigenthum war! Bei diesen wirthschaftlichen Vortheilen begreift es sich, dass die Form der societas immermehr die der Commenda i. n. S. in den Hintergrund drängt, so dass z. B. unter den so zahlreichen genuesischen [2]) Commendaurkunden weitaus die meisten die

[1]) Vergl. unten § 7.

[2]) Vergl. unten § 11.

societas zeigen, dass in Pisa[1]) die letztere fast ausschliesslich geregelt ist, dass in Venedig[2]) die collegantia weitaus überwiegt.

Was die Entstehung der societas betrifft, so wurde oben bemerkt, dass in dem ersten uns erhaltenen Quellenzeugniss[3]) für die Commenda bereits auch die zweite Form erwähnt wird; dennoch ist es auffallend, dass die frühsten legislativen Quellen, die Assisen von Jerusalem, die Statuten von Trani und Amalfi, welch letztere beide freilich in neuester Zeit in eine spätere Zeit versetzt werden[4]), ausschliesslich die Commenda i. e. S. ordnen, und es kann daher aus diesen, sowie hauptsächlich aus inneren Gründen nicht wohl bezweifelt werden, dass die societas später in Uebung kam als die eigentliche Commenda.

Ueber die Wurzeln dieser zweiten Commendaart sind wir, da die Quellen schweigen, vollständig auf Vermuthungen angewiesen, und auch die folgenden Zeilen können daher nur den Anspruch einer Hypothese erheben. Bekanntlich wird sowohl die römische societas als die offene Handelsgesellschaft des heutigen Rechts auf familien- und erbrechtliche Verhältnisse in ihrem Ausgangspunkt zurückgeführt[5]), insbesondere auf das consortium der nach dem Tode des Erblassers noch in einer Hausgemeinschaft lebenden Erben. Interessant wäre es daher, wenn sich unsere societas auf solche familien- und erbrechtliche Verhältnisse zurückführen liesse. Nun finden sich sowohl im pisanischen constitutum usus als in den venetianischen Statuten, die beide sicher ins 12., vielleicht sogar bis ins 11. Jahrhundert zurückgehen, in engster Verbindung mit den Vorschriften über die Commenda solche, welche die societas inter patrem et filium et inter fratres facta, respective die fraterna compagnia regeln. Im

---

[1]) Vergl. unten § 10.

[2]) Vergl. unten § 7.

[3]) Vergl. unten § 7.

[4]) Vergl. unten § 8.

[5]) Vergl. Salkowski, quaestiones ect p. 20, Jurist. Personen S. 34 Anm. 44. Pernice, Labeo I. S. 295 u. 443, II. S. 282 Anm. 3.; ferner Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abth. III. S. 66 ff., letzteres zum Theil gegen Lastig in Zeitschr. XXIV. S. 426 ff. Vergl. auch Lastig in Endemann's Handb. d. H.-R. S. 329. Leist, Zur Gesch. der röm. Sozietät.

pisanischen Recht geht das betreffende Kapitel (XXI)[1]) den Regeln über die societas maris, welche mit Kap. XXII de societate inter extraneos facta beginnen, unmittelbar voraus[2]), es wird also, wie sich schon aus der letzteren Ueberschrift des c. XXII ergiebt, für unsere societas bereits die familienrechtliche Genossenschaft vorausgesetzt. In den Regeln über die letztere aber sind zwei Verhältnisse besonders berücksichtigt: einmal der Fall, wo der Vater mit seinem in potestate befindlichen Sohne, der in tassegium geht, sive per marc sive per terram, eine societas eingeht und dann der Fall, wo der Vater unter seinen Erben eine societas macht und einer derselben trägt die Antheile der übrigen. In dem ersten Fall sehe ich, obwohl in der vorliegenden Redaktion der Begriff societas bereits als technischer gebraucht und obwohl für die Einzelheiten sogar auf die späteren Kapitel verwiesen wird, was sich aber sehr leicht aus redactionellen Gründen erklärt, die Urform unserer societas, in dem zweiten Fall aber ein Analogon, wenn nicht das Vorbild, für die spätere societas per viam accomanditae. Von der Commenda im eigentlichen Sinn unterschied sich die societas, wie wir bereits kurz erwähnten und im dogmatischen Theil noch ausführlicher zu zeigen haben, dadurch, dass der Träger der Commenda sich auch mit Kapital an derselben betheiligte, dass er in Folge dessen Miteigenthümer wurde zu einem aliquoten Theil, dass dann weiter die von ihm geleistete Arbeit in Kapital umgerechnet und so schliesslich der Ertrag der Unternehmung zwischen den beiden socii nach diesem Verhältniss getheilt wurde. Eine solche Weiterbildung der Commenda wäre freilich auch ohne jede selbstständige Veranlassung denkbar, aber gerade der Umstand, dass sie — und zwar überall — einen eigenen, selbstständigen Namen trägt, dürfte zeigen, dass sie auch einem besonderen Entstehungsgrunde ihr Dasein verdankt. Und da würde denn gerade das Verhältniss zwischen dem Vater und dem Sohn in potestate die Eigenthümlichkeiten der societas vollständig erklären. Commenden unter Verwandten waren, wie wir sehen, besonders häufig[3]), und wenn der Vater

[1]) Bonaini a. a. O. II. S. 876.

[2]) Vergl. auch in c. XXIII . . . ut ea quae in superiori tractatu de compagniis maris sive inter patrem et filium sive inter fratres sive inter extraneos statuta sunt.

[3]) Vergl. unten § 23.

seinen gewaltunterthänigen Sohn als Commendatar benutzte, so hatte das zunächst nur das Eigenthümliche, dass aller Gewinn dem Vater zu Gute kam [1]); nur was der Sohn von seinem eigenen Vermögen verdiente, sollte sein Eigenthum sein, dagegen durfte er expensas convenientes nach der Grösse der Commenda von derselben abziehen. Gerade wegen dieser Verhältnisse aber bedurfte es einer besonderen Abmachung, da in der Regel der Sohn doch die Arbeit nicht unentgeldlich leisten sollte; und weil ein entgeldliches Lohnverhältniss demnach zwischen Vater und Sohn nicht möglich war, so griff man zu der bei dem Verwandschaftsverhältnisse nahe liegenden Form der societas, indem das, was der Sohn von eigenem Gute mitnahm, und das Commendagut des Vaters zu einer Masse vereint wurden. Und zwar sollte mangels einer andern Verabredung der ganze Verdienst zu gleichen Theilen ausgeschlagen werden, sofern der Vater zweimal so viel wie der portans filius einwarf; was der Vater oder der Sohn über dieses Verhältniss hinaus in der Commenda hatte, dessen Ertrag sollte ihm ganz gehören [1]). Voraussetzung alles dessen ist aber natürlich, dass ausdrücklich oder stillschweigend eine Vereinbarung stattgefunden hat, wonach überhaupt eine solche Gemeinsamkeit bestehen sollte; andernfalls traten die oben geschilderten Verhältnisse ein, dass aller Gewinn dem Vater gehörte etc. [2]). Diese Vergünstigung sollte der Vater aber, wenn er zwei oder mehrere Söhne hatte, gleichviel ob in potestate oder emancipirt, nicht einem Einzelnen in fraudem der Uebrigen gewähren: sowohl societas omnium bonorum quocumque modo vel aliqua alia societas sollte in einem solchen Falle nichtig sein und aller Verdienst dem Vater gehören [3]).

Nach all diesen Bestimmungen des pisanischen Statuts und aus den vorher angeführten Gründen dürfte es, wenn auch nicht sicher, doch sehr wahrscheinlich sein, dass aus der societas inter patrem et filium facta unsere societas als Modifikation der Commenda hervorgegangen. Nun wurde bereits erwähnt, dass im constitutum usus noch ein zweites, ähnliches Verhältniss geregelt ist, die Commendirung einer Erbschaft. Dieser Fall ist als fraterna compania auch

---

[1]) Const. usus. l. c. c. XXI.

[2]) Vergl. die vorige Anm.

[3]) Const. usus c. XXI.

in den venetianischen Statuten geordnet, unmittelbar anschliessend an die Vorschriften über die collegantia[1]). Ohne auf die Details dieser Bestimmungen einzugehen, sei hier nur kurz die schon oben berührte Aehnlichkeit zwischen der Commendirung einer Erbschaft und der späteren societas per viam accommanditae ausgeführt. Die letztere, welche von Casaregis[2]) ausführlich dargestellt wird und nach dem Zeugniss dieses Schriftstellers in Florenz sehr häufig vorkam, aber auch in Genua, Livorno, Rom im 17. Jahrhundert häufig geübt wurde[3]), bestand darin, dass ein grösseres Kapital, durch eine societas von Accommendatoren zusammengebracht und einem oder mehreren, fremden oder aus der Mitte der Accomendatoren genommenen Accomendatarien anvertraut wurde. Ganz ebenso ist es aber auch bei der Commendirung einer Erbschaft, wo ebenfalls das Kapital einer societas, dem consortium der Erben, angehört und durch einen der Miteigenthümer oder durch einen Fremden negoziirt wird. Zwischen beiden Verhältnissen besteht also sicher ein juristischer Zusammenhang; inwieweit sich auch hier ein historischer nachweisen liesse, das muss noch dahingestellt bleiben.

Mit der von uns im Obigen geschilderten societas maris vel terrae hat sich die Literatur bisher überhaupt noch nicht beschäftigt, nur Lastig hat in seinen „Entwickelungswegen" S. 32 eine Andeutung darüber gemacht, im Uebrigen aber auf seine zu erwartende Geschichte des Rechts der Handelsgesellschaften verwiesen; auch in den „Beiträgen zur Geschichte des Handelsrechts"[4]) hat er, wie Endemann[5]) selbst, den er dort kritisirt, nur die jüngere Zeit, besonders die oben erwähnte societas per viam accomanditae im Auge.

B. Quellen und Geschichte der Commenda.

§ 6.

Die Anfänge.

Gleich so manchen andern handelsrechtlichen Instituten verdankt die Commenda ihre Entstehung dem Wiederaufblühen des italienischen

[1]) Die letzteren in l. III c. 1—3, die fraterna compania in l. III c. 4—7.

[2]) Casaregis, Discursus legales de commercio. Disc. XXIX n° 19,24 und 28.

[3]) Lastig, Entwicklungswege S. 327.

[4]) Zeitschr. Bd. XXIV. S. 400—406, 414.

[5]) Endemann, Studien in d. rom.-kan. Wirthschafts- u. Rechtsgesch. S. 361 ff.

Handels im Mittelalter.[1]) Wie dieser Handel, soweit er von grösserer Bedeutung, Seehandel ist, so ist auch die Commenda ein Kontrakt des Seerechts. Wohl kömmt dieselbe auch im Landhandel vor, aber es zeigt sich da ganz deutlich, dass dies nur eine analoge Anwendung und Ausdehnung ist: die frühsten und hauptsächlichsten Quellen der Commenda sind solche des See-Rechts.

I. Als Bindeglied zwischen dem Handel des römischen Reichs im Alterthum und dem italienischen des Mittelalters steht der byzantinische. Die hauptsächlichsten Quellen[2]) für das Recht desselben sind die Basiliken und, besonders für das Seerecht, das wohl etwas jüngere[3]) sog. jus navale Rhodiorum, die „rhodische Kompilation". In dem letzteren sieht man schon ganz deutlich, wie die Schifffahrt nach Mitteln sucht, um die vermehrten Gefahren und Risiken des aufblühenden Handels besiegen zu können und wie sie sich besonders der Assoziation hiegegen bedient[4]): in der Vorgeschichte der Commenda hatten wir oft auf dieselben hinzuweisen. Dagegen kann die rhod. Kompilation als direkte Quelle der Commenda nicht bezeichnet werden; die Stellen, welche dahin gedeutet werden könnten, beziehen sich entweder auf die *κοινωνία*, die der colonna entspricht (so z. B. III 9, 28, 32) oder auf das Seedarlehen, welches selbst wieder in die *κοινωνία* aufgenommen werden konnte (hierauf wohl III 17 *ἐπὶ χρείᾳ καινωνίας*).

II. Weiter ging der Schritt der wiedererwachten Civilisation von Osten nach Westen, weiter verlegte sich das Centrum des abendländischen Handels von Griechenland nach Italien. Zwar hatte in dem letzteren der Handel niemals ganz geruht[5]); aber erst mit dem Niedergang des byzantinischen gelangte derselbe, zunächst begünstigt durch die Zusammengehörigkeit einzelner Theile zu dem griechischen

---

[1]) Pertile a. a. O. S. 636 ff.

[2]) Pardessus a. a. O. Bd. I. S. 155—260. VI. S. 481—85.

[3]) Pardessus a. a. O. I. S. 220.

[4]) Pardessus a. a. O. I. S. 247 Anm. 2 u. Cit. Vergl. auch Cauvet, Traité des assur. marit. I. S. XVII. Vorher Laband a. a. O. S. 308 in der Anm.

[5]) Muratori, Antiq. Ital. med. aev. Diss. 30: Nullum sane tempus excogitari potest, quo commercium aliquod non viguerit inter Italiam ac finitima regna, praesertim vero inter hanc et populos Orientis. Vergl. auch Niccola Alianelli, Delle antiche consuetudini e legge maritime delle provincie Neapolitane. Napoli. 1871. S. VIII ff.

Reich sowie durch die Unthätigkeit der Byzantiner[1]), zu weltgeschichtlicher Bedeutung, die sich in den Zeiten der Kreuzzüge dokumentirte und erhöhte. In diese Zeit des aufblühenden italienischen Seeverkehrs fällt, wie bemerkt, die Entstehung der Commenda; ihre Geschichte ist daher zum grössten Theile in den Quellen des italienischen Handelsrechts enthalten. Die letzteren sind von Lastig[2]) in 3 Gruppen getheilt worden:

1. Venedig und die Ostküste Italiens.
2. Genua, Pisa und die umliegenden Theile der Westküste.
3. Die süditalienischen und sicilischen Seestädte.

Auch für unsere Zwecke empfiehlt sich im Grossen und Ganzen diese Eintheilung, nur dass wir die 3. Gruppe wegen ihres höheren Alters vor der 2. behandeln werden.

An die Entwicklung des italienischen schliesst sich dann aufs engste die des südfranzösischen und spanischen Handels an.

I. Die italienischen Seerechte.

§ 7.

I. Venedig.

Die frühsten Quellenzeugnisse für die Geschichte der Commenda stammen aus den venetianischen Archiven. Während man nämlich bisher allgemein[3]) das Statut von Trani, dessen Entstehungszeit man unter vielfachem[4]) Widerspruch in das Jahr 1063 verlegte, als älteste Quelle der Commenda betrachtete, und während man demgemäss bisher annahm, dieselbe sei im 11. Jahrhundert entstanden, wird sich zeigen, dass venetianische Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert dieselbe schon in voller Ausbildung erscheinen lassen.

Die Venetianer unternahmen schon seit früher Zeit weite Seereisen[5]); zur Zeit Karls des Grossen schon, erzählt der Mönch von

---

[1]) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. I. 1879. S. 64 u. 104 ff.

[2]) Lastig, Entwicklungswege S. 9 ff.

[3]) Goldschmidt, De soc. en comm. § 2. Lastig, De comanda § 1. Lepa a. a. O. S. 446.

[4]) Vergl. unten § 8.

[5]) Heyd a. a. O. I. S. 64.

St. Gallen [1]), hätten sie die Waaren der Levande nach Pavia gebracht, wo die fränkischen Grossen dieselben kauften; die Zugehörigkeit zu dem byzantinischen Reiche erleichterte gerade den strebsamen Einwohnern der Lagunenstadt den Verkehr mit dem fernen Osten, schon im 9. Jahrhundert waren die oben Seite 24 besprochenen muduae eingerichtet, und so darf es uns denn nicht Wunder nehmen, wenn wir in der Mitte des 10. Jahrhunderts auch die Commenda schon in voller Ausbildung vorfinden.

In einer Urkunde vom 25. Oktober 976 [2]), ausgestellt zu Piacenza, ist inserirt eine andere Urkunde vom September 976, in welcher Hualderada, Wittwe des Dogen Petrus Candianus, erklärt zu verzichten

tam de viis quam quoque de inviis, verum etiam et de omnes res et species magne vel parve, tam terris, casis, aurum factum et non factum, argentum factum et non factum, sive aere, ferro, stagno, plumbo, lectis sterneis, arma, navigia, ordinea, utensilia, pretio laborotorio, servos et ancillas, mobile et immobile et de omnibus sese movendibus plenissimam et veram statuimus inter nos deliberatum finem; verum etiam et de omni collegantia, rogadia, commendatione, prestito atque negociis et de omni ratione, altercatione, capitulatione, inquisitione, querimonia et de universis capitulis etc.

Nachdem hier in der formelhaften Weise des Mittelalters alle möglichen Arten von Kapital aufgezählt werden, wobei keineswegs all' die bezeichneten Gegenstände wirklich vorhanden zu sein brauchen, wird in derselben Weise übergegangen zu den Geschäften, in denen das Kapital eine hervorragende Rolle spielt, und hier wird neben dem prestitum, dem Darlehen, genannt: collegantia, ragadia, commendatio. Die letztere ist nur die allgemeinere, umfassendere Bedeutung der beiden zuerst genannten, wie ja in diesen formelhaften Aufzählungen oft Genus und Spezies koordinirt neben einander stehen; über das Wesen der collegantia und rogadia sollen im Folgenden einige Er-

---

[1]) Sclopis, Storia della legislaz. ital. I. S. 185. Heyd a. a. O. S. 123. Vergl. über den venez. Handel überhaupt Romanini, Storia documentata di Venezia 10 v. Ven. 1853—62 u. bes. Marin, Storia civile e polit. del commercio dei Veneziani 10 v. 1853—62. S. auch Pardessus a. a. O. V. S. 1 ff.

[2]) Ficker, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens n° 29, S. 38, nach Abschrift aus dem Codec Trevisanus, früher im Staatsarchiv zu Wien, jetzt in Venedig.

läuterungen gegeben werden. Die collegantia hat Lastig[1]) schon in seiner Dissertation kurz berührt, wobei er als Quellen die venetianischen Statuten von 1242 und die statuta navium von 1256 anführt. Auf Grund der ersteren, welche nicht nur älter, sondern auch ausführlicher als die statuta Massiliensia von 1552 wären und Vieles enthielten, was diese nicht hätten, kommt Lastig zu dem Resultate, dass die collegantia sich in Venedig unabhängig von der Entwicklung der Commenda in andern Städten gestaltet habe. Als Thatbestand der Collegantia bezeichnet er den Fall, dass Jemand einem Kaufmann Geld oder Waaren zum Handel gegen Gewinnantheil für bestimmte Zeit oder eine bestimmte Reise übergibt, und führt dann einige Detailbestimmungen aus den erwähnten Quellen an. Ueber die rogadia konnte, von einer flüchtigen Notiz bei Pertile[2]) abgesehen, in der zu Gebote stehenden Literatur überhaupt nichts gefunden werden.

Kehren wir hiernach zu den Quellen zurück, so ergab sich, wenn anders die aus dem Codex trevisanus herrührende Urkunde von 975 echt ist, dass in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Namen collegantia, ragadia, commendatio ganz gewöhnlich, ja formelhaft waren, und zwar schon zur Bezeichnung von Kapitalanlagen, während nach allgemeiner Annahme die Commenda aus einem Arbeitsgeschäft jedenfalls hervorgegangen ist, so dass sie also damals schon eine ziemlich grosse Entwicklungszeit hinter sich gehabt haben müsste.

Leider konnten wir uns für diese frühste Zeit nur auf die eine Urkunde stützen; bei einer ausgiebigen Benutzung der venetianischen Archive dürften sich wohl noch manche Belege für das frühe Dasein der Collegantia finden. Aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und dem Anfang des 12. dagegen standen eine Reihe von ungedruckten Urkunden[3]) zur Verfügung, welche äusserst interessant sind für die Geschichte der Commenda.

---

[1]) Lastig, De com. S. 26 ff.

[2]) Pertile, Storia del diritto italiano dalla caduta dell' impero Romano alla codificazione vol. IV. S. 640.

[3]) In Abschriften Theodor Wüstenfeld's, welche mir Hr. Geh.-Rath Prof. Goldschmidt mit grosser Liebenswürdigkeit zur Benutzung überliess.

Zunächst sei, anschliessend an die Urkunden aus dem 10. Jahrhundert eine Quittung vom August 1109 erwähnt, worin Marcus Maripetrus de confinio S. Severi erklärt empfangen zu haben von Falcoro quondam Petri Falcori de confinio S. Pantaleonis, was dieser ihm schuldig war aus compagnia, die sie hatten; sie seien nun destituti und decisi von allen Forderungen de collegantiis, rogadiis, petitionibus, negotiis, compagniis et commendationibus. Also auch hier wieder dieselbe formelhafte Aufzählung, auch hier wieder die allgemeinen Begriffe compagnia und commendatio neben den zuerst erwähnten Geschäften der collegantia und rogadia. Ehe wir aber des Weiteren auf Form und Inhalt dieser Urkunden eingehen, wollen wir einleitend schon hier hervorheben, dass die für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften, speziell von Commendageschäften, in einer Stadt einmal gebräuchlichen Urkunden sich auf sehr lange Zeit fast unverändert erhalten für Geschäfte der betreffenden Art. So sind denn auch spätere venetianische Urkunden von den erwähnten ungedruckten nur sehr wenig verschieden, und wir können daher die sämmtlichen uns bekannt gewordenen Commendaurkunden aus Venedig zusammen behandeln. Eine ganze Anzahl von solchen sind mit andern venetianischen Urkunden publizirt im Archivio veneto [1]); dieselben schliessen sich der Zeit nach fast unmittelbar an die uns vorliegenden ungedruckten Urkunden an. Denn während die letzteren die Zeit von 1073—1139 umfassen, beginnen diese 1156 und reichen bis 1182, inserirt findet sich aber auch hier schon eine Urkunde von 1138 [2]). Ausserdem finden sich zerstreut in andern Privaturkunden Erwähnungen von Commenden; vergl. z. B. für 1197 das Testament [3]) des Matheus Calbanus de confinio St. Sylvestri: . . debet mihi dare suprascriptus Marinus Justinianus gener meus lib. den. ven. centum de collegantia, de quibus est carta, debet mihi dare suprascriptus lib. den. ven. ducentum quadraginta.

Aus allen diesen Urkunden geht das Eine mit Sicherheit hervor, dass es im 11. und 12. Jahrhundert in Venedig ganz allgemein

---

[1]) Archivio veneto. Bd. VII. S. 361 ff. Bd. VIII. S. 134 ff. Bd. IX. S. 107 ff.

[2]) Arch. venet. VII. nr. 30.

[3]) Romanin, Storia di Venezia vol. II. S. 406 nach cod. CDLXXX cl 7 in der Marciana.

gebräuchlich war, Kapitalien Andern zur Negoziirung zu übergeben. Betrachtet man aber die eigentlichen Commenda-Urkunden näher, so ergeben sich schon der Form nach zwei verschiedene Arten derselben, wie wir dies auch in den andern Städten ersehen werden.

Als Beispiel der einen im Ganzen vorherrschenden Art führe ich an[1]:

1156. Accepi ego quidem Petrus cornarius de confinio sancti Apolenaris cum meis heredibus in collegancia de te quidem stephano maciamano consoprino meo de eodem confinio et tuis heredibus libras den. veronensium centum et ego adversum te (zu ergänzen: iactavi, wie sonst regelmässig) libras veronenses quinquaginta. Quas omnes mecum portare in acres cum nave in qua nauclerus[2]) vadit henricus davicencia et inde in antea ubicumque mihi placuerit. Cum hoc habere laborare et procertare debeo a modo in antea usque ad duos annos completos in quocumque melius potero capitanea salva. Prode vero inde nobis dominus dederit per veram medietatem inter nos dividere et participare debemus sine fraude et malo ingenio et undecumque aliquid cum isto habere acquirere potero totum in ista collegancia iactare debeam. Et si quod absit a mare vel a gente[3]) hoc habere perditum fuerit clare factum nichil inde pars parti requirere debet. Si aliquid inde remanserit, sicut iactavimus ita participemus. Ista collegantia sit inter nos a modo in antea usque ad duos annos completos. Cum autem ad ipsum terminum pervenerimus, tunc de suprascripta collegancia iustam et veram racionem tibi facere debeam atque inde te apagare debeam. Quod si non observavero omnia ut superius legitur, tunc omnia in duplum cum meis heredibus tibi et tuis heredibus dare et emendare debeam de terris et casis meis et de omnibus que modo habeo et quod in antea habere debeo in hoc seculo et inde in antea caput et duplum prode laborare de quinque sex per annum. Unterschrift des Ausstellers, 3 Zeugen und Notar.

Man vergl. damit schon die ungedruckte Urkunde vom August 1073:

---

[1]) Vergl. Arch. ven. VII. S. 361.

[2]) Regelmässig wird in diesen venetianischen Commendaurkunden ein bestimmtes Schiff, dessen Kapitän (nanclerus) bezeichnet wird, ausbedungen.

[3]) Seeräuber.

Ego Johannes Clado de Zapio mit Erben empfing von sevasto aurifice 200 libras et ego dazu iactavi 100 libr. den. de isti habere habemus sortes[1]) duas in nave, worin nauclerus Gosminio de Molino. — Alles laborare et procertare, so gut ich kann capitale tantum salvo. de proficto zu theilen zu 1/2, nec fraude .... et undecumque aliquid aequirere potero, Alles in ista collegantia iactare debeam. Wenn a mare oder a gente tolum istud perditum fuerit, soll pars a parte keinen Schadenersatz beanspruchen können. Was gerettet würde, soll pro rata vertheilt werden. Alles sub duplo.[2])
und endlich noch die von

1182 Plenam et irrevocabilem securitatem facio .... de ipsa memorialis carta ... pro libris den. veron. octuagintis quas de me in collegantia recepisti et tu adversum me in eadem collegancia iactasti alias tuas libras veron. quadraginta. Quod totum suprascriptum habere tecum tunc portare debebas ad negotiandum per mare et per aquam etc.[3])

Wie man sieht, ist nach mehr als 100 Jahren die Urkundenformel noch ganz die gleiche. Aus derselben erhält man denn auch ein klares Bild des Thatbestands dieser einen Commenda-Art. A. übergibt dem B. eine bestimmte Summe Geldes, B. schiesst seinerseits einen Theil, fast ausnahmslos die Hälfte, dieses Betrages zu, und sucht dann den Gesammtbetrag im Handel nach fernen Ländern nutzbringend bis zu einem gewissen, vorher bezeichneten Zeitpunkt zu verwenden, wo dann der Ertrag zu gleichen Theilen zwischen beiden getheilt wird, so dass also die Arbeit des B. gleich einem Drittel des Kapitals berechnet wird, wenn, wie gewöhnlich, A. 2/3 und B. 1/3 Kapital eingeschossen haben. Dies ist aber genau der Thatbestand der societas, der 2. Art der Commenda, und wir können daher die Schilderung im Einzelnen in den dogmatischen Theil verweisen, wo die beiden Commenda-Arten juristisch und wirthschaftlich genauer untersucht werden sollen. Der venetianischen collegantia

---

[1]) Vergl. unten § 22.

[2]) Leider sind die Abschriften der ungedruckten Urkunden nur regestenartig gemacht, wie ich sie oben mitgetheilt habe, doch sieht man auch so die vollkommene Uebereinstimmung mit den späteren Urkunden.

[3]) Arch. ven. IX. nr. 64.

eigenthümlich ist vor Allem ihr Name, aber auch er deutet, wie der der societas auf die Gemeinsamkeit hin, auf das sozietätsähnliche Verhältniss. Der Name collegantia findet sich im venetianischen Staatsrecht[1]) schon sehr frühe zur Bezeichnung einer Mitregierung neben dem Dogen, nach Art der römischen Cäsarenherrschaft; sie wurde um die Mitte des 8. Jahrhunderts eingeführt und 1032 abgeschafft[2]). So scheint das Wort collegantia für „Vereinigung, Verbindung" dem Venetianer der damaligen Zeit sehr geläufig gewesen zu sein und er bezeichnete damit genau dasselbe, was sonst das Wort societas besagt. Wenn endlich Lastig für den Thatbestand der collegantia ein certum tempus vel certum viagium hervorhebt, so wird sich zeigen, dass auch bei der societas in den weitaus meisten Fällen eine Zeitgrenze festgesetzt wurde, während allerdings bei der collegantia in allen uns vorliegenden Urkunden dies der Fall ist.

Während bei der collegantia der Name derselben in fast allen Fällen in der betreffenden Urkunde genannt wird, ist das Gegentheil bei der andern Commenda-Art, die sich in Venedig findet, üblich. Der Name wird in keiner der uns vorliegenden Urkunden ausdrücklich genannt. Dennoch ersehen wir auch hier durch die Thatbestandsmerkmale sehr klar, dass es sich um die Commenda im eigentlichen Sinn handelt, deren Namen übrigens auch in andern Städten sehr selten in der Urkunde genannt wird[3]). Es ist also der jedenfalls ursprüngliche Fall, dass A. sein Geld oder Kapital dem B. übergibt, damit dieser gegen einen gewissen Antheil am Ertrag dasselbe fruchtbringend verwende. Diese eigentliche Commenda erscheint in den venetianischen Urkunden zwar ziemlich häufig, aber meist doch nur als gelegentlicher Auftrag gegenüber von Verwandten, Freunden.

Als Beispiel dieser venetianischen Commenda im eigentlichen Sinn sei angeführt die ungedruckte Urkunde von

1083 Juli, in welcher Dominicus Florentius Maurosinus an seinen Bruder Ripaldus unter Stellung von Bürgen breve recordationis ausstellt über 100 lire, welche Ripaldus ihm gab und welche Do-

---

[1]) Sandi, Principi di storia civile della republ. Venezia. 1755. Bd. I. S. 1.

[2]) Dandolo l. 9 c. 6.

[3]) Vergl. unten § 26.

minicus Florentius mit sich nehmen soll in taxegio de Tripoli in dem Schiffe, worin Joh. Theonistus nauclerus vadit. Dominicus Flor. soll alles expendium der 100 libr. ad Ripaldum fratrem computare, Viktualien ausgenommen. Domin. soll vom Gewinn $^2/_3$ an Rip. geben, $^1/_3$ selbst behalten. Wenn a mare oder a gente super totum illud habere verloren würde, soll Dominicus $^1/_3$ des Verlornen an Ripaldus refundere[1]). Wenn das Schiff Joh. Theonisti cum prosperitate se praesentet, so muss Dominic. dem Ripaldus die $^2/_3$ geben. 100 libr. Poen.

Für das Einzelne muss natürlich auch hier auf den dogmatischen Theil verwiesen werden, nur über den venetianischen Namen dieser Commenda-Art soll im Folgenden noch Einiges beigebracht werden. Zuvor aber muss auf eine sehr wichtige, bisher ausschliessliche Rechtsquelle der venetianischen Commenda eingegangen werden, auf die Statuten der Lagunenstadt.

Es wurde bereits oben[2]) erwähnt, dass Lastig die Entwicklung der collegantia in Venedig deshalb für originär hält, weil schon im Jahre 1242 dieselbe von den Statuten geregelt würde, während die Statuten anderer Städte, welche der Commenda erwähnen, jünger seien. Nun wird sich freilich zeigen, dass schon im 12. Jahrhundert in Pisa z. B. die Statuten ausführlich über die Commenda handeln[3]), aber wir haben ja gesehen, dass auch in Venedig die Commenda schon im 10. und 11. Jahrhundert ein ganz gewöhnliches Handelsgeschäft war. Zudem werden solche wirthschaftliche Erwerbsformen nur in den seltensten Fällen durch die Gesetzgebung geschaffen, in der Regel geht eine längere Entwicklungszeit voraus, ehe das Recht[4]) Gelegenheit findet, sich mit denselben zu befassen. Dennoch wäre es auffallend, wenn erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts Venedig zu Statuten im Allgemeinen und zu Regeln über die Commenda insbesondere gekommen wäre, während schon im 10. Jahrhundert

---

[1]) Vergl. dagegen oben die Urk. auf S. 42; übrigens trägt auch bei der eigentlichen Commenda der Commendator, als Eigenthümer, sonst immer vollständig die Gefahr für Zufall. Somit haben wir es hier mit einer Anomalie zu thun. Vergl. unten § 23.

[2]) Vergl. oben S. 38 ff.

[3]) Vergl. unten § 10.

[4]) Vergl. Stat. Ven. l. 3. c. 3.

Schifffahrt und Handel so reich entwickelt waren[1]). In der That sind denn die Civilstatuten, welche Jakob Tiepolo am 6. September 1242 gegeben hat, nicht das erste umfassende Gesetzgebungswerk, sondern schon 1195 veröffentlichte Pietro Dandolo ein Civilstatut, welches vieler Wahrscheinlichkeit nach selbst wieder eine dritte Reformarbeit war[2]); schon in einem Vertrage von 1167 mit dem Fürsten von Antiochia erhalten die Venetianer das Recht, zu leben secondo le proprie leggi e statuti[3]), und sogar schon 1077 heisst es in einer ungedruckten Darlehensurkunde: secundum usum patriae nostrae. Freilich wissen wir nicht, ob damals auch schon die Commenda geregelt war, immerhin lässt sich gerade aus dem eben angeführten Vertragspassus schliessen, dass vor Allem See- und Handelsstatuten vorhanden waren. In den Civilstatuten des Tiepolo, welche bis zum Untergang der Republik in Geltung waren[4]), sind der Commenda nur wenige Kapitel gewidmet, man stützt sich eben auf die bisherige Sitte oder Usance vergl. l. 3 c. 3: more solito dare debeat.

Auch die statuta et ordinamenta super navibus von 1255[5]), welche Lastig weiter citirt, sind nur Erweiterung des statutum nauticum von 1229, und dieses selbst wieder ist wahrscheinlich auch Reform eines früheren Schiffsstatuts. Sie sprechen in 2 Kapiteln (c. 124 und 125) von der Commenda. Bekanntlich fielen dann diese Statuten sehr bald in Vergessenheit und man recipirte das Consolado del mare, welches die Commenda sehr ausführlich behandelte.

So sehen wir, dass zu Venedig die Commenda seit dem 10. Jahrhundert im Verkehre, seit dem 12. Jahrhundert auch in der Gesetzgebung eine grosse und wichtige Rolle spielte. Vor Allem, wie wir sehen, die collegantia. Aber neben derselben tritt, besonders in den

---

[1]) Vergl. oben S. 37 ff.

[2]) Manin in Venezia e le sue lagune. 1847. v. I. S. 278.

[3]) Aus Pacta. II. S. 8 bei Romanini. II. S. 136.

[4]) Rizzardi Griffi, Volumen statutorum legum ac iurium Venetorum 1678. l. 3 c. 1—3, l. 4 c. 20, l. 1 c. 36, l. 5 c. 1—4, vergl. auch in dem 1346 von Andreas Dandolo angehängten 6. Buch c. 13.

[5]) Vergl. darüber Pardessus V. S. 4 ff., Tafel und Thomas Urkunden zur älteren Staats- und Handelsgeschichte Venedigs. I. S. 403 ff. Venezia e le sue lagune a. a. O. S. 279.

Statuten, in den Urkunden allerdings nur bei formelhaften Aufzählungen, die rogadia hervor [1]), und es muss zum Schlusse hier die Frage erörtert werden, was diese rogadia ist. Es wurde gezeigt, dass, während der Name der collegantia fast in jeder dieselbe betreffenden Urkunde genannt wird, die Bezeichnung der andern Commenda-Art in keiner der vorliegenden Urkunden Erwähnung findet; der Name dieser andern, eigentlichen Commenda-Art in Venedig ist aber eben rogadia, wie man aus den Statuten nachweisen kann. In diesen ist zunächst [2]) von einer doppelten Art, eines Andern Güter in Kommission zu nehmen, sive in rogadiam sive in collegantia, die Rede, was ganz genau den beiden Commenda-Arten, die wir in Venedig und sonst unterscheiden, entspricht; einige andere Stellen dann [4]), wo die rogadia mit dem transmissus alteri dandus, also einer Art Frachtgeschäft, zusammengestellt und für beide strengster Restitutionszwang ausgesprochen wird, weil eben bei beiden ein Anvertrauen fremden Eigenthums vorliegt, lassen über den Charakter der rogadia wohl kaum mehr einen Zweifel offen. Es entspricht also die rogadia und collegantia in Venedig den beiden Arten der Commenda, die wir als commendatio [5]) und societas in andern Städten finden werden.

§ 8.

2. Sonstige See-Rechte des adriatischen Meeres.

1. Neben Venedig hat die östliche Seite Italiens nur wenige bedeutende Häfen und Seestädte; unter diesen hat allein Ancona, besonders in frühster Zeit [6]), es wagen können, als Rivalin der Lagunenstadt um die Herrschaft der Adria aufzutreten, wie Venedig selbst im Anfang begünstigt durch seine Beziehungen zum griechischen Reich. Bei der Bedeutung Anconas für den Handel und Seeverkehr ist es daher nicht zu verwundern, dass sich daselbst ein eignes See-Recht ausbildete und dass auch das Institut der Commenda

[1]) S. oben S. 43; Ducange s. v. rogadia = precatio (!) mit Beziehung auf die venet. Statuten.

[2]) Stat. Ven. l. III. c. 2.

[3]) Qualiter investiverit, vendiderit et qualiter egerit.

[4]) Stat. Ven. l. I. c. 48, l. VI. c. 13.

[5]) Ueber den Begriff der commendatio in Venedig s. unten § 20.

[6]) Vergl. Heyd a. a. O. I. S. 235 ff.

Anwendung und Regelung fand. Das See-Recht von Ancona wurde zuerst veröffentlicht von Pardessus[1]), für die Bestimmung seines Alters ergibt sich mindestens 1397, wahrscheinlich aber ist es, selbst in der betreffenden Redaktion, viel älter. Dasselbe ist in italienischer Sprache abgefasst, und enthält eine für die Commenda höchst praktische Einrichtung, wie sie sich sonst nirgends findet: es wird nämlich der Schiffsschreiber, eine Person öffentlichen Glaubens, welche sich auf jedem Schiffe befinden soll[2]), angewiesen, die Sachen, welche Jemand einem Passagier anvertraut, in rechomandagioni overo chonpagnia vor der Abfahrt ins Schiffsbuch einzutragen und eine Abschrift davon zu geben, welche am Landungsorte in den Händen einer Vertrauensperson bleiben soll.[3]) Dadurch ist dem Commendator hinreichende Sicherheit gegeben. Auch die übrigen Bestimmungen über die Commenda sind sehr vernünftig und vorsichtig; zugleich ersieht man, da in einem späteren Kapitel diese Bestimmungen als eignes Statut citirt werden[4]), das dieselben früher ein eignes Gesetz bildeten, wie denn das ganze Seestatut aus solchen früher selbstständigen Gesetzen zusammengesetzt scheint. So reichen die einzelnen Bestimmungen möglicher Weise in eine ziemlich frühe Zeit zurück.

2. Als weitere wichtige Rechtsquelle für die Commenda erscheinen, besonders in Hinsicht auf das Alter, die ordinamenta et consuetudo maris edita per consules civitatis Trani. Dieselben sollten nach der bisherigen allgemeinen Annahme die Commenda zum ersten Male erwähnen[5]), wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach, indem man mit Pardessus annahm, dass sie 1063 abgefasst seien.

---

[1]) Collect. a. a. O. V. S. 100 ff. u. 116 ff. Vergl. auch Monumenta historica Slavonum meridionalium ect. e tabulariis et biblioth. italicis deprompta. Tot I. vol. I. Ancona-Bononia-Florentia v. Makushev. 1874. S. 6 ff. Ferretti, Ancona illustrata und Albertini, Storia d'Ancona waren mir leider nicht zugänglich.

[2]) Vergl. rubr. XII, XV u. XLVII bei Pardessus a. a. O. S. 128 u. 149. Vergl. auch rubr. XXXVI, S. 147.

[3]) Weiteres s. im dogm. Theil.

[4]) Rubr. LXXXVIII, Pardessus a. a. O. S. 189.

[5]) Goldschmidt, De societate en comm. § 2, Lastig, De comanda § 1, Lepa a. a. O. S. 445, vergl. aber ebendort Goldschmidt's Bemerkung zu Anm. 23.

Gegen die letztere Datirung erhob sich aber vielfach Widerspruch[1]), weil man 1063 noch nicht italienisch geschrieben hätte, in welcher Sprache das Statut abgefasst ist, ferner wegen des Titels conte, den einer der Verfasser trägt; 1063 hätte man auch in Trani noch nach den Regierungsjahren der Kaiser, nicht nach Christi Geburt gezählt, es hätte noch keine Nachnamen gegeben. Diese Einwände suchten die Anhänger Pardessus zu entkräften und darzuthun, dass Trani schon im 11. Jahrhundert neben Venedig und Ancona im adriatischen Meere eine bedeutende Handelsstellung einnahm.[2])

Für unsere Zwecke hat die Streitfrage, nachdem schon im 10. Jahrhundert die Commenda nachgewiesen ist, keinen so grossen Werth mehr; immerhin kommt man schwer über das im Statut selbst angegebene Datum mit richtiger Indiktion hinaus, solange kein Fälschungsgrund nachgewiesen ist.

Für das 13. Jahrhundert (1227) scheint sich übrigens die Commenda in Trani auch aus Privaturkunden nachweisen lassen zu können.[3])

---

[1]) Im Prolog zum Statut ist allerdings als Datum 1063, indictio 1, angegeben, und die letztere Indiktion lief auch wirklich in dem betreffenden Jahre. Dennoch hatte schon Pardessus, der Entdecker des Statuts, lebhafte Zweifel an der Richtigkeit des Datums. Frederigo Sclopis, Storia della legisl. italiana (2. Aufl. 1863. S. 189) verlegte dasselbe auf 1363, wo auch die 1. Indiktion lief. Dagegen wendete Volpicella (Gli antichi ordin. della città di Trani. 1852 und verbessert in Alianelli, Delle antiche consuetudini e leggi maritime delle provincie Neapolitane 1871 S. 13) ein, dass Trani schon Ende des 13. Jahrhunderts verfiel, und schlägt das Ende des 12. Jahrhunderts, etwa 1183, wo auch wieder die 1. Indiktion lief, vor, und dem schloss sich auch Carlo de Cesare, Sul progressivo svolgimento degli studii storici etc. im Arch. storico. Nuova serie XII, p. 54 an. Pardessus dagegen wurde unterstützt von Eug. de Rozière, Sur le véritable date du stat marit. de Trani in der Revue hist. de droit français et étranger A. I 1855 und Alianelli, Su la data degli ordin. marit. di Trani in Giurista, rivista univ. di legazione Bd. VII u. 48 (vergl. auch den bei Volpicella citirten offenen Brief von Festa Campanile), in neuester Zeit durch Beltrani, Sulli antichi ordinamenti della città di Trani 1873. Vergl. dagegen Heyd a. a. O. S. 109, Anm. 1.

[2]) Das Statut ist seinen Worten und seiner ganzen Conception nach für die Schifffahrt im adriatischen Meere, nicht nur für Trani bestimmt, vergl. Pardessus a. a. O. S. 237 Anm. 3.

[3]) Vergl. Heyd a. a. O. I. S. 462 und den dort citirten Davanzati, Sulla seconda moglia di Manfredi, der mir leider unzugänglich ist.

Aus dem benachbarten Bari, aus Brindisi und Tarent fehlen uns wohl nur durch Zufall Nachrichten über die Commenda.

§ 9.

3. Amalfi.

Aelter und bedeutender noch als die eben behandelten östlichen Städte Unteritaliens ist das auf der Westseite gelegene Amalfi.[1]) Schon 870 sehen wir Amalfitaner im Verkehr mit Nordafrika[2]), und 973 mit Aegypten, sie haben Kolonien und Niederlassungen in Konstantinopel, Antiochia, den übrigen Kreuzfahrerstaaten, und wetteifern erfolgreich mit Venedig und dem aufblühenden Pisa. Ganz selbstverständlich ist es daher, dass sie auch das Commendageschäft kannten und ausübten; wir besitzen darüber vollgültige Zeugnisse allerdings erst aus einer Zeit, wo die Blüthe Amalfi's schon vorüber war. Denn bereits im Jahre 1135 wurde die Stadt von den Pisanern überfallen, angezündet, geplündert und ihrer Schiffe beraubt, ein Schlag, von dem sie sich nie mehr erholt hat[3]); die Quellen für die Commenda aber, die uns aus Amalfi erhalten sind, gehören erst dem 13. und dem 14. Jahrhundert an. Unter anderen Urkunden veröffentlicht nämlich Camera auch solche über die Commenda[4]), und zwar kann man auch hier wieder zwischen den beiden Commenda-Arten scheiden. Ein Beispiel der eigentlichen Commenda ist die Urkunde von

1254. 3. Mai ind. 12. Amalfie. Ego quidem Johannes filius quondam Matthie de porta in praesencia Johannis Augustaricei Judicis Amalfie, notarii Petri et testium subscriptorum per hoc scriptum confiteor quod vos dominus Philippus filius quondam Sergii Frecza de civitate Ravelli vendidistis mihi cupellos trecentos de nucellis pro bisantiis ducentis vigintiquinque de millarensibus[5]) mercatantibus renunciaus exceptioni non receptarum nucellarum, exceptioni doli et

---

[1]) Vergl. Matteo Camera, Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi. 2 Bde., besonders I, S. 192 ff.

[2]) Heyd a. a. O. I. S. 110—120, vergl. auch denselben Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XVI, S. 3, Bd. XX, S. 54.

[3]) Heyd a. a. O. I. S. 207.

[4]) Camera a. a. O. S. 433 ff.

[5]) Geldsorte.

in factum . eundi in praesenti viagio cum ipsa nave que dicitur sanctus Constantinus . nunc in Calabria . ubi carricare vinum et inde navigare debeam in Tunisij cum praedicta nave . et ibi surgere et tollere ad opus vestrum debeam ipsos bisantios ducentos viginti quinque de millarensibus mercatantibus bonis dirictis justi ponderis nectis et .... de omni damno et ipsos implicare debeam in mercibus melioribus quantum potero et inde navigare . . a modo et usque ad festum sancti Andree apostoli et complete vero praedicti termini . tunc debeo revertere in istam terram et ubi domino auxiliante reversus fuero in istam terram tunc debeo dare vobis totis praedictis bisantiis ducentis vigintiquinque cum omnibus partibus lucri quod fecero cum praedictis bisantiis a Tunisij usque in Amalfi . et ego inde tollere debeam mihi ipsa quartam partem pro labore et fatica mea sine omni occasione. Wenn er nicht zurückkehrt oder wenn er nicht die 224 Byzantier und $^3/_4$ des Gewinns abgiebt, 10 Unzen Gold als Poen. Dazu Bürgen.

Dagegen eine societas ist der folgende Kontrakt, welchen der nämliche Frecza abschliesst, welcher übrigens einer Patrizierfamilie angehört [1]).

1256. 15. Aug. ind. 14. Amalfie. Nos Petrus · filius domini Musei filii domini Pandulfi per hoc scriptum confiteor recepisse in societate a vobis domino Philippo filio domini Sergij Freczia a civitate Ravelli uncias XV auri monete Sicilie renuncianti etc. (wie vorher) et ego misi in eadem societate alii uncie septem et medii que sunt simul uncie $22^1/_2$ auri dicte societate vestre et mea. Cum qua societate cum auxilio dei pergo in praesenti viagio de ista terra cum ipso buctio vacue quod vocatur Magunone unde est praesentialiter in partibus Sicilie et eundi potestatem habeo navigare ad aliis partibus sive cum praesenti buctio vel cum alio vassello . et deinde revertere et intrare debeo . . . huc in ista terra vel in aliqua predicta pertinentia . amodo et usque ad nostrum mare et quando accesserimus pro indictione 15 vel antea. Sogleich nach der Landung soll Rechnung gelegt werden: jeder erhält zunächst sein Kapital et iam totum ipsum prodem et lucrum ad quem accres-

[1]) Auch diese amalfitanischen Commendatoren gehören den reichsten Familien an. Vergl. Camera.

cimus ... quolibet modo, sine fraude vel inganno dividere debeam. Jeder die Hälfte solummodo ad ipsa gita et reuita supra ipso viagio vos nobis habeatis quindenata. Poen 10 uncie auri. Verpfändung und Bürgen.

Vergleiche auch noch die Sozietätsurkunde von 1386 bei Camera II. S. 498 ff.

Wichtiger aber als diese Privaturkunde ist als Quelle der Commenda die sog. Tafel von Amalfi, die capitula et ordinamenta curiae maritimae nobilis civitatis Amalfae, quae in vulgari sermone dicuntur: la Tabula di Amalfi.[1])

Die Existenz dieser Seerechtssammlung, welche zuerst in einer Chronik des 15. Jahrhundert als zu Ende des 14. Jahrhunderts vorhanden und dann bei Frecza im 16. Jahrhundert erwähnt wird, wurde bekanntlich noch von Pardessus[2]) geläugnet, bis dieselbe durch Tommaso Gar in der kaiserl. Hofbibliothek unter der Sammlung des Dogen Foscarini aufgefunden und in den vorher citirten Werken veröffentlicht wurde.[3]) Das Werk besteht aus lateinischen und italienischen Artikeln, von denen die letzteren spätestens im 14. Jahrhundert verfasst sind, während die ersteren sicher einer viel früheren Zeit angehören.

Die Tabula von Amalfi ist eine der Hauptquellen für die Colonna; aber sie erwähnt auch die Commenda in einer Reihe von Artikeln[4]) und zwar in engster Verbindung mit der ersteren, in welcher ja die Commenda begriffsmässig enthalten ist, indem der Patron als Commendatar des ganzen Gesellschaftskapitels erscheint, der unter gewissen Bedingungen auch von Anderen Sachen in Commenda nehmen darf.

So erhalten wir auch aus dieser Quelle ein, wenn auch etwas einseitiges Bild der Commenda.

---

[1]) Vergl. die Ausgaben von Troya, Tommaso Gar im Appendice all archivio stor. ital. Tom I nr. 8, Laband in der Zeitschr. Bd. VII, S. 296 ff., Camera a. a. O. I. S. 207 ff.

[2]) Pardessus a. a. O. I. S. 142 ff. u. 146.

[3]) Vergl. darüber auch Alianelli a. a. O.

[4]) Vergl. Art. 6 dazu aber Laband's Anm., ferner Art. 7, 29, 31, 32, sowie Art. 17 und 18.

§ 10.

4. Pisa.

Mit dem Niedergang der unteritalischen Handelsstädte beginnt die Blüthe der oberitalischen [1]), Pisas und Genuas, begründet besonders durch die Kreuzzüge, an denen sich die beiden Seestädte, eben erst zur politischen Unabhängigkeit gelangt, mit aller Energie betheiligten [2]) und sich eine achtunggebietende Stellung neben Venedig und weite Absatzgebiete eroberten. Bei der so plötzlichen Erschliessung eines ganzen Erdtheils für den Handel musste die Commenda, als Pionier, die besten Dienste leisten, indem der einzelne Pisaner oder Genuese, der nicht selbst das Risiko einer kostspieligen und gefahrvollen Handelsfahrt nach dem unbekannten und fernen Kleinasien tragen wollte, sich mit einer bestimmten und kleineren Summe, ähnlich wie bei der heutigen Aktiengesellschaft, durch Commendiren an dem Gewinne betheiligen konnte. In der That sind die Kreuzzüge von mächtigstem Einfluss auf die Entwicklung der Commenda.

Was speziell Pisa betrifft, so hat seine Gesetzgebung [3]) sich schon sehr frühe in so ausführlicher Weise mit der Commenda beschäftigt, dass dieselbe die reichste, bisher leider ganz unbenutzte Fundgrube für dieselbe bildet. Das äusserst interessante, aber noch nicht genügend untersuchte pisanische Recht bestand aus zwei ganz verschiedenen Theilen, dem constitutum legis, Gesetzesrecht, einerseits und dem constitutum usus, Gewohnheitsrecht, andrerseits, von denen jedes ein besonderes Gesetzbuch bildete und besondere Gerichte für sich hatte. Wie der Prolog zum constitutum usus nämlich mittheilt [4]), lebten die Pisaner a multis retro temporibus nach der lex Romana, retentis quibusdam de lege Longobarda, sub judicio legis, nach Gesetzesrecht; propter conversationem diversarum gentium per diversas mundi partes, wegen der Ausdehnung des Handels, besonders des Seehandels, und wegen der neuen Verkehrsinstitute reichte aber dieses Gesetzesrecht nicht mehr aus, man setzte zuerst Richter ein, welche

---

[1]) Vergl. Lastig, Entwicklungswege etc. S. 11. Heyd a. a. O. I. S. 138.

[2]) Heyd a. a. O. I. S. 147.

[3]) Vergl. Pardessus a. a. O. Bd. IV chap. 38 S. 545 ff. und besonders Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo vol. I—III.

[4]) Pardessus a. a. O. S. 546. Bonaini a. a. O. vol. III. p. XV.

ex equitate tam civibus quam advenis et peregrinis et omnibus universaliter in consuetudinibus providerent, und schliesslich sammelte man, um eine gleichmässige Rechtssprechung auch hierin zu erzielen, dieses so gefundene Gewohnheitsrecht in dem constitutum usus. Dieses Gesetzbuch enthielt aber nur solches Recht, welches auf vollständig neuen Prinzipien oder neuen Verkehrsinstituten beruhte, während man einzelne Abänderungen des bestehenden Rechts bei diesem selbst vermerkte. So kam man dazu, ein eigenes constitutum legis und ein eigenes constitutum usus aufzustellen, sowie curiae legis und curiae usus, deren Kompetenz nach dem Inhalte jedes der beiden Gesetzbücher bestimmt war. In dem constitutum usus nun nimmt die Commenda einen breiten Raum ein [1]), und zwar von den beiden Arten besonders die societas, welche auch hier die eigentliche Commenda zurückgedrängt zu haben scheint. Ausserdem ist die Landcommenda [2]), das Seedarlehen [3]), die societas inter patrem et filium et inter fratres facta, sowie die oben S. 18 besprochene accomandisia ausführlich behandelt. Wir werden uns desshalb im dogmatischen Theil in sehr vieler Hinsicht auf das constitutum usus zu stützen haben.

Was das Alter desselben anbetrifft, so gibt der Prolog selbst an, dass die Zusammenfassung der consuetudines in der vorliegenden Form 1161 erfolgt sei. Man könnte nun vermuthen, weil es daselbst heisst: et nos et ante nos quam plurimos alios sapientes civitatis elegerunt, qui hoc faceremus et corrigendo corrigerimus atque causas et quaestiones consuetudinam a causis et quaestionibus legum discernendo redigerimus in scriptis, dass schon vorher Redaktionen des Gesetzbuchs existirt hätten, doch lässt sich dieser Passus wohl ebenso gut auf die vorbereitende Zeit beziehen, wo die einzelnen Statuten zu Stande kamen. Von Revisionen bis 1221 haben wir keine Kenntniss, wohl aber von solchen aus den Jahren 1223 und 1231. Im Jahre 1233 vereinigte dann eine Revision das constitutum usus und constitutum legis; der Text dieser Redaktion ist der von Bonaini veröffentlichte. In der Ausgabe des Letzteren sind aber auch noch die weiteren

---

[1]) Bonaini a. a. O. S. 883—900.

[2]) Vergl. unten § 37.

[3]) Vergl. unten § 38.

Abänderungen bis 1281 bemerkt, und auch diese werden manches für die Geschichte der Commenda interessante Resultat ergeben [1]).

Ausser diesem offiziellen Gesetzbuch besitzen wir noch das Tagebuch eines Pisaners [2]) aus dem 14. Jahrhundert, worin dessen Geschäfte, Ausstände etc. genau angegeben sind, darunter auch eine Reihe von Commendageschäften. Vgl. z. B.

1344. Commucio dec dare a me (Migliadusso) che gli diei in compagnia alle parte [3]), ai di 6. sett. ad andare all'Erba per lo vino al rischio di mare e di gente fior. 8. d'oro. Il medisimo dee dare a me che gli diei in chompagnia ad andare in Corsica alla parte, di Corsica in dello patrimonio di Roma e venire a Pisa, termine di qui a 2 mesi, a me rischio di mare e di gente fior 12 d'oro. Pagó fior 12 e di guadagno fior 1 sol. 20 e altretanti ne diedi ad Andrea Musso.

und vorher

Commucio di Barone e Barone il suo figliuolo da Piombino 6 fior d'oro che li diei loro in compagnia pescare in Corsica e altretanti ne die' loro Andrea Musso.

Doch gehören diese Geschäfte einer Zeit an, welche über den Rahmen unserer Abhandlung hinausreicht.

§ 11.

5. Genua.

Noch weit mehr als in Pisa waren in Genua die Vorbedingungen der Commenda gegeben. Denn hier hatte sich ein Handel entwickelt, von dessen Umfang und Bedeutung hier unmöglich mit wenigen Worten ein Bild gegeben werden kann [4]): nach dem Orient und Syrien, nach Aegypten, nach dem Bosporus und Pontus Euxinus, nach Sicilien, Corsika und Sardinien, nach Südfrankreich und Spanien segelten regelmässig genuesische Schiffe, also nach den verschiedensten

---

[1]) Vergl. unten § 37.

[2]) Ricordi di Miliadusso Baldiccione de' Casalberti Pisano herausgeg. von Bonaini, erklärt von diesem und Ph. L. Polidori im Arch stor. ital. append. Bd. VIII nr. 25, vergl. Pertile a. a. O. S. 640.

[3]) Vielleicht Colonna-Verhältniss, vgl. Laband a. a. O. S. 305 ff., Anm. 8 a. E.

[4]) Vergl. Canale, Storia civile, commerciale e letteraria dei Genovesi. 1844 vol. I p. 328—446, die beiden Bände Heyd's a. a. O. etc.

Richtungen, so dass es dem Grosskaufmann ganz unmöglich war, überallhin seine Waaren selbst zu begleiten. Dazu kam, dass durch die inneren städtischen Verhältnisse das Kapital auch der Nichtkaufleute zur Betheiligung am Handel hingedrängt wurde: die compagna, die politische Gemeinde Genuas, welche jedenfalls thatsächlich die staatlichen Funktionen ausübte [1]), mag man auch über ihr Recht dazu und über ihren Ursprung streiten, gewährte ihren Mitgliedern (und das sind mit wenigen Ausnahmen alle Einwohner) wesentlich das eine Recht, sich direkt oder indirekt am Handel betheiligen zu dürfen, meist nur mit einer beschränkten Summe; auch als Belohnung für besondere Verdienste um die Commune von Genua wird dieses Recht verliehen. Beweise für das Gesagte finden sich in grosser Menge in den Urkunden des liber jurium [2]), und nur als Beispiel führe ich an:

1149. Fulco Strictus schwört Treue und Gehorsam der Commune von Genua und erhält, weil er sich um die letztere verdient gemacht hat, singulis annis liberam habeat facultatem mittendi ad laboratum libras CC super nave ubicumque voluerit sicuti cives Januenses res suas mittunt et ostendat eas Consulibus qui tunc fuerint [3]).

1151. Ebenso Laufrancus Filius Bombelli liberam habeat facultatem eundi et redeundi cum hominibus Janue et portandi et mittendi res suas sicuti alii ianuenses . . . . et quod non portet nec adducet pecuniam alicuius hominis forici.

Wie sehr aber die Betheiligung am Handel der Vaterstadt als vortheilhafte Kapitalanlage, ja geradezu als die Kapitalanlage schlechthin betrachtet wurde, geht daraus hervor, dass, wie wir aus erhaltenen Testamenten sehen (vgl. das Testament des Ogerius Uentus: et pecunia Simoneti laboratum portetur mari et terra ad resicum et fortunam eius[4])), der Vater in denselben Vorsorge trifft, dass das Vermögen seiner Wittwe und seiner Waisen in Commenda gegeben werde; ja noch mehr, im Falle der Vater keine solche Anordnung

[1]) Lastig, Entwicklungswege etc. S. 30.

[2]) Liber jurium I in den Historiae patr. mon. nr. 149, 176, 189, 191, 192, 217, 298, 305, 312, 324, 329, 675, 826, 831 etc. Vergl. auch Canale a. a. O. II. S. 367 ff. u. 370, Lastig, Entw. S. 31.

[3]) Lib. jur. I. n°. 49. Canale a. a. O. S. 367.

[4]) Hist. patr. mon. Chartarum. v. II. n°. 1219.

getroffen hat, soll die Obrigkeit nach ausdrücklichem Gesetz[1]) den Vormund der Minderjährigen, wenn er es nicht freiwillig thut, zwingen, quod ydoneis personis pecuniam ipsam in societam committat, bei Strafe der Entsetzung, während z. B. nach dem pisanischen Const. usus[2]) der tutor das Mündelvermögen nur mit auctoritas judicis novae curiae ad prode dare vel per mare mittere durfte, und wenn er es nicht thun wollte, nullum damnum erleiden sollte.

Solchen Verhältnissen entsprechend sind die Quellenerzeugnisse, welche wir über die Commenda aus Genua besitzen, äusserst zahlreich.

Eine grosse Masse von Urkunden über die Commenda sind uns erhalten in den Notularien[3]), den Akten genuesischer Notare. Das älteste derselben, das des Johannes Scriba, wurde edirt in den Mon. hist. patr. Chartarum vol. II von Luigi Cibrario und Giuseppe Croset-Mouchet, und hier finden sich, auf die Jahre 1155—1164 vertheilt, an 500 Urkunden über die Commenda und verwandte Institute[4]), ein Beweis sowohl für die Bedeutung der Commenda als für den Handel von Genua. Die späteren Notariatsprotokolle liegen noch unedirt in den genuesischen Archiven, doch waren mir diejenigen des Lanfrancus, des ältesten nach dem von Joh. Scriba, in Abschrift zum grössten Theil zugänglich[5]).

Auch unter diesen Urkunden kann man mit Leichtigkeit schon nach der Form, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die beiden Arten

---

[1]) Statuti della colonia genovese di Pera (vergl. unten S. 57 u. 58) cap 108 u. 120: ad proficuum et fortunam eorum sicut mos est Janne mittere et portare. Damit fast übereinstimmend das Statut von Nizza c. 37, dann 38 und 39, vergl. die Statuten von Nizza bei Pietro Datta, Della libertá del commune di Nizza. 1859 und in Mon. hist. patr. T. II. Leges municipales.

[2]) Const. usus c. XIX. Bonaini a. a. O. S. 875. Vergl. aber auch Const. legis c. XXI.

[3]) Ueber Notularien vergl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1877 I. §. 184. Lastig, Entw. S. 227.

[4]) Vergl. schon Canale a. a. O. S. 458 ff. Goldschmidt, Handb. I S. 324 nr. 10a. Lastig, Entwickelungsw. S. 32.

[5]) Die Abschriften rühren, wie die der venet. Urk., von Theodor Wüstenfeld her, und wurden mir ebenfalls durch Herrn Geh. Rath Prof. Goldschmidt gütigst überlassen.

der Commenda unterscheiden, so konsequent ist auch hier der Styl beibehalten. Als Beispiel der einen Art führe ich an:

1156. 15. Oktober. Ego lombardus gener anselmi demari porto de rebus boniiohannis malfuastri libras 53 apud Sct. egidium et montempesulanum . in reditu eas tibi restituere de proficuo quartam habere debeo . non debeo iude facere expensas nisi in respondendis rebus illis [1]).

Häufiger ist hierfür die andre Form

1156. 20. August. Ego wilielmus de sauri accepi in commendacione a te ugone de baldezone libras ducentos minus solidos undecim quas ad tuum resicum debeo portare alexandriam et implicare et reducere ad tuum resicum [2]).

Die stehende Form für die societas ist die folgende:

„1156. 18. Oktober. Ribaldus saraphie et amadeus de somiello contraverunt societatem in qua alterutrius confessione rib. contulit libras 75 et am. libr. 37. has portare debet amadeus sardineam laboratum inde quo uoluerit . extracto capitale utriusque proficuum per medium dividere, in potestate ribaldi debet venire ipsa societas [3])“ und nur ausnahmsweise ist die Form derjenigen der commendatio angenähert, so

nr. 368 ego . . . porto apud ualenciam libras 100 de quibus tercia est mee et due partes sunt tue conradi botarii oder

nr. 1259: ego albertus cepi a te archipresbitero wilielmo 20 libras in societatem, ad quas 10 posui. proficuum per medium. Uebrigens überwiegt auch unter diesen genuesischen Verträgen bei Weitem die societas.

Ausser diesen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts haben wir aber auch genuesische Gesetze, welche sich eingehend mit der Commenda befassen, und zwar ebenfalls aus ziemlich früher Zeit. Die statuti della colonia Genovese di Pera [4]), deren 5 erste Bücher nichts

---

[1]) Hist. p. m. a. a. O. nr. 369. Nach dieser Form sind z. B. noch abgefasst nr. 491, 603 u. v. a.

[2]) Hist. p. m. a. a. O. nr. 343.

[3]) Hist. p. m. a. a. O. nr. 371 u. passim.

[4]) Edita da Vincenzo Promis in Miscellanea di storia italiana t. XI.

sind als die nach Pera gesandten genuesischen Statuten[1]), widmen fast das ganze fünfte Buch der Darstellung der commenda und societas; streitig ist nur, in welche Zeit das genuesische Original der Statuten zu setzen sei. Promis[2]) glaubte, dass, einige spätere Einschaltungen und vielleicht das ganze uns hier fast allein interessirende 5. Buch abgerechnet, das Uebrige der Zeit der Consularbreve von 1143 angehöre, Pardessus fixirte die Abfassungszeit der 5 ersten Bücher auf 1290, und Lastig endlich kömmt nach eingehender Untersuchung zu dem Resultate, dass in den betreffenden Statuten zwar auch noch Bestandtheile des alten breve dei consoli de placitis enthalten seien, dass aber die eigentliche Abfassungszeit derselben zwischen 1229 und 1316 liege[3]). Bedenkt man, dass auch sie nur eine Sammlung von meist früher erschienenen einzelnen Gesetzen sind, dann kann man jedenfalls das mit Sicherheit behaupten, dass wir in den Statuten von Pera, auch was die Commenda betrifft, das Recht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vor uns haben. Uebrigens ist ein grosser Theil der Bestimmungen über die Commenda selbst noch in der letzten Redaktion der Statuten von 1588, welche bisher für unsern Gegenstand allein benutzt wurden, enthalten.

Was endlich das Verhältniss zu fremden Statuten betrifft, so scheinen die genuesischen Statuten im Wesentlichen unabhängig zu sein. Pardessus spricht zwar von einer frappanten Aehnlichkeit der Bestimmungen über die Commenda in den Statuten von Marseille und Genua, und glaubt, so lange aus letzterer Stadt keine Vorschriften darüber, die älter als die von Marseille seien, gefunden würden, müssten die letzteren als das Vorbild der genuesischen betrachtet werden[4]).

---

[1]) Pardessus a. a. O. VI. S. 582 ff. Lastig, Entw. S. 176, Girolamo Rossi, Gli statuti della Liguria in den Atti della soc. Ligure di stor. patr. v. XIV. 1878. S. 69. Heyd a. a. O. I. p. 502.

[2]) Promis a. a. O. S. 521 u. 522.

[3]) Lastig, Entwicklungsw. S. 202; das von Datta in Nizza gefundene Fragment, welches, einer etwas älteren Redaktion entnommen, im Uebrigen mit dem Statut von Pera fast wörtlich übereinstimmt (letzteres hat nur noch einzelne Zusätze), enthält auch einen grossen Theil der genuesischen Bestimmungen über die Commenda. Vergl. Datta a. a. O. S. 265 ff.

[4]) Pardessus a. a. O. Bd. IV. S. 269, Anm. 4; dieser beruft sich für die Aehnlichkeit auf das „ancien statut", gedruckt 1498 (vergl. Lastig S. 208),

Aber die von Pardessus behauptete Aehnlichkeit konnte nur insoweit gefunden werden, als sie aus der Gleichheit des Gegenstandes hervorgeht; selbst wenn übrigens das eine Statut von dem andern kopirt wäre, könnte aus historischen Gründen nur das genuesische das Original sein. Nun stimmt aber das Statut von Marseille [1]) fast wörtlich in den Bestimmungen über die Commenda mit dem Const. usus von Pisa (1161) überein; es wäre demnach an sich recht gut denkbar, dass sowohl Marseille als auch Genua das pisaner Gesetzbuch benutzt hätten, — aber die Bestimmungen des pisanischen Statuts über unsern Gegenstand sind von denen des genuesischen ganz verschieden, wie sich ja im dogmatischen Theil zeigen wird, von einer Kopirung des einen von dem andern kann gar keine Rede sein. Das Statut von Genua ist eben, wie das von Pisa, aus einzelnen Entscheidungen hervorgegangen, und diese selbst erfolgten nach der Natur der Sache und wohl auch nach der Gewohnheit der übrigen handeltreibenden Völker, so dass im Einzelnen sich Anklänge an das Recht einer andern Stadt sehr wohl finden können.

§ 12.

6. Seerechte, die unter dem Einfluss des genuesischen Rechts stehen.

1. Nizza, in der Nähe Genuas gelegen, schloss sich der Gesetzgebung dieser Stadt sehr enge an, ja in den Statuten von Nizza [2]) besitzen wir die ältesten Reste der Brevi dei consoli de placitis [3]) von Genua. Es wurde bereits oben S. 56, Anm. 1 darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Statuts von Pera, betreffend die Anlage der Mündelgelder im Handel, sich auch im Statut von Nizza findet: das c. 37 des Statuts von Nizza stimmt mit dem c. 108 des Statuts von Pera fast wörtlich überein, nur dass in letzterem noch ein kleiner Zusatz folgt. In ersterem aber regeln noch zwei weitere Kapitel (c 38 und 39) die Commenden aus dem Vermögen Minderjähriger, ohne dass ich hiefür die Quelle im genuesischen Recht zu

---

das ich nicht kenne, aber nach den älteren Statuten und auch nach denen von 1588, die ja, wie Pardessus selbst angibt, das Wichtigste des ancien statut enthalten, fand ich keine frappante Aehnlichkeit.

[1]) S. unten § 14.

[2]) Deren Editionen s. oben S. 56, Anm. 1.

[3]) Lastig a. a. O. S. 186 ff.

finden vermochte. Ausserdem findet sich eine Bestimmung über die Verjährung der Commendaforderung, datirt von 1207 und identisch mit c. 225 des Statuts von Pera und endlich eine solche über die Personalhaft bei der Verweigerung der Rückzahlung, zu vergleichen mit c. 224 des eben erwähnten Statuts.

2. Auf Sardinien ist das unter genuesischem Einfluss entstandene Statut von Sassari (1316)[1]) erhalten, welches eine Bestimmung enthält, die sich auch im Statut von Marseille[2]) findet, dass, wenn ein Feind in Sassari und Umgebung eine Sache commendirt hat, diese nicht angegriffen werden darf (c. 132), was von der hohen Achtung zeugt, die das Institut genoss.

3. Von der lange unter genuesischer Herrschaft stehenden Insel Corsica ist ein Statut von Bonifacio, allerdings aus sehr später Zeit, 1609, erhalten, welches in seinem 2. Kapitel delle accomende e denari date a parte Bestimmungen enthält, die zum Theil den genuesischen Statuten entnommen sind[3]).

II. Die Statuten des südlichen Frankreich.

§ 13.

1. Montpellier.

Die bedeutendste Rolle neben den italienischen Handelsstädten spielten die südfranzösischen, und unter diesen besonders Montpellier und Marseille, ersteres das Centrum der industrie- und ackerbaureichen Provinz Languedoc, letzteres das der gesegneten Provence. Schon 1166 schildert Benjamin von Tudela die Stadt Montpellier als grossen Handelsplatz, wo Christen und Muhamedaner zusammenströmen und schreibt dies dem Handel der Pisaner und Genuesen zu[4]). Zeuge des letzteren sind die zahlreichen Verträge, die wir zwischen

---

[1]) Pardessus a. a. O. V. S. 282.

[2]) Stat. Massil l. 5, c. 35.

[3]) Vergl. Pardessus a. a. O. VI. S. 597.

[4]) Heyd a. a. O. I. S. 203.

Montpellier auf der einen, Pisa und Genua auf der andern Seite schon seit dem 12. Jahrhundert treffen [1]). Mit den italienischen Kaufleuten kamen die italienischen Handelsinstitute, kam das italienische Recht, kam auch die Commenda. Für den italienischen Ursprung der Commenda in Montpellier haben wir zwar keinen direkten Beweis, aber es dürfte doch nicht daran zu zweifeln sein [2]), zumal ja die Namen comenda und societas oder companhia ganz wie in Italien beibehalten wurden. Die erste Erwähnung, die ich von denselben in Montpellier finde, handelt überdies von Fremden:

Si quis extraneus apud quemquam deposuerit vel cuilibet crediderit aut argentum, nummos vel alias quaslibet res, vel averum suum miserit in societatem . . . . omnia debent esse salva et secura. So schreibt Art. 31 des Statuts von 1204 vor [3]). Eine weitere Berufung auf das Commendare findet sich im Statut vom 1. August 1223 [4]); in einer Urkunde vom 19. August 1251 wirkt Petrus de Terrico, ein einflussreicher Montpesulaner [5]), seinen Landsleuten und denjenigen, welche societates et comendas habebant ab hominibus Montispesuli Freiheit von einem Theil der Abgaben aus salvo jure contra extraneos personas nihil portantes et (? ab ?) hominibus Montispesuli in accomendationibus vel alio modo.

Die eigentliche gesetzliche Regelung erfolgt dann, wie es scheint, in einem eigenen établissement ebenfalls noch im 13. Jahrhundert [6]), wo strenge Restitutionspflicht und schleuniger Prozess vorgeschrieben werden. Vergl. auch die Bulle Clemens V. bei Germain, Hist. du comm. de Montp. I S. 423.

---

[1]) Germain, Histoire du commerce de Montpellier. I. S. 113, 234, 395. Vergl. auch des Nämlichen Hist. de la commune de Montp. an vielen Orten, die mir aber nicht zugänglich war.

[2]) Vergl. auch die Verträge, in denen Montpellier von Genua gezwungen wird, seine Handelsfahrten ostwärts nur bis Genua (nicht nach der Laventa), westlich nur bis Spanien auszudehnen. Lib. jur n.° 88 und 182. Heyd I. S. 204.

[3]) Germain, Hist. du commerce de Montp. II. S. 99. S. auch Citate daselbst.

[4]) Pardessus a. a. O. IV. S. 253.

[5]) Heyd a. a. O. I. S. 357 ff.

[6]) Pardessus a. a. O. IV. S. 255. Germain, Commerce de Montp. II. S. 97.

§ 14.

2. Marseille.

Bedeutender noch als Montpellier war die uralte Handelsstadt Marseille, welche ebenfalls unter dem Einfluss der Kreuzzüge eine neue Blüthe erlebte. Zuerst wurde auch hier der Handel durch die italienischen Kaufleute, besonders Pisaner und Genuesen, vermittelt; als dann die Südfranzosen selbst nach der Levante fuhren, da suchte besonders Genua, freilich ohne Erfolg, die Nebenbuhlerin Marseille im Bunde mit den Grafen von Toulouse zu zerstören. Besser scheint Pisa mit ihr gestanden zu haben, vgl. den Vertrag zwischen Beiden von 1209[1]), und dies wird auch bestätigt, wenn wir die statuta Massiliensium näher betrachten. Dieselben, welche das Datum 1253—55 tragen, aber selbst wieder von einem statutum vetus sprechen, welches nicht das ebenfalls vorhandene von 1228 sein kann, sind nämlich in ihren Bestimmungen über die Commenda (l. 3 c. 19—25)[2]) mit Ausnahme des letzten Kapitels nur Abschrift des constitutum usus von Pisa; dass Marseille nicht das Original sein kann, wie in einem analogen Fall Pardessus vermuthet hat[3]), darüber kann für den, der die ausgezeichnete pisanische Gesetzgebung und die Art ihrer Entstehung kennt, kein Zweifel sein.

Was weitere Erwähnungen der Commenda in Marseille betrifft, so versprechen in einem Vertrag von 1219 die homines Massilie den hominibus Nicie, quod societas . . . . depositiones et mutua facta usque ad hunc diem predictum debent solvi et restitui ab hominibus Massilie. Und das erwähnte Statut von 1228[4]) enthält den Passus: quod foritanei et avera ipsorum portantes prestent unum denarum etc.

§ 15.

Anhang. 3. Die Assisen von Jerusalem.

Die meisten der Kreuzfahrer waren Franzosen, ihr Recht französisches Recht. Wenn wir daher in den Assisen von Jerusalem

[1]) Histoire analytique et chronologique des actes et des déliberations du corps et du conseil de la municipalité de Marseille par L. Méry et F. Guindon I. S. 218.

[2]) Pardessus a. a. O. IV. S. 266. Vergl. auch den Abdruck des Statuts bei Méry et Guindon a. a. O. Bd. I. ff.

[3]) S. oben S. 59.

[4]) Méry et Guindon a. a. O. I. S. 327.

einige Bestimmungen über die Commenda, und zwar ausschliesslich für die Seecommenda finden[1]), so können diese Bestimmungen aus dem Rechte Südfrankreichs mit herüber genommen sein, was aber nicht sehr wahrscheinlich ist; vielmehr ist das Bedürfniss nach einer solchen Regelung wohl in Jerusalem selbst hervorgerufen worden, da ja dort die italienischen Kaufleute mit ihren Commenden verkehrten. Da die Assisen einer verhältnissmässig sehr frühen Zeit angehören, so ist es bemerkenswerth, dass sie nur von der eigentlichen Commenda (ohne Kapitalbetheiligung des Commendatars), nur von der Beförderung zur See, aber schon von der Commendirung von Geld sprechen.

III. Die spanischen Seegesetze.

§. 16.

I. Im Allgemeinen.

Auch in Catalonien und Aragonien verbreitete sich das Institut der Commenda, nachdem Barcelona als Handelsmacht neben die italienischen und französischen Städte getreten war[2]). Schon Ende des 11. Jahrhunderts stand Barcelona im Verkehre mit Alexandrien[3]), und 1227 giebt Jayme I. für den Handel zwischen Barcelona und Alexandrien sowie Cepta jene „Schiffahrtsakte", dass die Spanier zu Verladungen nach den betreffenden Orten kein fremdes Schiff benutzen sollten, so lange ein einheimisches zur Verfügung stehe[4]). Die fremden Schiffe aber gehörten, wie uns die Verträge mit Genua,

---

[1]) Assises de la cour de bourgeois c. 41 u. 45 bei Pardessus a. a. O. I. S. 276 u. 280, bei Kausler c. 44 u. 48, S. 75 u. 80.

[2]) Vergl. Heyd a. a. O. I. S. 359 ff.

[3]) Historia de Cataluña y de la Corona de Aragon por Victor Balaguer Tomo I. S. 598 u. Citate.

[4]) Urk. bei Antonio de Capmany y de Montpalau, Memorias historicas sobra la marina comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona tom II, S. 11, Urk. IV. Vergl. auch n°. V S. 12, VI S. 14, VII S. 18 über das Aufblühen Barcelonas. Dazu Heyd a. a. O. I. S. 360.

Pisa, Roger von Sicilien[1]) seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigen, vorzugsweise den italienischen Kaufleuten.

So erklärt es sich denn auch hier sehr leicht, wenn wir seit dem 13. Jahrhundert in der spanischen Gesetzgebung Vorschriften über die Commenda finden. Die ordonnance sur la police de la navigation von 1258[2]) enthält 3 Kapitel, welche sich zwar zunächst mit der Colonna zu beschäftigen scheinen, aber doch durch das Verbot

quod mercatores vel marinarii vel aliae personae commune defferentes non ausi sint defferre aliquas res vel pecuniam in denariis de suo vel de aliis personis ultra commune quod secum detulerint

auch den Thatbestand der Commenda heranziehen. Direkt haben dieselben im Auge die Pragmatiken von 1271[3]), wonach im Nachlass des Mannes die Frau mit einer Sponsalitienforderung nicht auf die Commenda greifen könne, was dann in dem Gesetzbuch Recognoverunt proceres von 1283[4]) fast wörtlich wiederholt wurde (c. 69). Endlich wurden in c. 72 desselben Gesetzbuches Vorschriften gegeben, wenn Jemand wegen Commenda in Haft genommen werden dürfe, und diese wurden ergänzt in prozessualer Hinsicht durch die Pragmatika von 1304.

§. 17.

2. Das Consulat insbesondere.

Das Seerecht, welches unter dem Namen le consulat de la mer[5]) bekannt ist, bildete in der bisherigen Darstellung[6]) der Commenda die Grundlage. Auf die vielfachen Streitfragen[7]), zu welchen das Consulat Veranlassung gegeben hat, einzugehen, kann hier nicht der Ort sein, im Wesentlichen müssen die Resultate Pardessus', dass diese Rechtsquelle um die Mitte des 14. Jahrhunderts von einem Privaten aus vorhandenen einzelnen Seerechten zusammengestellt worden sei,

---

[1]) Balaguer a. a. O. I. S. 656.

[2]) Vergl. Capmany a. a. O. t. II. p. 23 ff. u. Pardessus a. a. O. V. p. 339 ff.

[3]) Pardessus a. a. O. V. S. 347. Vergl. auch Marichalar marques de Montesay Cajetano Maurique Hist. de la legislacion ... de España t. VI. S. 452.

[4]) Vergl. Pardessus a. a. O. V. S. 348. Marichalar a. a. O. S. 456.

[5]) Vergl. Pardessus a. a. O. II. S. 49 ff. Vergl. jetzt auch die Ausgabe bei Sir Travers Twiss, The black book of the admiralty vol. III.

[6]) Lastig, De comanda S. 8.

[7]) Pardessus a. a. O. II. S. 1—48, V. S. 325 ff.

bis jetzt als feststehend angenommen werden [1]). Danach ergiebt sich, dass die Regeln, welche das Consulat aufstellt, wenn auch zum Theil früheren Seerechten entnommen, dennoch einer Zeit angehören, welche 4 Jahrhunderte hinter derjenigen zurückliegt, in welcher wir die Commenda zuerst erwähnt finden, und man sollte daher annehmen, dass die ausführlichen Bestimmungen über die letztere, welche das Consulat in den Kap. 165—176, 220, 234, 235, 242, 244 giebt, das Institut in entarteter oder wenigstens wesentlich veränderter Gestaltung zeigen. Wenn trotzdem die meisten dort enthaltenen Rechtssätze mit solchen aus der frühsten Zeit übereinstimmen, so zeigt dies, die Entstehungszeit des Consulats im 14. Jahrhundert als feststehend angenommen, wie unverändert sich das Institut der Commenda im grossen Verkehr erhalten hat. Es wird desshalb auch das Recht des Consulats, wenn auch oft nur in abschliessender und wiederholender Weise, in Betracht zu ziehen sein bei der dogmatischen Darstellung der Commenda, zu welcher wir im Folgenden überzugehen haben.

[1]) Als ganz sicher werden diese Resultate allerdings heute nicht mehr betrachtet.

Zweiter Theil.

Das Recht der Commenda bis ins 13. Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Geschäfte an fremdem Orte.

§. 18.

Allgemeines.

Der ursprüngliche Zweck der Commenda und in dem von uns behandelten Zeitraum weitaus die Regel war es, das Kapital durch Geschäfte an fremden Orten sich vermehren zu lassen und zwar, wie sich aus dem historischen Theile zur Evidenz ergiebt, im Anfang ausschliesslich an überseeischen Plätzen. Die Commenda ist wie wir gesehen haben, ein Kontrakt des Seerechts, sie wird von den legislativen Quellen fast ausschliesslich in den Seerechten oder wenigstens in den seerechtlichen Partien der Statuten behandelt, sowohl die ältesten Urkunden[1]) als die ältesten Gesetze sprechen entweder ausschliesslich[2]) oder hauptsächlich[3]) und immer an erster

[1]) Vergl. oben für Venedig, Amalfi, Pisa, Genua etc.

[2]) Assis. von Jerusalem c. XLV: de l'avoir que l'on baille à porter sur mer à guaain et aventure de mer et des gens (Seeräuber). c. XLI: pour porter sur mer.

[3]) Statut von Pera c. CCIX (und Fragment Datta n°. IV): pecuniam itinere maris in societate vel accomend. Daneben z. B. c. CCXI und Fragment Datta n° VI.: in societate vel mutuo aut accomendatione pecuniam ... in mari vel terra susceperit. Das Statut von Pisa spricht in c. XXII unter dem Titel: de societate inter extraneos facta ausführlich von der societas maris (also im Titel societas schlechthin gleich soc. maris gebraucht). Bonaini a. a. O. II S. 883—897. Ganz kurz handelt es dagegen in c. XXIII de compagnia in terra, wobei die Bestimmungen de compagnia maris (... per similitudinem adaptentur) anolog angewendet werden sollen. Vergl. auch Pertile a. a. O. IV. S. 639. Frémery, Etudes de droit commercial p. 36. Biener, Wechselrecht. Abhandlungen S. 22. Lepa a. a. O. S. 452.

Stelle von der Commenda für Seereisen, und wenn oft von der commanda per mare vel per terram (Montpellier, Marseille etc.) die Rede ist, so muss man bedenken, dass neben und zwischen den Seereisen manchmal Landreisen nothwendig waren, um an einen Bestimmungsort zu gelangen[1]). Dass in späterer Zeit die Commenda auch für Landreisen und selbst für Geschäfte an demselben Orte gebraucht wurde, soll natürlich nicht geleugnet werden, im Gegentheile werden wir das selbst weiter unten des Näheren nachzuweisen haben[2]).

Wenn daher Renaud[3]) Frémery's Behauptung, dass die Seecommenda le contract primitif gewesen sei, für unrichtig hält und dagegen die Ordonnanz Ludwig X. von 1315 anführt, welche nur von Landreisen handle, so ist das kein Gegenbeweis.

Die allgemeine Bezeichnung für diese ganz oder theilweise mit fremdem Kapital an drittem Orte zu machenden Geschäfte war: portare aliquid laboratum (Genues. Urkunden a. a. O. fast durchgehends z. B. no. 243, 244, 479 u. v. a.), ire, proficisci laboratum (ebenda z. B. no. 410), uadere laboratum (Fragment Datta no. 5 Statuten von Pera CCX), in cursum uadere (Fragm. Datta no. 6 Statut v. Pera CCXI), ire negotiatum (ebendort und in den genues. Statuten von 1588), blos portare (Stat. v. Pisa, venet. Urk. z. B. von 1556 im Archivio veneto VII S. 361), vadere cum mercato (Venet. statuta navium), in tassegio portare (Ungedruckte venetian. Urk. v. 1132), in tassedium ire (Statuten von Pisa), laborare et procertare (Venet. Urk. im Arch. ven. VII S. 361), ire et negociare (Arch. ven. no. 29 u. 30.), defferre (Statuten v. Genua v. 1588 u. spanische Ordonnanz Jayme I. von 1258), laboratum mittere (Genues. Urk. und Liber jur. z. B. I 49), auch blos mittere (Genues. Urk. 506 u. 508), committere (Genues. Stat. von 1588 und schon Statut von Nizza c. 37), und auch in dem letzteren schon c. 38: collocare ad pro-

---

[1]) Venet. Urk. von 1182 Arch. ven. IX. no. 64: ad negotiandum per terram et per aquam . . . dehinc in messina cum nave . . . usque ad muduam natalis u. Urk. v. 1161 Arch. v. VIII no. 33: per terram de Constantinopoli usque Dyrachium et deinde per mare usque.

[2]) Vergl. Consuetudines civitatis Amalfiae von 1274 cap. XIX bei Camera a. a. O. I, S. 465: Datur pecunia quandocumque in societate terrae quandocumque in societate maris etc.

[3]) Renaud a. a. O. S. 4 Anm. 21.

ficuum, welch letzterer Ausdruck zeigt, wie früh schon die Commenda den Charakter eines Kapitalgeschäfts angenommen hat[1]). Im pisanischen constitutum usus endlich wird die betreffende Thätigkeit regelmässig mit tractare bezeichnet.

Der auswärts Thätige heisst wohl portitor (Genues. Urk. no. 1480) oder partitor (ebenda no. 1396, wenn dies nicht auch portitor gelesen werden muss), im pisanischen constitutum usus portitor oder fast durchgehends tractator oder tractans, während der Uebergebende dort regelmässig mit stans bezeichnet wird und nur unter gewissen Bedingungen[2]) mit capitaneus; in dem von dem pisanischen abgeleiteten Statut von Marseille dagegen wird capitaneus ganz allgemein erklärt (c. 23): capitanei sui, illius scilicet qui res in societate vel commenda eidem tradidit.

Dieses portare laboratum des fremden Kapitals konnte aber in 3 Hauptgestalten erfolgen, und zwar

1) Als Kommissionsgeschäft, indem Jemand gegen festen Lohn oder eine Provision die Kapitalien eines Andern nach fernen Plätzen trug.
2) Als Commenda und zwar als Commenda im eigentlichen Sinn und
3) Als societas maris.

Diese 3 Kontrakte müssen im Folgenden zunächst einzeln untersucht werden, dann sollen die Combinationen derselben erörtert und in einem Anhang zu diesem Kapitel endlich das Verhältniss des foenus nauticum zu ihnen besprochen werden.

A. Das Kommissionsgeschäft.

§. 19.

Vielfach ist die Commenda als identisch mit dem Kommissionsgeschäft[3]), als das Kommissionsgeschäft des Mittelalters[4]) bezeichnet worden, und sicher ist ja, dass sie in allen Formen Aufgaben des Kommissionsgeschäfts erfüllt. Die eigentliche Commenda unterscheidet sich aber doch von dem Kommissionsgeschäft dadurch, dass bei ihr

---

[1]) Vergl. unten §. 29 und oben S. 28 u. 30.

[2]) Const. usus c. XXII.

[3]) Lastig, De comanda §. 2.

[4]) Lepa a. a. O. S. 453.

der Lohn in einer societätsähnlichen Gewinnbetheiligung besteht, während bei jenem feste Lohnsätze oder Provisionen bezahlt werden. Und man kann doch nicht wohl behaupten, dass dieser Unterschied ganz ohne Belang sei[1]), da ja gerade in der gesellschaftsartigen Gestaltung der Commenda ihre Hauptbedeutung beruht, insbesondere auch für die Rechtsgeschichte. Wenn aber auch nicht die Commenda völlig identisch mit dem Kommissionsgeschäft ist, so treffen wir doch das letztere in der von uns behandelten Zeit schon völlig ausgebildet, als eignen Kontrakt.

Es kam nämlich häufig vor, dass sich ein Kapitalist gegen fest bestimmten, gewöhnlich (wie auch oft beim Seedarlehen) in der Währung des Bestimmungsorts ausgedrückten[2]) Lohn einen Vertreter miethete für Einkauf oder Verkauf, Verkauf und Einkauf von Waaren oder dass er, was juristisch das Nämliche ist, Geld oder Waaren Jemandem übergab, der sich auch sonst gewerbemässig mit der Vertretung solcher Geschäfte befasste. Der Vertreter handelte dann im eignen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr seines Auftraggebers, ganz wie der moderne Kommissionär[3]); insbesondere trug der Kommittent das Risiko der Seereise. Schon sehr frühe scheint auch dieser Kontrakt ausgebildet zu sein; denn auf ihn darf man es wohl beziehen, wenn 960 in einem venetianischen Dekrete, nachdem den Venetianern selbst der Ankauf von Sklaven verboten wurde, hinzugefügt wird: Item statuentes statuimus ut nullus Veneticus suum pretium ad quemlibet Grecum hominem dare debeat, unde mancipia emant[4]). Auch 2 venetianische Urkunden von 1161[5]) scheinen von diesem Kontrakt (oder, wenigstens die erstere, nur vom Frachtvertrag?) zu handeln; die Unterscheidung vom

---

[1]) Lastig, De comanda § 2, Anm. 7.

[2]) Genues. Urk. no. 261 (septem bisanziis, quos mihi debeo habere pro conducto; no. 302: conducto debemus habere 12 marabutinos tales quales per ispaniam dantur. no. 547: pro labore . . sum tua licentia sumpturus duas uncias auri ad pensum messane. no. 1031: habere inde debet et tenere sex massemutinos (maurische Münze vgl. Mon. patr. hist. Chart. II. S. 779 A.)

[3]) A. D. H.-G.-B. Art. 360, Abs. 1.

[4]) Tafel u. Thomas a. a. O. Bd. I S. 20. Vergl. auch Romanin a. a. O. I p. 370.

[5]) Arch. venet. VIII no. 32 u. 33.

reinen Transportgeschäft ist nicht immer leicht, weil der Lohn vorzugsweise für das adducere bezahlt wird. Dagegen ergiebt sich das Wesen des Vertrags sehr leicht aus einer Reihe von genuesischen Urkunden, welche denselben zum Gegenstande haben[1]). Als Type derselben führe ich an:

Nr. 547. Ego wilielmus iohanni christiani accepi a te angelerio de camilla centum triginta sex libratas quas laboratum portare debeo salernum et inde siciliam deinde ianuam reducere in ista proxima estate proficuum et capitale tuum inde tamen pro labore quem inde habere debeo tua licentia sum sumpturus duas uncias auri ad pensum messane expensas necessarias inde facere debeo.

Wie man sieht, sind diese Urkunden nach Form und Inhalt mit Ausnahme des festen Lohnes denen über die Commenda (vergl. oben S. 56 und 57) sehr ähnlich. Nun finden sich unter den betreffenden genuesischen Urkunden eine Menge von solchen, bei welchen weder von einer Gewinnbetheiligung noch von einem festen Lohne die Rede ist[2]) oder bei welchen zwar direct gesagt ist, dass aller Gewinn dem Auftraggeber gehören solle, dagegen nicht, wie der portitor entschädigt werden solle[3]), und ist es hier sehr schwer zu sagen, ob man diese Verträge zur Commenda oder zum Kommissionsgeschäft rechnen solle. Da aber die Urkunden der bezeichneten Art häufig sich als commendacio bezeichnen[4]), während für das Kommissionsgeschäft dieser Name niemals vorkommt, so wird man nicht fehlgehen, wenn man die betreffenden Verträge zur Commenda rechnet[5]). Aus alledem ergiebt sich aber, wie ausgebildet gerade in Genua das Kommissionsgeschäft war und wie eng es mit der Commenda zusammenhängt.

Aus Genua haben wir denn auch statutarische Bestimmungen über dieses Geschäft, welches dort später technisch implicita genannt wird, während wir diesen Namen in früherer Zeit noch gleichbedeutend

---

[1]) Genues. Urk. no. 261, 302, 547, 654, 1031, 1495 a. E.; no. 261 auch abgedruckt bei Lastig, Entwickelungswege S. 33.

[2]) Genues. Urk. no. 343, 1098, 1259, 1443.

[3]) Genues. Urk. no. 321, 355, 508, 603, 964, 1068, 1109, 1110, 1333, 1439 etc.

[4]) S. no. 321, 343, 508, 964, 1098, 1259.

[5]) Vergl. unten §. 28; nur no. 467, wo in causimento, im Belieben, des Gebers esse debet de reddenda inde mercede, wird wohl unter das Kommissionsgeschäft zu rechnen sein. Vergl. für das causimentum auch no. 1345.

mit commenda gebraucht finden[1]). Vergl. für die Definition der späteren implicita den letzten Absatz im c. 13 des 4. Buches der genues. Statuten von 1588, der aber nicht, wie der übrige Inhalt des c. 13 cit. nur Wiederholung aus früheren Statuten ist, sondern erst in der betreffenden Redaktion neu formulirt wurde[2]): Implicitam vero declaramus emtionem mercium per committentem ordinatam, in quibus ille qui administrat seu exequitur, non habet partem sed solum capit suas provisiones, dum tamen in praedictis accomandis et impliciti societas aliqua seu ratio imposita non fuerit[3]). Vergl. ferner: loguerium und portatae als Bezeichnung des Lohns für das portare und die Bestimmungen darüber in der spanischen Ordonnance de la police de la navigation c. 6 und 17.

B. Die Commenda.

§. 20.

Allgemeines.

Wenn Jemand auf fremde Rechnung und Gefahr in fremden Welttheilen gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Handelsgeschäfte betreiben sollte, wie das bei dem eben besprochenen Kontrakte der Fall war, so lag die Gefahr der Vernachlässigung sehr nahe. Viel praktischer musste daher ein Vertragsverhältniss sein, bei welchem der Vertreter einerseits mehr am Unternehmen selbst betheiligt war und andrerseits mehr eine Vertrauensstellung einnahm. Eine solche Form war aber, wie wir sahen, die Commenda.

Das Verbum commendare, von welchem commenda, comanda abgeleitet ist, kommt, wie ebenfalls bereits oben S. 16 ff. erwähnt, schon im Alterthum und auch im Mittelalter[4]) in der Bedeutung = deponere vor. Daraus ergab sich von selbst der allgemeinere Begriff des Anvertrauens und endlich der speciellere des „Anvertrauen

---

[1]) Vergl. unten §. 26.

[2]) Pardessus a. a. O. IV. S. 529 u. 530 Anm. 1.

[3]) Ueber die implicita vergl. Casaregis, Disc. leg. Disc. 29, 9 u. 18 (ersteres bes. in Betreff des Namens), Goldschmidt, De soc. en comm. §. 2 a. E. Lastig, De comanda Anm. 7. Laband, Seerecht von Amalfi in Ztschr. VII S. 305 Anm. 8. Lepa a. a. O. S. 448 u. 453. Ducange s. v. implicita.

[4]) Vergl. Urk. bei Romanin II pag. 437. Jacobo Tiepolo stiftet 1229 2 tubae quae ... apud procuratorem operis ipsius Ecclesiae remaneant comendate.

im Interesse des Gebers", welcher während des ganzen Mittelalters eine so grosse Rolle gespielt hat[1]). Vergl. hiefür schon lex Wisigoth. V. 5 §. 8: Si alicui species fuerint commendatae sive custodiendae traditae aut forte vendendae, id si perierit . . . ille qui commendata susceperat, praebeat sacramentum quod nihil exinde suis profuisset compendiis et nihil cogetur exsolvere.

Ganz ebenso finden wir dann in den von commendare abgeleiteten Hauptwörtern zunächst die Bedeutung des deponere, z. B. Stat. Venet. V, 6: cartas ponere in commendariam[2]) (vorher im Titel erwähnt: commendatione), hauptsächlich aber die des Anvertrauens, im Interesse des Gebers Anvertrauens. Vergl. Venet. Urk.[3]): Uebergabe von anvertrautem Geld des Hospitals von Jerusalem durch stephanus baroci, procuratore alle scti Marci quas suprascriptus comes in comendacione tibi dimisit und Urk. von 1157[4]), wo der plebanus ecclesiae cartas quas habebat in commendicia reddidit.[5]) Und so hat auch der Begriff „Commenda" zunächst die allgemeine Bedeutung des Anvertrauens von Kapitalien im Interesse des Gebers. In Venedig, von wo die meisten der soeben citirten Urkunden stammen und wo wir ja auch die frühsten Spuren der Commenda nachgewiesen haben, scheint sich dieser allgemeine Begriff des commendare besonders reich entwickelt zu haben. Wir finden hier, wie es scheint, eine öffentliche Einrichtung, wonach an gewissen Orten Kapitalien in Commenda gegeben werden konnten. Vergl. Statut. Venet. III: Wenn der Träger der collegantia Kapital verlor und nicht zur bestimmten Zeit zur Rechnungsstellung zurückkehrte, so war die carta rupta, nisi forte illud posuit in commendatione in loco commendationis ad nomen creditoris und ebenda V, 1: Alioquin rector vel baiulus ea omnia in commendatione ponat, si ibidem erit statutus commendationis locus, alioquin in meliori loco qui ei melius apparuerit etc. Nach dem Vorstehenden gab es also ausserhalb Venedigs, in den

[1]) Vergl. oben S. 23 und Anm. 6 u. 7. Vergl. auch Renaud a. a. O. S. 3. Pertile a. a. O. S. 639.

[2]) Vergl. oben S. 18 auch die besprochene pisanische comandisia.

[3]) Arch. ven. VIII no. 62.

[4]) Ebenda VII no. 26.

[5]) Vergl. auch die oben S. 23 Anm. 7 citirte, dem Feudalrecht angehörige accomandigia.

Niederlassungen und Kolonien, bestimmte loca commendationis, wo Vorrichtungen getroffen waren, dass man Commenden nach Venedig oder nach andern Orten errichten konnte; in welcher Form das geschah, ob als collegantia ob als rogadia, das war natürlich dem Staate ganz gleichgültig. Es ist desshalb auch nach den Quellen ganz gerechtfertigt, zunächst von einem allgemeinen Begriff der Commenda auszugehen, unter welchen sich dann die beiden einzelnen Arten der Commenda im eigentlichen Sinn und der societas maris (vel terrae) subsumiren lassen. Und da der Unterschied der beiden letzteren Formen wesentlich in der Art der Betheiligung, also in inneren, zwischen dem Commendator und Commendatar bestehenden Beziehungen beruht, so können wir zuerst die Verhältnisse nach Aussen bei beiden vereint darstellen, um dann erst bei den Beziehungen zwischen den Betheiligten commenda resp. societas gesondert zu untersuchen.

I. Verhältnisse nach Aussen.

§. 21.

Die Form der Errichtung.

Eine der wichtigsten Aufgaben, welche gerade die staatliche Gesetzgebung in Beziehung auf die Commenda zu erfüllen hatte, war die, für eine genügende Beurkundung der Commendirungen Sorge zu tragen, damit bei Beendigung der Reise sowie bei etwaiger Untreue des Commendatars der Betrag der anvertrauten Kapitalien, sowie die etwaigen Bedingungen etc. leicht zu beweisen waren. Ganz allgemein hat man daher auch schon sehr frühe Schriftlichkeit und öffentlichen Errichtungsakt gefordert. So schreibt das pisanische constit. usus (c. XXII am Anf.) vor, bei allen societatibus maris müsse der socius qui havere tractare debet, antequam eat, quantum de suo havere et quantum de alieno et a quibus in ipsa societate habuerit, in scriptis redigat vel redigere faciat, und diese scriptura solle er bei dem höchstbetheiligten socius vel uni eorum qui equalem partem habuerit, scriptura publica interveniente, zurücklassen, wenn er will, versiegelt; alioquin minime eius sacramento . . . credatur. Nur der Vater gegen den Sohn und umgekehrt braucht nicht ratiocinium facere, und auch der

gewöhnliche socius nicht, wenn die hentica[1]) weniger als 100 libr. beträgt.

Ebenso war in Venedig vorgeschrieben: Wenn Jemand eine collegantia nimmt, feceritque inde cartulam, textum cartuli servari oportet, und bei der Rückgabe des Kapitals soll der Gläubiger seinem Schuldner cartam cum securitate zurückgeben[2]); bei der Vertheilung soll der letztere quartam partem vel quantum in carta continebitur erhalten[3]). Doch scheint hier die Schriftlichkeit eher Voraussetzung als legislative Anordnung zu sein (si fecerit etc.). Auffällig ist auch die Vorschrift in I, 36 der Statuten, dass, während bei sonstigen Imbreviaturen die Notare das genaue Datum angeben mussten, dies bei cartulis de collegantiis vel imbreviaturis nicht nöthig sei (weil nothwendig in der cartula enthalten?). Jedenfalls zeigen die zahlreichen Commenda-Urkunden, welche wir aus Venedig besitzen, dass man thatsächlich auch dort weitaus in der Regel eine carta hat ausstellen lassen. Eine noch grössere Anzahl von Commenda-Urkunden besitzen wir bekanntlich aus Genua, und doch hat auch dort keine ausdrückliche Vorschrift der Schriftlichkeit allgemein bestanden; aber auch hier wird instrumentum publicum in den meisten Gesetzen über die Commenda vorausgesetzt[4]). Nur bei Commendirung von Mündelgeldern waren besondre Vorschriften zur grösseren Sicherheit gegeben[5]). In Marseille[6]) war bestimmt, dass die Notare bei Carten über Commendationen regelmässig nicht mehr als 6 den. fordern durften, jedenfalls um zu verhindern, dass Commenden ohne öffentliche Urkunden abgeschlossen werden sollten. Die Vorschriften in der spanischen Ordonnance[7]) von 1258 über das venire ad compotum vor der Abreise scheinen zunächst für die Colonna zu gelten; doch lag die analoge Anwendung auf das verwandte Institut der commenda

---

[1]) Nach dem Sinne bedeutet dieser oft im pisanischen Statut wiederkehrende Ausdruck wohl: die Masse, das Commendagut. Fehlt bei Ducange.

[2]) Statut. Ven. III. c. 1.

[3]) Statut. Ven. III. c. 3.

[4]) Vergl. Statut von Pera c. CCXI, CCXII u. a.

[5]) Vergl. Statut von Nizza c. 37, 39.

[6]) Statuten v. Marseille I c. 29.

[7]) Ordonnance de la police c. XV.

sehr nahe. Wie man in Ankona [1]) in sehr verständiger Weise das Institut der Schiffsschreiber benutzte, um durch diese Personen publicae fidei die Urkunden ausstellen zu lassen, wurde bereits oben S. 47 ff. erwähnt. Und zwar ist der Träger der Commenda verpflichtet, die Waaren, welche er, sei es in rechomandagioni, sei es in chonpagnia oder in irgend andrer Weise, von Andern hat, nel chatasto des Schiffes einschreiben zu lassen, mit genauer Detaillirung der Antheile etc. Der Schiffsschreiber, welcher diesen Eintrag macht und der sich von den an Bord gebrachten Sachen leicht selbst überzeugen kann, ist bei Strafe von 25 libr. kleiner Ankonitaner gehalten, eine Kopie davon zu geben, und diese bleibt in den Händen eines Vertrauensmannes am Ladeorte. Der Schiffsschreiber muss auch alles die Kaufleute Interessirende während der Reise aufzeichnen. Auf diese Weise war der Commendator in möglichst sicherer Weise gegen die Untreue seines Schuldners geschützt.

Das Consulat endlich stellte zwar den Satz auf [2]): Schriftlichkeit sei zum Beweis nicht erforderlich, jeder andere Beweis sei ebensogut, ein Satz, der sich auch im genuesischen Recht [3]), in den établissements von Montpellier [4]) und öfter findet, aber es bestimmte auch zugleich, dass bei einem schriftlichen oder vor Zeugen erfolgtem Commendaversprechen, wenn dasselbe nicht erfüllt wurde, jeder dem Commendatar durch dasselbe erwachsene Nachtheil vergütet werden müsse, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt, aus Billigkeitsgründen.

Und damit kommen wir zum wichtigsten Punkt der ganzen Frage. Die Gültigkeit des Vertrags ist nirgends an die Schriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung geknüpft [6]), es sind höchstens Processnachtheile, welche aus dem Mangel der Schriftlichkeit, sofern dieselbe überhaupt vorgeschrieben ist, hervorgehen, Nachtheile, welche durch den erschwerten Beweis beim Fehlen einer Urkunde hervorgerufen sind. Kurz, selbst wenn in einigen Statuten ein öffentlicher, fest bestimmter Errichtungsakt gefordert wird, so geschieht dies nicht

---

[1]) Seerecht von Ancona 1397 rubr. L.

[2]) Consulat. c. 234 bei Pard.

[3]) Statut von Pera CCXI.

[4]) vist l'instrument . . . o en autra maniera.

[5]) Consulat. c 170 bei Pardessus.

[6]) Lastig, De comanda S. 14 u. Anm. 15.

etwa, um dem Verhältniss Publizität zu verschaffen, sondern lediglich zur Sicherung der Parteien. Im Gegensatze hierzu sei eine Bestimmung der venetianischen Statuten im 6., zuletzt angehängten Buch (c. 9) über die oben erwähnte fraterna compania angeführt, wonach die Notare verpflichtet sind, alle preces fraternae companiae innerhalb eines Monats a die precis factae ponere in registro comcellariae, . . ut per omnes ad quos spectabit videri valeant et haberi [1]).

§. 22.

Der Gegenstand der Commenda.

Bereits aus dem historischen Theile [2]) ersahen wir, dass sowohl Waaren [3]) als — wahrscheinlich, wie oben ausgeführt, später — Geld in Commenda gegeben wurde. Da das Gegebene doch für den Umsatz bestimmt war, so ist juristisch der Unterschied zwischen Beiden nicht gross: im einen Fall lag zuerst Verkaufs-, im andern zuerst Einkaufsauftrag vor. Wenn zuerst Waaren zu verkaufen und von dem Erlös andere anzuschaffen waren, so wurde diese Operation, besonders in Genua, gewöhnlich implicare [4]) oder auch incantare [5]) genannt, und wir sehen daher die Namen implicita im 12. Jahrhundert zu Genua ganz gleichbedeutend mit accomendatio gebraucht.

Ausser Geld und Waaren waren aber auch Schiffe und Theile von solchen Gegenstand der Commenda.

Was zunächst die letzteren betrifft, so finden wir schon in den frühsten noch ungedruckten venetianischen Urkunden sortes navis als Gegenstand der Commenda. So heisst es in einer Urkunde vom August 1073:

---

[1]) Vergl. hierzu Endemann, Studien etc. S. 304. Lastig in Ztschr. XXIV S. 401.

[2]) Vergl. oben S. 29.

[3]) Lastig, De comanda S. 13 Anm. 10. Vergl. z. B. genues. Urk. no. 508, 602 u. v. a.

[4]) Genues. Urk. no. 652: hanc societatem uendet et implicabit 713: implicare et uendere. Vergl. auch n°. 729, 1312 u. v. a. (in no. 1312: libras implicatas). Ebenso amalfilan. Urk. von 1254 bei Camera a. a. O. I S. 433: et ipsos (bisantios) implicare debeam in mercibus.

[5]) Vergl. Statut von Nizza c. 37 u. 39. Statut von Pera c. CCXXVI.

de isti habere (Johannes . . de Zapio mit Erben empfieng von sevasto aurifice 200 libras et ego iactavi 100 libras) habemus sortes duas in nave, worin nauclerus est Gosminio da Molino. Alles laborare et procertare promitto, so gut ich kann .... et undecumque aliquid acquirere potero, Alles in ista collegantia iactare debeam. Wenn a mare oder a gente super totum istud habere perditum fuerit, soll pars a parte keinen Schadensersatz verlangen können; was gerettet würde, soll pro rata vertheilt werden.

In dieser Urkunde ist allerdings, wie es scheint, die Uebergabe eines Schiffstheils nicht direkt Gegenstand der Commenda, sondern erst aus dem Societätsgut werden die sortes erworben; andrerseits erhellt auch nicht völlig, ob allein die letzteren oder auch Waaren in ihnen die collegantia bilden, in welch letzterem Fall das laborare et procertare und die Theilung der etwa geretteten Gegenstände sich besser erklären würden. Im ersteren Falle müsste man an eine Fruktifizirung der sortes durch Weitervermiethen etc. denken. Von Vermiethung solcher sortes ist auch in einer weiteren venetianischen ungedruckten Urkunde vom Juli 1095 die Rede. Dagegen ersehen wir aus einer von Canale[1]) angeführten genuesischen Urkunde, del ottobre 1190 nel quale Baudo Piguolo confessa che il di lui figlio Bonsignore ha in accomenda due luoghi[2]) di nave di proprietá di Enrico Della Volta, il di cui prezzo promette di non disperdere ne giuocando ne sbordellando, ma intero restituirgli.

Vergleicht man damit noch die von Lastig in seiner Dissertation bereits citirten Bestimmungen des Statuts von Ancona (rubr. XII u. die Anmerkung Pardessus', vergl. mit rubr. V u. XXXVI), wonach Jeder, der einen Part im Schiffe besitzt, gehalten ist, sofern er nicht selbst mit auf die Reise geht, denselben einem Andern zu com-

---

[1]) Canale a. a. O. I. S. 459 ff.

[2]) Theodor Wüstenfeld theilt in einem Privatbriefe an H. Geh. Rath Goldschmidt, der mir von dem letzteren ebenfalls bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurde, aus dem genues. Archiv Beispiele von Geschäften über solche luoghi mit: aus Foliazzo I 335 b. 1248 3. Okt.: Bartholom. Beginus fatetur von Nicolaus comes de Castilio, filius und procurator der comitissae uxoris domini Henrici de Malta, 2 loca bekommen zu haben, welche dieser hat in navi nova etc. 7. Okt.: Von Raimund de Volta hat Lanfrancus di Guiglielmo Cigala einen luogo in den luoghi dieses Schiffes.

mendiren, damit dieser die Rechte und Pflichten des Miteigenthümers unterwegs ausübe, widrigenfalls die Entscheidungen der übrigen partiarii auch für den zu Hause gebliebenen gelten, vergleicht man diese Bestimmungen mit den bisher angeführten Stellen, so ergiebt sich folgendes Resultat. Die Schiffsparten waren nicht nur ideelle, sondern auch räumlich abgegrenzte Theile, über welche der Eigenthümer zu verfügen hatte, für die er aber auch verantwortlich war im Hinblick auf das Ganze. Wie nun die Commendirung von Waaren dadurch hervorgerufen wurde, dass der Eigenthümer derselben seine Waaren begleiten sollte, aber nicht wollte, so entstand auch diese Art der Commenda, indem der partiarius einen Vertreter für sich aufstellte. Dieser hatte alle Rechte und Pflichten seines Deleganten auszuüben, er musste aber den ganzen Erlös, welchen er aus der Vermiethung etc. des luogo gezogen, abliefern. Juristisch liegt hier also reines Mandat oder eventuell Dienstmiethe vor.

Aber nicht nur Schiffstheile waren Gegenstand der Commenda, sondern auch ganze Schiffe. Vergl. die Consuetudines civitatis Amalphiae von 1274: Item datur quoque in societate vasselli et tunc respondebitur creditori de parte ipsa ipsum contingente pro pecunia ipsa tam de dampno quam naulo et lucro quod habet qui facit vassellum. Also auch hier wird dem Eigenthümer für die ganze einkommende Fracht (naulum) und den sonstigen Gewinn gehaftet. Dem entspricht auch im Ganzen die ausführliche Regelung der Schiffscommenda im Consulat[1]), nur dass hier der Thatbestand durch das Hereinspielen der colonna (besonders c. 142 ff.) etwas getrübt wird: der Patron hat das Recht, mit Zustimmung der Schiffseigner und auch ohne dieselbe in bestimmten gesetzlichen (Noth-) Fällen das Schiff einem Andern zu commendiren, dieser letztere tritt ganz an die Stelle des Patrons, so dass wir auch hier nur ein Mandat oder nach Umständen ein Dienstverhältniss vor uns haben. Nun wird ja die Commenda, besonders die Commenda im eigentlichen Sinn, hauptsächlich von Mandatsgrundsätzen beherrscht, und insofern lässt sich juristisch diese Schiffscommenda leicht unter den Begriff der Commenda subsumiren; wirthschaftlich dienen aber die beiden Institute doch wesentlich verschiedenen Zwecken, und es hat gerade die Schiffs-

[1]) Consul. c. 173, 174, 242, 244 bei Pardessus.

commenda für unsere Aufgabe kein weiteres Interesse, wesshalb wir uns im Folgenden auf Waaren und Geldcommenda beschränken werden.

§ 23.

Die Person des Commendators und des Commendatars.

I. Commenden wurden in der Regel von Kaufleuten, nicht selten aber auch von Nichtkaufleuten gegeben[1]). Ganz besonders nach dieser Richtung sind die erhaltenen Commenda-Urkunden interessant, indem wir sehen, wie der Handwerker[2]), der judex[3]), der Notar[4]), der Jude[5]), der Priester, Alle in gleicher Weise ihr Kapital über Meer und Land tragen lassen. Was besonders die Geistlichkeit betrifft, so sehen wir z. B., wie in Genua ein Erzpriester wilielmus, als solcher Vermögensverwalter des Kirchenguts, eine Reihe derartiger Commendaverträge schliesst[6]), und zwar in canena archiepiscopi, auf erzbischöflichem Grund und Boden, mit erzbischöflichen Beamten als Zeugen, — also die Kirche selbst bot ihr Vermögen trotz des Wucherverbots dem Handel zur Fruktifizirung dar. Auch in Venedig finden wir Geistliche mit diesen Geldgeschäften in Berührung[7]). Die grosse Masse der Commendatoren gehörte aber der hohen Geld- und Geblütsaristokratie an, so dass z. B. in den genues. Urkunden die Namen der Burone, Capo di Gallo, Castello, Cigala, Clerico, Conte, Giudice, Gontardo, Mallone, Ogero, Orto, Piccamiglio, Scotto, Spinola, Vento, Volta, Usodimare, sämmtliche alten konsularischen Familien[8]) angehörig, als Commendatoren immer wiederkehren. Eine ähnliche Beobachtung macht Camera[9]) bei den Commenda-Urkunden aus Amalfi und Umgegend.

---

[1]) Lastig, De comanda S. 15. Renaud a. a. O. S. 6.

[2]) Z. B. aurifex (Venedig 1073), magister sularum (? undeutl. geschrieben, Vened. 1088) parmenterius, pelliciarius, draperius in genues. Urk.

[3]) Vergl. Lib. jur. I, 192 und Lastig, Entwicklungswege etc. S. 29 Anm. 6.

[4]) Vergl. genues. Urk. no. 706.

[5]) Vergl. genues. Urk. no. 1224.

[6]) Ebenda no. 1029, 1080, 1259 u. a.

[7]) Vergl. Arch. ven. VIII no. 33, VII no. 17, 19.

[8]) Die genues. konsul. Familien vergl. Canale a. a. O. I. S. 528.

[9]) Camera a. a. O. I S. 433 ff.

Ausserdem waren es, wie schon öfter bemerkt, hauptsächlich die Mündelgelder, welche theils nach testamentarischer, theils nach gesetzlicher Bestimmung in Commendageschäften angelegt wurden, und zwar nach der pisanischen[1]), im Laufe des 13. Jahrhunderts übrigens getilgten Vorschrift, nur mit Genehmigung des judex novae curiae und mit öffentlicher Urkunde, sowie ohne Zwang auf den tutor vel curator, nach den genuesischen[2]) Gesetzen und denen von Nizza[3]) mit Zwang, wobei der Wille des Vaters, dass das Vermögen seines Kindes auf diese Weise verwendet werden solle, im Zweifel subintelligirt wird, cum potius intelligendum sit testatorem hoc et ignorantia dimisisse quam alia de causa.

Auch das Vermögen derer, die in der Fremde gestorben, wurde gewöhnlich nach den Vorschriften der Statuten[4]) in periculo tam creditorum quam succedentium einem einheimischen, nach Hause zurückkehrenden Kaufmann commendirt, welcher, wenn er es für nöthig hält, die Sachen cambiare et investire, ja sogar nach pisanischem Recht, wenn er auf einer Reise begriffen ist, dieselben mit sich nehmen und wie ein socius die quarta lucri davon ziehen darf.

Sehr häufig war auch eine societas selbst Commendantin[5]), vergl. aber darüber unten.

II. Der Commendatar war in der Regel Kaufmann, sehr häufig aber, und zwar besonders in frühster Zeit, Schiffer, Matrose[6]); im Consulat[7]) war aber schon den Matrosen verboten, ihr Recht auf Pacotille Andern, insbesondere Kaufleuten, abzutreten. Dagegen finden wir den patronus des Schiffs sehr oft als Nehmer von Commendagut. Aus den genuesischen Urkunden ersehen wir, dass der Commendatar manchmal zu andrer Zeit als Kapitalist Geschäfte macht, vergl. z. B. manentis de amore in den Urkunden no. 1105 und 1130, oft aber sind die Träger der Commenden die nämlichen, welche in andern

[1]) Const. usus. c. XIX., vergl. aber auch Const. legis c. XXI.

[2]) Statut von Pera CVIII und CXX.

[3]) Stat. von Nizza XXXVII und XXXVIII., vergl. auch XXXIX.

[4]) Pisan. constit. usus. c. XVIII, Venetian. Statut l. V c. 1 ff. Statut von Pera c. CCXIII.

[5]) Vergl. genues. Urk. no. 893, 926.

[6]) Vergl. Lastig, De comanda S. 15 Anm. 19.

[7]) Consul. c. 89.

Urkunden als Nehmer von Consumtionsdarlehen erscheinen, z. B. Rainaldus Alegri übernimmt no. 1151 eine Commenda, in den Urk. no. 702 und 755 hatte er ein Darlehen aufgenommen und zwar erklärt er in letzterer Urkunde: nos rainaldus alegri et tuberga jugales accepimus a te wilielmo trallando mutuo libras X denariorum, quas ego r. expendi in uestibus uxoris mee nuptialibus et in necessariis ad nuptias. Bezeichnend ist auch no. 1181, wo der Commendatar, nachdem sein Vater sich für ihn verbürgt hat, mit seiner Frau erklärt: non negantibus nobis modo deficientiam nostram. Sehr häufig sehen wir, dass der Commendatar minderjährig ist, vergl. die eben cit. no. 1181 der genues. Urkunden, ebenda no. 446, 652 und sonst oft, in welchem Falle sich dann der Vater oder andere Verwandte zu verbürgen pflegen. Das genuesische[1]) Gesetz verordnete ausdrücklich, wenn ein minor XXV sed maior XVI annorum negociandi causa eine accomendacio oder societas übernommen hätte, dass das gültig sein sollte und dass er alle für den Handel nöthigen Geschäfte vollständig abschliessen konnte; auf die Benefizien minoris aetatis sollte er sich nicht berufen können, wenn er die Commenda etc. mit Wissen seines Vaters eingegangen[2]).

Unter solchen Umständen begreift sich leicht das herbe Urtheil, welches im Consulat[3]) über viele Commendatoren gefällt wird:

beaucoup de preneurs qui courent le monde n'ont rien à eux dans tout ce qu'ils portent et s'ils ne recevoient pas de comandes, ils seroient méprisés etc.

Uebrigens sind in sehr vielen Fällen die Commendatare Verwandte der Commendatoren: Brüder (Venet. Urk. von 1083), consanguinei (Venet. Urk. von 1088), consoprinus (Venet. Urk. von 1156), filius (Venet. Urk. von 1161), gener (Venet. Urk. von 1182), soror (Genues. Urk. no. 1259), cognatus (Genues. Urk. no. 603), besonders bei der Commenda im eigentlichen Sinn, was wie schon oben bemerkt, für die Entstehung derselben mit zur Erklärung dient.

Manchmal übernehmen auch Mehrere gemeinschaftlich eine Commenda, dann wird dieselbe oft an die Person des Einen oder Beider

---

[1]) Statut von Pera c. CCXX.

[2]) Genues. Stat. von 1588 c. 13 d. 4. Buchs.

[3]) Cons. c. 167 bei Pardessus.

zusammen gebunden. Vergl. genues. Urk. no. 306 und 469, s. auch 470: quod fulco laboratum portat apud masale et quo ismael iuerit, quia ab eo separari non debet.

Schliesslich sei hier erwähnt, dass in Genua ein gesetzliches [1]) Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern des Commendatars für denjenigen, welcher die societas oder accomendatio gegeben hatte, bestand.

§ 24.

Das Eigenthum am Commendagut.

Der Commendator ist und bleibt Eigenthümer der in Commenda gegebenen Sachen [2]), bei der societas wird er, da das ganze zusammengeschossene Kapital eine Einheit meistens vertretbarer Sachen bildet, zum Miteigenthümer nach Verhältniss seiner Einlage [3]). Desshalb trägt er auch insofern die Gefahr des Zufalls und der vis major nach der hier zutreffenden Regel: casum sentit dominus; von besonderer Bedeutung wird diese Haftung nach dem Wesen der Commenda für die durch Seegefahr herbeigeführten Schäden. Es trägt daher ganz ausnahmslos der Commendator die Gefahr der durch das Meer, und was dem gleichgestellt wird, durch Seeräuber herbeigeführten Unglücksfälle [4]), so lange der Commendatar seinen Aufträgen gemäss

---

[1]) Statut v. Pera CCXI Fragm. Datta VI. Noch genues. Statut von 1588 l. 4 c. 13 a. A.

[2]) Vergl. die stehende Formel der genues. Urkunde: porto de rebus tuis, accepi de rebus tuis z. B. 603 et passim. Oder, wie no. 491: ego profiteor . . mecum portare libras CCLXIX ingonis de uolta und 508: que quidem sunt vel erunt tibi esse debent. Statut von Pera passim z. B. CCXVII: si quis habeat de rebus alicuis in societate vel acomendatione.

[3]) Vergl. z. B. genues. Urk. no. 368: ego porto . . . libras C, de quibus tertia est mec et due partes sunt tue u. v. a.

[4]) Vergl. Assises de Jerus. c. XLVIII. Venet. Urk. von 1156 (Arch. venet. VII S. 361) Et si . . a mare vel a gente hoc habere perditum fuerit clare factum nichil inde pars parti requirere debet. Das Gerettete sicut iactavimus ita participemus. Ebenso ungedr. venet. Urk. von 1073. Genues. Urk. no. 322 und passim: portare ad tuum resicum; 343: implicare et reducere ad tuum resicum. Vergl. auch Consuetudines civitatis Amalphiae c. XIX . . . in societate maris . . . dampnum vero totum erit creditoris cum debitor maris periculis et laboribus suam personam exponat, [nisi debitor habeatur in sócietate ipsa] de pecunia

handelte[1]), für den Betrag seiner Einlage resp. der davon angeschafften Waaren. Diese Haftung für Seebruch, welche in ähnlicher Weise auch beim foenus nauticum vorkommt, war der Commenda so sehr wesentlich, dass dieselbe oft geradezu mit portare ad resicum et fortunam alicuius[2]) umschrieben wird. Von allen untersuchten Urkunden fand ich daher nur 3, welche sonst etwa unter die Commenda fallen könnten, ohne diese Haftung.

Die eine wurde bereits oben S. 44 mitgetheilt; die Abweichung von den gewöhnlichen Bestimmungen erklärt sich hier durch den höheren Gewinn (1/3), welcher dem portans eingeräumt wird und vielleicht durch den Umstand, dass die beiden vertragsschliessenden Theile Brüder sind.

Bei der zweiten ist das eigne Risiko des portitor ebenfalls dadurch ausgeglichen, dass er 1/3 des Gewinns erhält (sonst nur 1/4)[3]).

Die 3. Urkunde (genues. no. 1224), die ich ihrer Eigenthümlichkeit wegen hier mittheilen will, ist überhaupt kein Commendageschäft, sondern ein dem letzteren ähnlich sehender Garantievertrag, worin beide Theile sich sichern, dass eine Sache gerade zu einem bestimmten Preise verkauft werde.

Vergl. no. 1224: Ego enricus niuecella cepi a te iosepho iudeo libram unam seuete de qua libras XII denariorum iannensium tibi solui quam ispaniam ad meum resicum portare sed ad tuum uendere promitto . si pluribus XXXVI bisanzios uendetur, superfluum tibi implicabo et adducam ad tuum causimentum. Et ego iosephus tibi promitto quod si minus bisanziorum XXXVI inde habueris, de uno quoquo bisanzio quem minus habueris, soluam tibi solidos X etc.

Aber nicht nur der Transport, sondern auch der Abschluss der Geschäfte erfolgte materiell auf Rechnung und Gefahr des Commendators resp. der societas[4]), nur dass bei der prompten Natur des damaligen Handelsverkehrs, der im Wesentlichen ein Handel Zug um

---

sua . tunc ei pro rata tam de lucro quam de dampno contingit. Vergl. auch Consolato c. 165 Pard., Renaud a. a. O. S. 9 Anm. 53 u. dortige Citate.

[1]) Bei Vertragsbruch vergl. unten.

[2]) Vergl. genues. Urk. no. 1219.

[3]) Genues. Urk. no. 1396.

[4]) Vergl. die auf der vorigen Seite Anm. 4 citirte Stelle der consuct. Amalph., ferner die genues. Urkunden, welche implicare ad tuum resicum, ad tuum euentum et fortunam, implicare et uendere separate u. ähnliche Ausdrücke oft erwähnen.

Zug war [1]), nicht wohl mehr als das anvertraute Gut verloren werden konnte, so dass also die Haftung des Commendators thatsächlich auf diesen Betrag beschränkt war.

Der Abschluss der Geschäfte nach Aussen Dritten gegenüber erfolgte in späterer Zeit wohl durchgehends auf den Namen des Commendatars, und insofern haben die dahin gehenden Behauptungen Goldschmidts, Lastigs und Renauds sicher Recht. Es entspricht dieses Verhältniss einer Zeit, wo die Commenda sich bereits der Societät sehr genähert, wo die societas maris den Vorrang vor der eigentlichen Commenda eingenommen hatte. Dagegen zu einer Zeit und an einem Orte, wo die letztere hervorragend geübt wurde, welche von den Grundsätzen des Mandats, ja wie Manche wollen, des Institorats [3]), beherrscht wird, also auf früherer Entwicklungsstufe, kann es nicht auffallend erscheinen, wenn der Commendatar nicht nur, wie dort, als mittelbarer, sondern wenn er als unmittelbarer Stellvertreter auftritt und die Geschäfte direkt im Namen des Commendators abschliesst [4]).

Diesen Fall haben wir besonders in Genua. Aus zahlreichen Urkunden [5]) ersehen wir, dass der Commendatar sowohl auf Rechnung und Gefahr, als auch auf den Namen des Commendators handelt, so dass dieser direkt berechtigt und verpflichtet wird. Naturgemäss kam das, wie sich aus den unten angeführten Beispielen ergiebt, besonders dann vor, wenn der Commendatar bestimmte Waaren seines Auftraggebers zu verkaufen und andere dafür anzuschaffen hatte,

---

[1]) Vergl. Goldschmidt, De societate en com. §. 2; Lastig, De comanda S. 22 Anm. 3.

[2]) Goldschmidt l. c. Lastig a. a. O. S. 22. Renaud a. a. O. S. 7 und Anm. 42. Vergl. auch Lastig, Ztschr. XXIV S. 404 ff., gestützt auf Casaregis a. a. O. Disc. XXIX no. 24, wo aber nur von der späteren societas per viam accom. die Rede, ferner Lepa a. a. O. S. 448.

[3]) Vergl. unten §. 29.

[4]) Dagegen Renaud a. a. O. S. 7 Anm. 42.

[5]) Genues. Urk. no. 713: accepi a te . libras XXX apud montempesulanum et inde quo iuero . implicare et uendere ad tuum nomen. 815: implicare separatim queque ad nomen cuius sunt. Man vergleiche auch in der Verbindung von commendacio und societas no. 677: Pascalis . . accepit a wilielmo filardo libras CV et solidos V quas ut professus est debet portare laboratum ultra mare et uendere ad nominem ipsius wilielmi et secundum quod etc., endlich no. 1396, wo die Commendatare das Risiko übernehmen (s. oben S. 86) mit der ausdrücklichen (argumentum e contrario!) Bedingung: sed portitores inde uenditores esse debent.

beim Thatbestand des implicare, bei der implicita. Aber selbst bei der societas, wo doch ganz gewöhnlich ein socius administrans im eignen Namen die Geschäfte führte, sehen wir, dass im Namen aller socii kontrahirt wurde [1]). Daher hat denn auch das genuesische Recht, und zwar sowohl in früher als in späterer Zeit [2]), Bestimmungen darüber, dass der Commendator durch die Geschäfte des Commendatars direkt berechtigt sein sollte; von einer Verpflichtung des Ersteren durch den Letzteren ist wohl schon desshalb keine Rede, weil nach der erhaltenen Vollmacht der portator nur kaufen oder verkaufen konnte, wobei er das, was zu leisten war, das Geld oder die Waaren, immer selbst in Händen hatte, so dass an eine weitergehende Verpflichtung des Auftraggebers nicht gedacht werden konnte. Pertile [3]) allerdings glaubt, dass gerade, weil die direkte Stellvertretung für den Kapitalisten zu gefährlich gewesen wäre, dieselbe später aufgegeben worden sei; aber derselbe geht von dem Vordersatze aus, dass der Commendatar Institor des Kapitalisten gewesen sei und denselben vollständig wie ein solcher hätte verpflichten können, was aber, wie wir sehen werden, nicht nöthig ist.

Was nun die Berechtigung des Commendators betrifft, so enthält noch das Statut von 1588 die Sätze, dass derjenige, welcher eine Commenda, societas oder implicita gemacht hatte (und der, in dessen Namen von einem Andern ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde), gegen jeden, mit welchem der Commendatar einen Kauf oder Vertrag eingegangen, das gleiche dingliche und persönliche Klagerecht hätte wie dieser selbst. Diese Sätze finden sich schon fast wörtlich in dem Fragment Dattas [4]); dagegen lauten die jüngeren

---

[1]) Genues. Urk. n°. 652: promisit ipse wilielmus quod nomine oberti et enrici et suo pro parte quam in eo habet omnem hanc societatem uendet et implicabit. Dies erklärt sich aber hier vielleicht aus der Minderjährigkeit des Commendatars.

[2]) Vergl. Fragment Dattas n°. VI sowohl in Datta Della libertà del Commune di Nizza S. 267 ff. als in der Ausgabe von Desimoni in den Atti della soc. Ligur. di stor. patria vol. I S. 76 ff. Ferner Statuti di Pera c. CCXI, Statuten von 1414 liber. IV fol. III (abgedruckt bei Lastig, Entwicklungswege etc. S. 191 ff.) alle 3 mit wenigen Abweichungen übereinstimmend, endlich die Statuten von 1588 bei Pardessus a. a. O.

[3]) Pertile a. a. O. S. 640.

[4]) Vergl. bei Datta a. a. O. Die von Lastig a. a. O. S. 197 u. 198 mitgetheilte Stelle aus den Atti a. a. O. ist offenbar einer mehr verdorbenen Hand-

Statuten von Pera und die von 1414 an der betreffenden Stelle: emtionem aliquam super rebus suis contractum aliquem etc. resp.: emtionem aliquam vel super rebus suis contractum aliquem etc., so dass also nur, wenn der Commendatar das Geld im eignen Interesse verwendet hätte, dem Kapitalisten eine direkte Klage zustehen würde, wie dies auch in Pisa der Fall war, sofern der tractator das Commendagut verschenkt oder für sich in Zahlung gegeben hatte [1]). Uebrigens muss es noch vor der Zeit, aus welcher das Fragment Datta stammt, ein eignes capitulum super illos qui prestant vel contrahunt cum illis qui in cursum vadunt zu Genua gegeben haben, da ein solches in dem angegebenen Fragment und den späteren Statuten citirt wird (Lastig verweist dafür auf cap. CLXVII der Statuten von Pera De illis qui nadunt ad partem in ligno cursi); nach dem Wortlaute [2]) der betreffenden Stellen scheinen dieselben dem erwähnten capitulum gerade zu derogiren oder wenigstens eine Ausnahme davon zu statuiren (was allerdings auf das cap. CLXVII der Statuten von Pera nicht passen würde).

Jedenfalls steht soviel fest, dass ein, bald absolutes, bald durch Mandatsüberschreitung des Commendatars bedingtes, direktes Klagerecht des Commendators gegen diejenigen, welche Commendasachen in Händen hatten, bestand, abweichend vom heutigen Kommissionsgeschäft, und dieses Klagerecht des Commendators stützte sich natürlich wieder auf das Eigenthum des Commendators an den übergebenen Sachen.

Dieses Eigenthum muss, wie zu Anfang dieses Paragraphen geschehen, für die von uns behandelte Zeit durchaus festgehalten werden.

---

schrift entnommen. Denn dort heisst es ganz unverständlich: emtionem aliquam vel super contractum aliquem fecerit, während es bei Datta heisst: uel super illis contractum aliquem fecerit. Vergl. Statut. von Pera CCXXIX: et debitorem conveniri possit ac si secum contrasisset.

[1]) Statuten von Pisa c. XXII.

[2]) .. habeat qui societatem vel accomendacionem fecit actionem tam in rem quam in personam contra illum cum quo contraxerit non nocente sibi capitulo facto super illos qui petant (so habe ich von Datta abgeschrieben; in der von Lastig citirten Ausgabe in den Atti a. a. O. und den andern Statuten heisst es: prestant) vel contrahunt cum illis qui in cursum nadunt; quin ille ... possit petere totum debitum ... iam dicto capitulo non obstante (Datta's Fragment).

Nun behauptet aber Pertile[1]), mit der Zeit habe der Commendator das Eigenthum auf den Commendatar übergehen lassen und sei selbst nur Schuldner desselben bis zur Höhe des ihm zufallenden Betrages geworden, und in der That finden wir die Anfänge dieses Prozesses schon im 13. Jahrhundert und früher, wenn wir sehen, dass der Commendatar als debitor und der Commendator als creditor einfach bezeichnet wird[2]), obwohl man noch materiell die Güter als im Eigenthum des Commendators befindlich erklärt, wie in der unten angeführten Stelle. Diese Erscheinung erklärt sich sehr einfach, wenn man bedenkt, dass die Sachen zum Umsatz hingegeben wurden und dass besonders seit der überwiegenden Entwicklung der Geldcommenda und der societas gar kein näheres Interesse an den gerade hingegebenen Stücken bestand, sondern dass man eben nur den Gewinn am Ende der Reise erzielen wollte. Sofern und solange der portator im Namen des Kapitalisten abschloss, konnte man annehmen, dass derselbe als dessen Stellvertreter das Eigenthum an den neu erworbenen Sachen für denselben begründete, aber als auch das wegfiel, als bei den einzelnen, oft sehr zahlreichen Umsatzakten einer Reise das Gut des einen Commendators von dem der andern und von dem des Commendatars nicht mehr geschieden wurde, da konnte sich der Kapitalist nicht mehr auf sein Eigenthum am Commendagut berufen, dasselbe ging an den Nehmer der Commenda über, und der Geber behielt nur ein, allerdings sehr priviligirtes, Forderungsrecht. Solchen Verhältnissen gegenüber ist es allerdings auffallend, wenn noch in den genuesischen Statuten von 1588 dem Commendator ein direktes Klagerecht absolut gegeben wird, zumal wenn man bedenkt, dass schon in früheren Statuten von Genua dieses Klagerecht eingeschränkt worden war[3]). Es mag sich dies wohl dadurch erklären, dass gerade in Genua die Commenda sich in jener Zeit mehr dem Institorat als der societas genähert hatte[4]).

---

[1]) Pertile a. a. O. S. 639 ff.

[2]) Statuten von Venedig l. III c. 2: Quod quilibet qui alicuis bona receperit sive in rogadiam sive habuerit in collegantia, suo creditori seriatim expressat etc. Vergl. Statut von Pera CCXXII.

[3]) Vergl. oben S. 88 ff.

[4]) Casaregis Disc. XXIX, 4. Lastig, Zeitschr. a. a. O. S. 402 und die dort besprochene Ansicht Endemanns.

Bei der Schiffscommenda endlich ist zu keiner Zeit das Eigenthum des Schiffes auf den Commendatar übergegangen; aber hier war eben auch nur die Benutzung, nicht der Verkauf, wie sonst, Inhalt des Commendageschäfts[1]).

II. Inneres Verhältniss zwischen Commendator und Commendatar.

§ 25.

Allgemeines.

Bei der bisherigen Betrachtung wurde nur der allgemeine Begriff des commendare zu Grunde gelegt, weil in den Verhältnissen nach Aussen zwischen den beiden Commendaarten kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn wir auch z. B. gesehen haben, dass bei der eigentlichen Commenda in unseren Urkunden die Geschäfte viel häufiger auf den Namen des Commendators abgeschlossen werden als bei der societas. Von tiefgreifender Bedeutung ist aber der Unterschied zwischen commendacio und societas für die inneren Verhältnisse, und wenn wir daher erst hier, nachdem die gemeinsamen Berührungspunkte hervorgehoben, die beiden Commenda-Arten neben einander betrachten, so hoffen wir, dass dadurch die Verschiedenheiten um so schärfer hervortreten werden. Zum Schlusse soll dann das, was beiden Arten in den Verhältnissen nach Innen gemeinsam ist, auch gemeinsam wieder dargestellt werden.

1. Verschiedenheiten zwischen commendatio und societas.

a) Die Commenda im eigentlichen Sinn.

§ 26.

Begriff und Name.

Die Commenda im eigentlichen Sinn, das Verhältniss, welches bisher allein als Commenda definirt worden ist[2]), ist derjenige Ver-

---

[1]) Vergl. Cons. 173, 174, 242, 244 und Lastig, De comanda S. 27.

[2]) Vergl. die Definitionen von Goldschmidt, De societate en c. § 2, Lastig, De comanda § 2 und in Endemanns Handb. I. S. 326, Endemann Studien S. 361, Renaud S. 3 u. Anderer.

trag, bei welchem Jemand (A) einem Andern (B) Kapitalien übergiebt, damit der letztere, sei es in eigenem Namen, sei es in dem des Auftraggebers[1]), sicher aber auf dessen Rechnung und Gefahr, in der Fremde damit Handelsgeschäfte abschliesse und durch einen bestimmten Theil des Gewinns, weitaus in der Regel ein Viertel desselben, nicht aber durch einen festen Lohn entschädigt werde. Von der locatio conductio operis (s. §. 19) unterschied sich demnach die Commenda durch die societätsähnliche Gewinnbetheiligung, von der societas (maris vel terrae) aber dadurch, dass kein selbstständiges Societätskapitel bestand; im Vertrage mit dem Commendator versprach der Commendatar nur Arbeit, nicht auch seinerseits Kapital zu leisten.

Der gewöhnliche Name für diese Form ist comendacio, commendacio[2]), acomendacio, acommendatio[3]), accomanda[4]), accomenda[5]), comanda[6]), commanda[7]), in Venedig wurde dieselbe, wie oben S. 46 nachgewiesen wurde, gewöhnlich rogadia genannt.

Wie wir aus den Urkunden ersehen, wurde in denselben der Commendavertrag keineswegs immer mit seinem technischen Namen bezeichnet, im Gegentheil die Zahl der namenlosen Kontrakte ist viel grösser als die der benannten[8]). Manchmal trägt das Geschäft auch geradezu den Namen der societas, indem man wie in Amalfi und Pisa die commendatio überhaupt als eine societas mit blosser Arbeitseinlage (entsprechend Lastigs „einseitiger Arbeitsgesellschaft“) neben der eigentlichen societas, wo der tractator auch Kapital einlegt, auffasste z. B. Consuetudines civ. Amalph. c. XIX: si datur in societate maris, dann

---

[1]) Vergl. oben S. 87 ff.

[2]) So meistens in der genues. Urk., zuerst no. 301, dann 305, 306, 321, 343, 409 etc., ebenso venetian. Urk. von 976 (bei Ficker a. a. O. S. 38) und ungedruckte venetian. Urk. von 1109.

[3]) So meist im Statut von Pera.

[4]) Genues. ungedruckte Urkunde von 1183.

[5]) Genues. Statuten von 1588 und schon ungedr. Urk. von 1196 (Vergl. auch bei Canale a. a. O. I. S. 458).

[6]) Statut von Montpellier, spanische Pragmatiken.

[7]) Statuten von Marseille.

[8]) Vergl. über Venedig oben S. 43, von genues. Urk. n°. 358, 369, 389, 414, 430, 465, 467, 469, 472, 483, 486, 491, 495, 503, 548, 573 etc.

soll der creditor vom Gewinn $^3/_4$ haben, nisi debitor habeatur in societate ipsa de pecunia sua etc. Vergl. auch genues. Urk. no. 243: accepisse in societatem . . debeo habere quartam, no. 340: dedisse in societatem, no. 426: in societatem ad quartam proficui etc.[1]), während sonst gerade in den genuesischen Urkunden zwischen commendatio und societas scharf geschieden wird. Vgl.

no. 462: bonusiohannes malfuaster et bonus senior rubeus contraxerunt societatem in quam bonusiohannes libras XXXIV et bonus senior libras XVI hanc societatem portare debet alexandriam nominatus bonus senior . . capitali extracto proficuum et persone per medium . . ultra confessus est nominatus bonus senior quod portat de rebus nominati boni-iohannis libras XX solidos XIII de quibus debet habere quartam proficui . . . . inrauit . . quod supradictam societatem et comendacione deligenter saluabit et promouebit societatem et commendacionem ad proficuum ipsius boniiohannis etc.[2]).

Auch der Name accomodatio findet sich für unseren Vertrag vergl. Statuten von Nizza c. VII: quod quicumque acceperit ab aliqua persona aliquam pecuniam mutuo uel in societate uel in accomodatione uel deposito etc. und ebenso genues. Urk. no. 1273: de omni societate, accomodatione, deposito, mandato et obligacione und 1243: ego uoco me solutum et quietum a te de omni accomodacione quam tibi feci hactenus. Vergl. auch ungedruckte genues. Urk.: porto in societate et commodo 25 libras Rainaldi etc. Freilich all die angeführten Stellen zwingen nicht gerade zur Annahme der Identität von commendatio und commodatio; es konnte keine Urkunde gefunden werden, in der es direkt heisst: porto hanc commodationem etc. Dennoch dürfte man, wenn man die Bildung des Wortes, die Erwähnung in zwei der oben angeführten Stellen direkt neben societas, wo sonst immer accomendatio steht, erwägt, und wenn man nun damit die folgende Stelle vergleicht:

... pecunia publicis negotiatoribus accomodaretur, ut supercrescentis lucri negotiantium particeps esset, sicut multi et honesti . . idem facere consueverunt[1]),

---

[1]) Vergl. auch genues. Urk. no. 576, 577, 830.

[2]) Vergl. genues. Urk. no. 462, 479, 600, 644, 734, 842, 892, 910, 945, 958, 1062, 1065, 1129, 1165, 1259, 1273, 1274, 1308, 1370, 1427, 1441 etc.

so wird man wohl kaum mit Lastig[2]) annehmen können, dass das accomodare mit der Commenda gar nichts zu thun habe, vielmehr zur Bezeichnung des Kapitalgeschäftes diene und dass „keine der zahlreichen Quellen ein solches Wort (accommodatio) aufweise", vielmehr wird man mit Neumann[3]) an der betreffenden Stelle der Act. S. S. und dann überhaupt accomodari und accomendare für identisch halten. Dann zeigt sich aber auch hier wieder, dass der strenge Gegensatz von Commenda als Arbeitsgeschäft gegenüber dem Kapitalgeschäft, wie ihn Lastig aufstellt, nicht haltbar ist[4]).

Endlich finden wir, wie bereits oben bemerkt wurde, den Ausdruck implicita, welcher später eine von der Commenda etwas abweichende Bedeutung, die des Abschliessens von Handelsgeschäften gegen feste Provision, erhielt, in früherer Zeit ganz identisch mit accomendatio gebraucht[5]), vergl. genues. Urk.

no. 1285 porto mecum pisas de rebus inchonis bancherii implicitam librarum centum sexaginta octo quam bona fide debeo commutare et adducere inpotestatem ipsius; et ipse ingo ei promisit terciam proficui. Vergl. auch no. 1433. Statt des Ausdrucks implicita heisst es ebenda no. 1312 und 1443 und öfters: libras implicatas; es wird eben die Waarencommenda damit bezeichnet, wobei immer zuerst der Verkauf zu vollziehen. Vergl. das Statut von Marseille c. XXIII: societatem vel comandam sive implicitas inde habitas vel redactas, wo man ganz deutlich ersieht, dass das in Waaren angelegte Commendageld gemeint ist.

[1]) Vita S. Jvrettae († 1228) in Acta Sanct. XIII. Jan. p. 868 c. 9, besprochen in Lastig, Stille Gesellschaft. 1871. S. 7, sowie Zeitschr. XXIII S. 160 und Renaud a. a. O. S. 22 Anm. 1.

[2]) Lastig, Stille Ges. S. 7.

[3]) Neumann, Gesch. des Wuchers S. 422.

[4]) Ueber die sonstige Bedeutung von accomodare vergl. Ducange Glossarium mediae latin. s. v. accomodare, ferner Const. us. von Pisa c. XXXIII. De commodato quod est praestantia in nostri volgari, in der Bedeutung von „Darleihen" auch in der Urkunde von 852 bei Rački, Documenta historiae Croaticae periodum antiquam illustrantia Zagrabiae 1877 (Mon. spect. hist Slavon. meridion. vol VII) S. 3 u. 4 commodare und accomodare gebraucht (oder gleich „schenken"?), ferner in der Bedeutung von „Darlehen" in der Urk. von 1196 bei Romanin II. S. 415, endlich accomodare und accomendare abwechselnd für den nämlichen Begriff Citat bei Pertile a. a. O. IV. S. 570 Anm. 10.

[5]) Vergl. oben S. 73; siehe auch Tab. amalph. art. XVIII, Laband a. a. O. Anm. 53 und vorher Anm. 8 b.

Für Gewinnbetheiligung an Handelsgeschäften, die zu Hause, nicht am dritten Orte auszuführen sind, findet sich niemals der Name commendatio oder ein ihm gleichbedeutender, sondern, wie wir sehen werden, immer nur societas (terrae).

Die Ausdrücke commendacio, implicita etc., wie auch der der societas werden sowohl zur Bezeichnung des Geschäftes als der übergebenen Sachen angewendet[1]).

Für die Art, wie die Urkunden dieser Commendaform abgefasst zu werden pflegten, vergleiche man die bei den einzelnen Städten angeführten Beispiele, aus welchen sich ergeben wird, wie typisch am einzelnen Orte und wie ähnlich unter einander dieselben in der Regel stylisiert wurden.

§ 27.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Commendator und Commendatar.

Die Commenda im eigentlichen Sinn (anders die societas s. unten § 31) wurde begründet[2]) durch die Uebergabe der anzuvertrauenden Sachen, und nur aus Billigkeitsgründen wurde bei schriftlichen oder vor Zeugen erfolgtem Commendaversprechen[3]) eine Entschädigung für die verursachten Ausgaben (Miethe eines grösseren Schiffes etc.) gewährt. Die commendacio konnte auch jederzeit widerrufen werden[4]) vor Beendigung der Reise, nur musste hier natürlich der entsprechende Theil der erwachsenen Kosten und Schäden vergütet, sowie ein Theil des Gewinns, Alles nach richterlichem Ermessen, bezahlt werden[5]).

Durch den Tod des Accomendanten wird die Commenda nicht aufgelöst, auch nicht, jedenfalls nach dem Vorbild des letzteren, die

[1]) Vergl. die ständigen Ausdrücke: porto hanc commendacionem etc., portare debet hanc societatem.

[2]) Vergl. Citate bei Renaud a. a. O. S. 5. Anm. 30. Vergl. auch Ordonnance de la police von 1258 c. XV (wenn auch vielleicht nur für Colonna): et dictus mercator sive commune defferens non accipiat a suis compartiariis aliquas merces nisi secundum quod voluerint illa die qua ipsas recipiet, ferner die Formeln in den Urkunden: cepi a te, accepi etc.

[3]) Cons. c. 170.

[4]) Statut von Pera c. CCXXVIII: si quis vel si qua postquam accomendationem (nicht, wie gewöhnlich in diesen Statuten die societas daneben genannt!) ... voluerit recuperare ante completum viagium, liceat ei hoc facere. Ebenso noch im folg. Citat Anm. 5.

[5]) Statut von Genua l. IV c. 13.

societas maris [1]), während doch sonst die societas durch den Tod eines socius aufgelöst wird [2]). Dagegen erlöschen sowohl commendacio als societas mit dem Tode des Commendators [3]).

Im Uebrigen sind es hauptsächlich die Grundsätze des Mandats, durch welche das Verhältniss zwischen Commendator und Commendatar beherrscht wird.

Der Commendatar bestimmt den Ort oder die Orte, wo die Handelsgeschäfte erledigt werden sollen [4]); oft lässt er die Auswahl zwischen mehreren Plätzen und regelmässig gestattet er, dass der Commendatar nach Absolvirung des in erster Linie bestimmten Platzes darf ire, quo uolerit [5]), ja manchmal wird, ganz entsprechend der Entstehungsart der Commenda, einfach erklärt: quas portare debeo laboratum quo iuero [6]). Oft werden nur bestimmte Orte ausgenommen, nach welchen nicht gegangen werden darf [7]). Eine sowohl in den Commenda- als in den Societätsurkunden feststehende Ausnahme ist: excepto deueto [8]), d. h. mit Ausnahme derjenigen Orte

---

[1]) Genues. Urk. no. 423: .. ego macharias porto libras CLXXIV in his sunt libra XXXX proprias torti . . promitto tibi torto quod si in isto itinere decesseris ... predictus XXXX libras et .. dabo in potestatem monsi .. et hoc nomine tuorum infantium sine aliqua fraude. Vergl. auch n°. 470 und 480: si uero antea nominatus wilielmus rebus fuerit humanis exemtus, teneatur pariter ipse iohannes girardone scarariae teneatur.

[2]) Vergl. l. 59 D. pro socio 17,2.

[3]) Vergl. Stat. Ven. V. 1 ff., Stat. v. Pera CCXIII, Const. usus v. Pisa c. XVIII.

[4]) Ständige Formel der Urkunden: debeo portare laboratum Alexandriam etc. Vergl. Renaud a. a. O. S. 6 Anm. 37 u. Citate, dazu Stat. v. Mars. l. V. c. 13: ad certum viagium cum ea faciendum ad aliquem locum nominatum. Vergl. genues. Urk.: non debeo iter mutare sed cum eis ianuam reuerti.

[5]) Gen. Urk. z. B. no. 358: ego confiteor quod accepi a te .. libras .. quas debeo portare siciliam et inde quo uoluero.

[6]) Z. B. Gen. Urk. no. 409.

[7]) Z. B. Gen. Urk. no. 923 et inde quo sibi melius uidebitur nisi in usuris aut non mandat uel mictat yspaniam ultra barchinoniam uel buzeam.

[8]) Vergl. Gen. Urk. no. 822, 825. Vergl. Stat. v. Pera c. CCX u. Fragm. Datta no. V. Si socius qui uadit laboratum sine socii voluntate pecuniam societatis (vel accomendationis) detulerit (vel miserit) in deuetum, so soll er für den Verlust haften. Die eingeklammerten Worte fehlen in dem — späteren — Statut v. Pera. Vergl. auch Statut von Trani c. VIII: se un patrone di nave andasse in lochi divetati etc. Vergl. auch Statuta consulatus ianuensis v. 1143 c. IV: et ipse in aliquo crimine nel deueto ceciderit.

nach welchen ein gesetzliches Ausfuhrverbot besteht, oder besser gesagt, über welche von der betreffenden Stadt eine Handelssperre verhängt worden ist, wie das häufig geschah [1]).

Auch die Zeit bestimmte der Commendator manchmal, häufiger in den venetianischen [2]), seltener in den genuesischen und sonstigen Urkunden, immer aber bei der commendatio seltener als bei der societas maris.

Auch wurde öfter genau bestimmt [3]), welche Waaren mit dem Commendagelde angeschafft werden sollten. Häufiger wurde der Commendatar an ein bestimmtes Schiff [4]) für die Hin- und oft auch für die Rückfahrt gebunden, was man sehr begreiflich findet, wenn man erwägt, dass der Kapitalist, welcher die Gefahr der Seereise zu tragen hatte, ein Interesse daran hatte, dass seine Waaren in einem möglichst guten Schiffe transportirt wurden. Noch häufiger wurde der Commendatar an eine grössere Reisegesellschaft gebunden: quo major pars ligni iuerit [5]), oder an einen einzelnen Mitreisenden [6]). Doch sind alle diese Beschränkungen häufiger bei der societas, die accomendatio war ein mehr mandatsähnliches Geschäft, welches Zu-

---

[1]) Vergl. darüber Raggio, Hist. patr. mon Leg. munic. I. S. 267: Verbote zum Schutze des Handels oder zur Strafe, welche das Gehen oder Verladen nach bestimmten Plätzen unter Strafe stellten. Beispiele: Monum. spect. historiam Slavon. meridionalium I. S. 45 von 1228: quod nullus Veneticus a modo in antea usque sanctum Petrum proximum iunium per se vel per suum missum, per ullum ingenium vel argumentum audeat ire vel mandare per terram vel per aquam a Jadra supra nec a civitate Firmi in antea neque in Ancona etc., ferner bei Romanin II 439 (Venedigs gegen Syrien), im Offic. Gazariae (Genuas gegen Alexandria vom 18. März 1316), im gen. Statut vom 15. Nov. 1339 etc. Deuetum bei Ducange = prohibitio. Vgl. auch genues. Urk. no. 835.. et qua licebit ianuensibus ire.

[2]) Man erinnere sich an die oben besprochenen muduae; vgl. aber auch Statut v. Pera c. CCXI: si quis ad statutum terminum . . aliquam pecuniam itinere maris in societate vel accomendatione etc., ebenso c. CCXXVII. Vergl. Lastig, De com. S. 20 A. 24.

[3]) Cons. c. 172.

[4]) Genues. Urk. z. B. 892: in galeis bisazie. Venetian. Urk. fast durchgehends: in navi in qua nauclerus vadit . . .

[5]) Genues. Urk. no. 302.

[6]) Genues. Urk. no. 306 u. 351: et inde quo iordanus iuerit vel miserit res suas seu ubi consiliaberit ei quod uadat.

trauen erforderte und wo der Accomendatar dem Kapitalisten wesentlich ungebundener gegenüberstand als in der societas. Die eigentlichen Commenda-Urkunden zeichnen sich vor denen über die letztere Art schon durch ihre Kürze aus, eben wegen des Mangels erschwerender Bedingungen.

Substitution eines Andern als Commendatar war nicht gestattet [1]) oder bedurfte wenigstens der Erlaubniss des Commendators [2]), sowohl bei commendacio als bei societas. Dagegen gestattete der Kapitalist sehr häufig, dass der portator Geld oder Waaren nach Hause senden durfte [3]), woraus sich wahrscheinlich die societas terrae, für in der Heimath zu machende Geschäfte, entwickelt hat. Endlich findet sich, und zwar wieder bei beiden Arten der Commenda, die Klausel, dass der tractator über das Commendagut in Bezug auf die Handelsgeschäfte gerade wie über seine eigene Sache verfügen könne [4]). So sehen wir denn, dass dem Commendatar bald eine sehr enge, bald eine sehr weite Vollmacht gegeben wird, und zwar kann man nach dieser Hinsicht nur sehr schwer einen Unterschied zwischen commendacio und societas statuiren, da bei beiden der Commendatar ja wesentlich dieselben Aufgaben zu erfüllen hat und da bei dieser wirthschaftlichen Aehnlichkeit der beiden Verträge die Kontrahenten sehr bald die Bestimmungen der einen auch für die andre adoptirten. Da demgemäss auch die Haftung aus dem Vertrage, die Regelung der Auslagen des Commendatars, die Pflicht zur Rechnungslegung, die prozessualen Bestimmungen bei beiden Commenda-Arten mit wenigen Abweichungen gleich geordnet waren, so sollen diese Punkte, damit Wiederholungen vermieden werden, am Schlusse gemeinsam dargestellt werden.

---

[1]) Const. usus von Pisa c. XXII. Statut v. Marseille l. III c. 19, dazu Consulat c. 169, Statuten v. Bonifazio cap. II.

[2]) Genues. Urk. z. B. no. 1319 u. 1320.

[3]) Vergl. Statut. v. Pera c. CCXII. u. öft., const. usus von Pisa c. XXII, Genues. St. von 1588.

[4]) Vergl. const. usus von Pisa c. XXII: Wenn Jemand bei Abschluss einer soc. sagt: Quod facis de tuo, potestatem do, ut facias de meo etc., ferner Statuten von Marseille l. III, c. 20, ferner vollkommen ausgebildet im Consulat c. 168, vergl. auch c. 210: la commande prise comme chose proper. Vergl. auch Lastig, De comanda. S. 19 ff. und Anm. 21.

§ 28.

Die Gewinnbetheiligung des Commendators.

Bei der commendatio betrug die Entschädigung, welche der portator für seine Arbeit erhielt, regelmässig ein Viertel des Gewinns, die quarta proficui[1]), so dass sehr häufig ad quartam proficui dare, lucrum ex quarta proficui für dare in accomendacionem, lucrum accomendacionis gebraucht wird[2]). Besonders interessant sind gerade auch in dieser Beziehung die erhaltenen Commenda-Urkunden, weil sie uns zeigen, wie die Parteien nur in ganz wenigen Fällen von der nach Handelsgebrauch einmal feststehenden Quote abweichen. Unter den zahlreichen genuesischen Commenda-Urkunden finden wir nur wenige, bei denen der tractator die Hälfte des Gewinns bei der Commendacio erhält[3]), einige, wo ihm ein Drittel[4]), ein Fünftel[5]), ein Sechstel[6]) und ein Zehntel[7]) zugebilligt wird. Ebenso finden wir die Quart bei der accomendatio in Amalfi[8]); eine ungedruckte venetianische Urkunde[9]) giebt dem Commendatar aus einem besonderen Grunde wohl nur den dritten Theil des Gewinns.

Es wurde aber bereits oben S. 73 nachgewiesen, dass auch diejenigen Commendageschäfte, wo die Entschädigung des Commendatars entweder gar nicht erwähnt oder wo ausdrücklich erklärt wird, dass der tractator keine solche beanspruche, unter den Begriff der commendacio und nicht unter den der Dienstmiethe fallen, schon aus

---

[1]) Vergl. unter Anderem Ven. Stat. l. III, c. 3: quartam partem vel quantum in carta continebitur, sibi teneatur etc. Const. usus v. Pisa c. XXII: quartam lucri partem, si non aliud convenit, solummodo habeat qui portaverit und an andern Stellen z. B. das de quarto proficuo Verdiente soll in die societas eingeworfen werden. Consuetud. Amalph.: creditor habebit tres quartas partes reliqua quarta parte debitori pro suis fatigiis remanente. Statut v. Mars. l. III. c. 22: tres partes illius lucri eidem tribuat.

[2]) Vergl. genues. Urk. no. 358 und oft.

[3]) Vergl. genues. Urk. no. 389, 1237, 1455.

[4]) Ebenda no. 573, 586, 1117, 1296, 1396.

[5]) Ebenda no. 1193.

[6]) Ebenda no. 1180.

[7]) Ebenda no. 1438.

[8]) Urk. bei Camera a. a. O. I. S. 433 ff.

[9]) Vergl. oben S. 44 und 86.

dem einfachen Grunde, weil viele solcher Verträge in den genuesischen Urkunden, unter welchen sich eine ziemliche Anzahl derselben befindet, mit commendacio bezeichnet werden, während für die Dienstmiethe dieser Name nie gebraucht wird. Und in der That entspricht auch eine solche unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte dem mandatsähnlichen Charakter und der Entstehungsart der accommendatio vollkommen, das Wesen derselben beruht nicht in der sozietätsähnlichen Betheiligung [1]), sondern in dem Gegensatze zum festen, vorausbestimmten Lohne, und es wäre daher nicht einzusehen, warum gegen die oftmalige, ausdrückliche Erklärung in den Urkunden Verträge, nach welchen ein Verwandter [2]) oder Bekannter das Gut seiner Angehörigen unentgeltlich auf der Reise verwerthet, nicht unter den Begriff der accomendacio gebracht werden sollten.

So ist denn auch noch im Consulat [3]) der sogar weitergehende Grundsatz aufgestellt, dass bei einer Commenda, die ohne alle Verabredung, nur nach usage de mer abgeschlossen sei, der Commendatar durchaus kein Retentionsrecht an den ihm übertragenen Kapitalien oder an deren Gewinn habe, sondern dass der Commendator zwar eine Entschädigung nach Verhältniss des Gewinns gewähren solle, hiezu aber nicht gezwungen werden könne, da das vollständig seine Sache sei; der Commendatar solle sich beim Vertragsabschluss vorsehen. Es wird demnach noch im 14. Jahrhundert anerkannt, dass dem portator, wenn nicht, wie gewöhnlich, eine societätsmässige Betheiligung verabredet war, ein Recht auf dieselbe überhaupt nicht zustehe. Mit Bestimmtheit kann man daraus ersehen, dass Entgeltlichkeit resp. societätsmässige Betheiligung nicht zum Wesen der accommendatio gehört.

§ 29.

Juristische Charakterisirung der accommendatio.

Stellen wir aus dem Vorhergehenden die für die juristische Konstruktion der Commenda entscheidenden Merkmale zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

---

[1]) Genues. Statuten von 1588 l. IV. c. 13. Casaregis, Disc. 29 no. 4 ff.

[2]) Vergl. gen. Urk. no. 603 (cognatus), 1259 (soror) u. oft.

[3]) Consulat c. 220.

1. Die Commendatio ist ein Realkontrakt, sie wird begründet durch die Hingabe der anzuvertrauenden Sachen.

2. Das Eigenthum an diesen Sachen verbleibt dem Commendator, wenigstens in der früheren Zeit, und der Letztere trägt immer die Gefahr für den casus, besonders für Seebruch, und vis major (Seeräuber).

3. Nach Innen herrschen wesentlich die Grundsätze des Mandats, indem der Commendatar verpflichtet ist, gemäss seines mit dem Commendator abgeschlossenen Vertrags die übergebenen Kapitalien durch Verkauf und Ankauf zu vermehren etc., wobei er

4. nach Aussen die Geschäfte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, oft auch in dessen Namen, besonders in früherer Zeit, abschliesst und

5. dafür ein nicht im Voraus fest bestimmtes Entgeld, sondern in der Regel einen societätsmässigen Antheil am Gewinn oder, wie beim reinen Mandat, gar keine Entschädigung erhält.

Fassen wir diese einzelnen Merkmale zusammen, so ergiebt sich, dass die accommendatio ein contractus suis generis ist, welcher mit keinem Kontrakte des römischen Rechts völlig identisch ist[1]). Dass von einer locatio conductio[2]), von einem Innominatkontrakt do ut facias, von einem contractus aestimatorius, von einem Mandat trotz mancher Berührungspunkte keine Rede sein kann, versteht sich nach dem Vorhergehenden von selbst[3]). Aber die accommendatio ist insbesondere auch nicht contractus institorius[4]), da der Commendatar nicht einem Geschäfte oder einem Geschäftszweige des Commendators vorgesetzt ist, hauptsächlich auch desshalb nicht, weil der Commendator gar nicht durch den tractator persönlich verpflichtet werden kann. Dass endlich die accommendatio auch nicht mit der societas identisch ist, wenn sie auch in ihrer gewöhnlichen Form societätsähnlich gestaltet ist und wenn sie auch manchmal[5]) selbst societas genannt wird, ergiebt sich schon daraus, dass, wie oben gezeigt, die Gewinnbetheiligung nicht

---

[1]) Lastig, De comanda S. 11.

[2]) Vergl. auch Renaud a. a. O. S. 10 Anm. 70.

[3]) Renaud a. a. O. S. 11 ff.

[4]) Dafür Casaregis, Disc. 29, 1—8; Endemann für die genuesische Commenda im Gegensatze zur florentinischen vergl. Studien S. 405 ff.; Pertile a. a. O. S. 640.

[5]) S. oben S. 92.

konstitutives Element der accommendacio ist, aber auch aus der Realkontraktsnatur der letzteren und aus andern Gründen. Wenn man aber so lange darüber streiten konnte, ob die Commenda eine Sozietät sei oder nicht [1]), so beruhte dies hauptsächlich darauf, dass man bis jetzt accommendatio und societas nicht geschieden hat.

Aber die accommendatio ist auch mit keinem Kontrakte des modernen Handelsrechts identisch, insbesondere nicht mit dem Kommissionsgeschäft [2]). Denn ganz abgesehen davon, dass bei letzterem der Lohn in fester Provision, hier in einer sozietätsartigen Gewinnbetheiligung bezahlt wird, dass neben der Commenda, wie wir sehen, das Kommissionsgeschäft gegen Lohn bereits im Mittelalter besteht, dass in der That der Commendatar in den meisten Fällen eine viel weitere Vollmacht hatte als sie der Kommissionär besitzt [3]), da jener mit dem ihm übergebenen Kapital selbstständig zu spekuliren hatte in einer fortlaufenden Reihe von Geschäftsoperationen, abgesehen von alledem ist die Commendatio, wenn auch hervorgegangen aus dem Arbeitsgeschäft, schon sehr frühe zum Kapitalgeschäft geworden, wo es dem Commendator ganz gleichgültig war, was mit seinem Kapitale angefangen wurde, wenn er nur einen gewissen Antheil am Ertrage erhielt. Und damit kommen wir zu einem der wichtigsten Punkte.

Es war Lastig, der in seinen für das Gesellschaftsrecht so verdienstvollen Arbeiten von Anfang an betonte, dass die Commanditgesellschaft und ihre Vorgängerin, die Commenda, reines Arbeitsgeschäft sei, während die stille Gesellschaft, davon vollständig verschieden, in einem reinen Kapitalgeschäft bestehe. Schon in seiner von uns oft citirten Dissertation De comanda et collegentia [4]) hatte er hervorgehoben: et nihil alind comandam esse ostendunt quam negotium de comparanda opera, dann hatte er in seiner Habilitationsschrift [5]) erklärt, dass die Commenda als Arbeitsgeschäft mit der

---

[1]) Vergl. Goldschmidt, De soc. en com. § 2 u. f. Renaud a. a. O. S. 12.

[2]) Dafür insbes. Lastig, De comanda S. 12. Vergl. Renaud a. a. O. S. 12 und Anm. 77 und 78 mit Citat, Lepa a. a. O. S. 453.

[3]) Renaud a. a. O. S. 12.

[4]) Lastig, De comanda S. 11.

[5]) Lastig, Die stille Gesellschaft a. a. O. S. 7.

stillen Gesellschaft, dem Kapitalgeschäft, gar nichts zu thun habe, (indem er die oben S. 93 mitgetheilte Urkunde und das darin enthaltene Geschäft des commodari unter die letztere rechnete), und das wiederholte er auch in Endemann's Handbuch, indem er sagte[1]), die stille Gesellschaft sei weder Modifikation der offenen noch der stillen Gesellschaft, sondern ein eigenartiges, besonderer Wurzel entsprossenes und selbstständig fortentwickeltes Rechtsinstitut. Schon vorher hatte er aber, bei Gelegenheit der Recension von Endemann's Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtsgeschichte, zuerst in den Jahrbüchern für Nationalökonomie[2]) und dann ausführlicher in Goldschmidt's Zeitschrift für das ges. Handelsrecht[3]) eine vollständige Theorie aufgestellt, wonach der gegenseitigen Gesellschaft gegenübersteht auf der einen Seite die einseitige Arbeitsgesellschaft (insbesondere die Commenda) und auf der andern Seite die einseitige Kapitalgesellschaft (insbesondere participatio und stille Gesellschaft).

Diese Theorie aber dürfte, so logisch richtig und in sich abgeschlossen sie auf den ersten Blick erscheint, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, einmal weil die sog. einseitigen Gesellschaften nur höchst selten überhaupt als Gesellschaften auftreten werden, hauptsächlich aber, weil es unmöglich ist, Kapital- und Arbeitsgeschäft so strikte zu trennen und einander gegenüberzustellen. Für das Alterthum hat dies Pernice in dem schon oben erwähnten Aufsatze[4]) nachgewiesen, wir haben es versucht, dasselbe bezüglich der Commenda zu zeigen.

Dass die Commenda, soweit sie als „einseitige Arbeitsgesellschaft" bezeichnet werden kann, d. h. eben die accommendatio, thatsächlich und juristisch von der societas vollständig verschieden ist, das haben wir in den letzten §§ nachzuweisen gesucht. Darauf beruht eben unsere Eintheilung der Commenda in societas und accommendatio, dass man sieht, wie man im Mittelalter bei gegenseitiger Kapital-

---

[1]) Lastig in Endemanns Handb. I. S. 318.

[2]) Lastig in den Jahrb. für Nationalök. Bd. XXIV S. 328 ff.

[3]) Lastig in Zeitsch. Bd. XXIII S. 138 ff. und bes. XXIV S. 387 ff.

[4]) Pernice Parerga, Zeitschr. f. Rechtsgesch., Romanist. Abth. Bd. III. 1. Heft. S. 48—65.

betheiligung unbestritten eine societas angenommen hat, wie man aber, sobald die eine Partei nur Arbeit leistete, ein andres Rechtsverhältniss annahm, welches man schon durch den eignen Namen, aber, wie wir sehen, auch theoretisch von der societas vollständig schied. Wenn wir aber in einzelnen Quellen keine Differenzirung zwischen beiden finden[1]), so beruht dies entweder darauf, dass wie in Pisa, die letztere weitaus überwog, so dass man dem dare ad quartam proficui keinen eignen Namen (mehr?) gab, oder auf einer logischen Abstraktion und nicht genügenden juristischen Sonderung der betreffenden Quelle, wie in den Consuetudines civitatis Amalphiae, während sonst in Amalphi, wie wir wissen, die Trennung in societas und accomendacio durchgeführt war. Dagegen erklären sich andere Quellen ausdrücklich gegen eine Identifizirung von accommendatio und societas, sogar noch in ziemlich später Zeit[2]), und da thatsächlich, wie wir im Verlaufe der Untersuchung gezeigt haben, in fast allen diesbezüglichen Urkunden und Statuten die beiden Commenda-Arten auseinander gehalten werden, so dürfen wir auch den Satz als bewiesen ansehen, dass man nicht schlechthin die accommendatio als Gesellschaft aufgefasst hat.

Doch legen wir auf diesen ersten Punkt kein so grosses Gewicht als auf den zweiten, die vermittlungslose Gegenüberstellung von Kapital- und Arbeitsgeschäft. Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, bei der Hingabe von Kapitalien an Andere zur Fruktifizirung das Interesse desjenigen, der sein Kapital verarbeitet haben will, von dem Interesse des andern Theils zu scheiden, der Kapital sucht, um es zu verarbeiten; der Letztere sucht, sofern er nicht reiner Lohnbediensteter ist, sofern er in eigner Unternehmung das fremde Kapital verarbeiten soll, nicht nur Arbeit, sondern vor Allem auch das Kapital um seiner selbst willen. Theoretisch lässt es sich ja ganz gut denken, und beim Transportgeschäft sowie dem gewöhnlichen Kommissionsgeschäft verhält es sich in der That so, dass die Uebergabe der Kapitalien ein Mittel ist zum Zwecke der Verarbeitung; sobald aber die übergebenen Sachen frei

---

[1]) S. oben S. 92.

[2]) Genues. Statut v. 1588: dum tamen in praedictis commendis et implicitis societas aliqua seu ratio imposita non fuerit.

durch den Nehmer derselben, wenn auch auf Rechnung des Gebers, verwendet werden sollen, da tritt in praxi immer die eigenthümliche, werbende Natur des Kapitals neben der Arbeit hervor, und neben der Entschädigung für die Leistung der Arbeit spielt die Entschädigung für die Ueberlassung des Kapitals eine selbstständige Rolle. So ist es auch bei der Commenda. Wer möchte zweifeln, dass dieselbe Arbeitsgeschäft dann ist, wenn dem Commendatar Waaren übergeben werden mit dem Auftrage, dieselbe um einen bestimmten Preis an drittem Orte zu verkaufen? Aber das ist, wenn auch die ursprüngliche, so doch keineswegs die gewöhnliche Form und Aufgabe der Commenda. Sehr bald schon erhielt der Commendatar ein viel weiteres Mandat, er sollte ganz allgemein die Kapitalien portare laboratum, statt der Waaren wurde Geld hingegeben, das Eigenthum des Commendators trat immer mehr zurück und in den Vordergrund trat das schliessliche Resultat, der Gewinn aus den in Commenda gegebenen Sachen.

Dass wir es hier mehr mit einem Kapital- als mit einem Arbeitsgeschäft zu thun haben, liegt auf der Hand. Und zwar vollzieht sich die Entwicklung der Commenda keineswegs in sehr später Zeit, sondern schon vor jener, wo wir sie überhaupt in den Quellen finden. Denn schon in jener venetianischen Urkunde von 976 finden wir die Commenda, wie bereits oben bemerkt, neben dem Darlehen als Kapitalanlage aufgezählt, denn es werden in dem betreffenden Verzichte aufgezählt zunächst alle möglichen Arten von Kapital und dann die Geschäfte, in denen das Kapital eine hervorragende Rolle spielt. Das Gleiche sehen wir aus zahlreichen andern, venetianischen und genuesischen Urkunden, am schlagendsten wird aber der kapitalistische Charakter des Commendageschäfts bewiesen durch die bereits öfters erwähnte Thatsache, dass schon in den sehr alten Statuten von Nizza, welche die Brevi dei consoli de placitis von Genua reproduziren, in den Statuten von Pisa, von Pera etc., also nach gesetzlicher, und wie wir ausserdem sehen, regelmässig nach testamentarischer Vorschrift das Mündelvermögen in Commenda gegeben werden sollte, ja nach einzelnen Statuten gegeben werden musste, wo es sich also sicherlich nur um eine rentable Kapitalanlage handeln konnte. Angesichts der eben berichteten Verhältnisse, wenn selbst die Gelder der Waisen in Commenda gegeben wurden, waren wir gewiss im Rechte, wenn wir oben sagten: die Commenda

war sogar die Kapitalanlage jener Zeit schlechthin. Und welcher Unterschied sollte nun bestehen zwischen den eben bezeichneten Geschäften und denen, welche Lastig der stillen Gesellschaft zuschreibt, wo eine Wittwe etc. ihr Geld Kaufleuten übergiebt, ut supercrescentis lucri particeps esset und ähnlichen?[1]) Zumal wenn das Geschäft selbst in der betreffenden Urkunde mit commodari bezeichnet wird, und wenn, wie wir gezeigt zu haben glauben, commodari und accommodatio mit commendare und accommendatio identisch ist. Wir kommen also, im Gegensatze zu Lastig, zu dem Resultat, dass die Commenda nicht nur die Zwecke des Arbeitsgeschäfts, sondern auch die des Kapitalgeschäfts erfüllt, dass nicht nur die Commanditgesellschaft, sondern auch die stille Gesellschaft aus der gemeinsamen Wurzel der commendatio hervorgegangen ist und dass endlich aus diesem Grunde die Verschiedenheit der Commanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft nicht in wirthschaftlichen, sondern in juristischen Gründen beruht.

b) Die societas (maris).

§ 30.

Begriff und Name.

Die societas (maris) war derjenige Vertrag, durch welchen Jemand (A) einem Andern (B) Kapitalien übergiebt unter der Bedingung, dass auch dieser einen Theil, gewöhnlich die Hälfte, des übergebenen Kapitals seinerseits zuschiesst, so dass nun ein eignes von dem Vermögen des Betheiligten gesondertes Geschäftskapital entsteht, mit welchem der Commendatar im fremden Lande, gewöhnlich auf seinen Namen, Handelsgeschäfte abschliessen sollte, deren Gewinn am Schlusse nach Verhältniss, gewöhnlich zu gleichen Hälften, zu theilen war. Im Gegensatze zur commendacio legte hier also auch der Commendatar seinerseits Kapital in das Geschäft ein, es wurde ein wirkliches Societätskapital gebildet, es entstand eine gegenseitige Gesellschaft.

Der Name für dieses Geschäft ist durchgehends societas[2]); da-

---

[1]) Lastig in Zeitschr. XXIII S. 160 ff.

[2]) Genues. Urk., Statuten von Pera, von Nizza, Fragment Datta, Genues. Stat. von 1588, Consuetudines civitatis Amalphiae, Statut. von Pisa (seltener hier) von Marseille, etc.

neben häufig compagnia, companhia, compania[1]); in Venedig trug dasselbe den ebenfalls die Gemeinsamkeit ausdrückenden Namen collegantia, wie oben ausführlicher berichtet wurde. Die einzelnen Bezeichnungen bezogen sich sowohl auf den Vertrag, als auf das durch denselben gebildete Vermögen. Das letztere wird in Pisa gewöhnlich hentica genannt.

Für die Form der Urkunden verweisen wir auch hier auf die bei den einzelnen Städten angeführten Beispiele. In denselben wird, abweichend von der commendatio, regelmässig[2]) der technische Name des Geschäftes genannt und zwar wohl desshalb, weil, wie wir aus dem pisanischen Statut ersehen[3]), die societas ausdrücklich erklärt sein muss, widrigenfalls dieselbe nicht vermuthet wird.

§ 31.

Rechtsverhältnisse zwischen Commendator und Commendatar.

Die societas ist nicht wie die commendatio ein Real-, sondern ein Konsensualvertrag, sie wird geschlossen durch die Verabredung der Parteien, und gemäss des Vertrages muss der tractator die Reise antreten[4]), ebenso wie der stans socius seine versprochene ganze Einlage entrichten muss[5]); im Weigerungsfalle wird er nicht als socius angesehen und der tractator ist berechtigt, das, was er erhalten hat, zu Hause zurückzulassen. Wenn dagegen Jemand eine societas mit einem Gute gemacht hat, das an einem bestimmten Orte sei, so beginnt die societas in Bezug darauf erst mit der Uebergabe desselben; eius vero quod portatur sit societas.

Die Beschränkungen, welche der Commendator auferlegte, sind

---

[1]) Vergl. genues. Urk. no. 355, vergl. 554 mit 558, ferner 380, 520, 602. Venet. Urk. z. B. ungedruckte Urk. v. 1109, vorwiegend in Pisa, Montpellier etc.

[2]) Vergl. aber gen. Urk. no. 368, 706, wo kein Name genannt wird.

[3]) Const. usus v. Pisa c. XXII: non tamen stans capitaneus socius intelligatur nisi nominatim ut capitaneus sit inter eos convenerit.

[4]) Const. usus c. XXII: tractator si conventio ei completa fuerit, nisi iusto et manifesto impedimento remanserit quod ire non possit, ordinatum tassegium adimplere cogatur.

[5]) Ebenda: Conventione autem sic facta, si totum quod convenerit, tractatori petenti non dederit etc.

bei der societas häufiger und stärker als bei der commendacio. Denn einmal tritt bei derselben das Vertrauensverhältniss etwas zurück, ferner war die Gefahr für den Commendator dadurch, dass der Commendatar nun selbst Antheil an dem Societätsgute besass, doch auch grösser geworden. Endlich zeigt sich bei der societas mehr ein abhängiges Verhältniss des Commendatars vom Commendator, da hier nicht mehr der Erstere der Herr des Geschäftes, der selbstständige Unternehmer ist, sondern viel eher der Letztere, welcher den grösseren Theil des Societätsguts beigesteuert hatte. Dies abhängigere Verhältniss zeigt sich selbst in dem Namen capitaneus, den der stans socius in Pisa, Marseille und sonst führt. Daher wiederholen sich hier alle die bereits in § 27 erwähnten Vorschriften bezüglich des Ortes, der Zeit, des Schiffes, der Mitreisenden[1]) etc.; manchmal wird auch hier grösserer Spielraum eingeräumt[2]), aber seltener, und es ist gewiss charakteristisch, wenn es in einer genuesischen Urkunde heisst: nisi a consulatu licenciam alias eundi habuerit, tunc autem ne possit quo uelit[3]). Sehr häufig muss gerade in diesen Urkunden der Commendatar eine Reihe von Punkten beschwören, insbesondere, dass er sich nicht in fremdem Lande häuslich niederlassen wolle, in aliqua extranea terra non uxorem accipiet[5]).

Ferner wird die Vertretungsbefugniss des tractator insofern eingeschränkt, als derselbe am Orte, wo die societas gegeben ist, ohne Erlaubniss der anwesenden Gesellschafter oder dessen wenigstens, der den grösseren Antheil hat, nichts von dem Gesellschaftsgut verkaufen[6]) und keine weitere societas oder commendatio eingehen darf[7]).

Dagegen hat der stans socius gar keine Befugniss, für die societas zu handeln; wenn der tractator ihm Gesellschaftsgut nach Hause sendet und er macht damit zu Wasser oder zu Land Geschäfte, dann trägt er die Gefahr, der Gewinn aber fällt ganz in die

---

[1]) Vergl. genues. Urk. no. 352, 346, 418, 607, 691 u. v. And.

[2]) Const. usus c. XXII: si potestatem etc.

[3]) Genues. Urk. no. 734.

[4]) Ebenda no. 426, 441 und öfters.

[5]) Vergl. genues. Urk. no. 779, 844 u. öfters.

[6]) Const. usus c. XXII: quotiescumque tractator etc.

[7]) Statut von Pera c. CCX.

societas, weil nostra constitutione tractare non debuit[1]). Wenn er aber mit dem Antheil eines andern socius selbstständig ein Geschäft abschliesst, so hat der Betreffende, ähnlich wie mehrfach im modernen Handelsrecht, ein Wahlrecht: er darf entweder den Gewinn aus dem Geschäfte fordern oder 2 den. per libram und Monat.

Der tractator aber darf, selbst wenn ihm mit der weitesten Vollmacht, mit der Klausel: Quod facis de tuo, potestatem do, ut facias de meo die societas übergeben ist, dieselbe nicht verspielen, nicht verschenken, sive etiam credentiam vel praestantiam facere oder in campagna dare. „Excipimus praestantias de mari quas marinarii inter se facere consueverunt et credentias, quas socii tractatores facere consueverunt, verbi gratia quas faciunt in Sicilia et ad moccobellum vocant et alii similes. Nicht aber darf der tractator auf Zinsen geben vel ad aliud additamentum[2]).

Beherrscht wird, wie man sieht, auch bei der societas das ganze innere Verhältniss durch die Grundsätze des Mandats. Selbst wenn der Commendator den weitesten Spielraum gelassen, si vero postea ei mandaverit, ut cum compagnia sua revertatur, muss der tractator nach Vollendung der ersten Reise oder sobald er es ohne Schaden kann, zurückkehren oder das Gut durch einen treuen Boten senden[3]). Vergl. hiermit die in den genuesischen Societas-Urkunden fast ständigen, eidlichen Versicherungen des Commendatars: et quod si uiderit litteras uel nuncium ipsius . . . euocantis eum si absque frazo ipsius societati ueniet ut ei ordinaverit et frazo saluo bona fide ueniet ut ei mandauerit[4]).

Schliesslich sei hier noch erwähnt, dass wie bei der commendacio, so auch bei der societas mehrere Commendatare mit Einzel- oder Gesammtvollmacht[5]) vorkommen.

---

[1]) Const. usus c XXII.

[2]) Const. usus c. XXII. Bezüglich des Gebens auf Zinsen vergl. gen. Urk. no. 923 u. öfters. Vergl. auch Cons. c. 169.

[3]) Const. usus c. XXII. Statut v. Marseille l. III, c. 20.

[4]) Gen. Urk. no. 779. Vergl. 720, 844, 1038, 1107.

[5]) Gen. Urk. no. 682, 981 (ambo conjunctim et separatim), 355 etc. Vergl. venet. Urk. no. 32 in Arch. ven. VIII.

§ 32.

Die Einlagen und die Gewinnbetheiligung.

Es muss hier zunächst davon ausgegangen werden, dass die societas genau so wie die commendacio, zuerst und regelmässig nur zwischen 2 Personen, dem Commendator und dem Commendatar, eingegangen wurde. Und zwar warf gewöhnlich der Erstere $^2/_3$ des Kapitals ein, der Letztere $^1/_3$ desselben und die Arbeit[1]), während der Ertrag zu gleichen Hälften getheilt wurde, so dass die Arbeit ebenfalls auf $^1/_3$ geschätzt wurde, und der Schaden pro rata getragen wurde. Wie regelmässig gerade diese Vertheilung der Einlage angewendet wurde, ergiebt sich wieder aus den Urkunden[2]), welche in allen Städten das gleiche Resultat ergeben. Ausnahmsweise trifft man unter den zahlreichen genuesischen Urkunden einzelne, welche eine andere Art der Betheiligung zeigen. So finden wir in einigen Fällen, dass beide socii gleiche Summen einlegen, wobei derjenige, welcher die Arbeit leistet, bald die Hälfte[3]), bald $^2/_3$[4]), bald nur $^1/_4$ des Gewinns[5]) erhält. Oder der tractator legt $^2/_3$ des Kapitals ein und erhält dann $^3/_4$ des Gewinns[6]). Oder der Gewinn wird, wie

---

[1]) Vergl. Const. usus c. XXII: In societate facienda inter stantem et in aliquod tassedium euntem, si stans duas partes, tractator vero tertiam sive de suo sive de alieno miserit, lucrum, si non aliter convenit, equaliter sit commune, damnum pro rata. Ebenso Statut v. Pera c. CCX.: societatem in qua ille qui ceperit societatem ponat ternam capitalis et de qua societate debet societatem (wohl medietatem?) lucri etc.

[2]) Vergl. alle erhaltenen venetian. Urk. über collegantia z. B. ungedr. von 1073: Der eine 200 libr. et ego iactavi 100 libras; ebenso von 1132: soll die collegantia (mit Waaren) verkaufen und dann $^1/_3$ dagegen setzen. Vergl. ebenso Arch. ven. VII. S. 361, ferner VII. no. 30. IX. no. 64. Ebenso vergl. amalfitanische Urk. (A setzt uncias 15, B $7^1/_2$) bei Camera a. a. O. I. S. 433. vergl. für spätere Zeit auch II. S. 498. Von den massenhaften genuesischen Urkunden haben weitaus die meisten diese Art der Vertheilung z. B. no. 293: .. societatem contraxisse ducentarum librarum, in qua quidem duas partes wilielmum, buronum et terciam idonem contulisse .. confessi fuerunt, vergl. auch no. 429, 431, 434 etc. Oefters heisst es auch hier, der A solle die Einlage des B, in Waaren bestehend, verkaufen und dann $^1/_3$ dagegen setzen, vergl. no. 729.

[3]) Genues. Urk. no. 611.

[4]) Genues. Urk. no. 531.

[5]) Ebenda no. 1192.

[6]) Ebenda no. 341.

gewöhnlich zur Hälfte getheilt, während der Kapitalist 3/4 [1]) oder nahezu 3/4 [2]) oder gar 5/6 [3]) des Kapitals beisteuert, Abweichungen, die sich aus individuellen Gründen erklären und die Regel nur bestätigen.

In späterer Zeit steht dann meist eine societas accommendantium, die unter sich durch Verträge gebunden ist, seltener nur noch Ein Accomendator dem Accomendatar gegenüber [4]) und wie dies gekommen, ersieht man ebenfalls besonders aus den genuesischen Urkunden, wo in einigen Fällen 3 Personen eine societas schliessen, von denen jede 1/3 des Kapitals einschiesst, so dass nun die beiden Commendatoren, wie sonst der eine, mit 2/3 Einlage, dem Commendatar gegenüberstehen und demgemäss der letztere die eine Hälfte des Gewinns erhält, während die beiden andern zusammen sich in die 2. Hälfte theilen [5]). Noch instruktiver in dieser Hinsicht ist ein andres Verfahren [6]), wo der Commendator, um das Risiko zu vertheilen, mit 2 Commendataren Societäten abschliesst, aber den 2. Commandatar veranlasst, seinerseits mit dem ersten wieder eine Societät einzugehen, so dass der eine Commendatar in Wirklichkeit das ganze von dem Kapitalisten commendirte Vermögen (dazu den Antheil des Zwischencommendators und seinen eignen Antheil) trägt/ Endlich erklärt auch häufig der Commendator, dass das ganze von ihm gegebene Kapital einem Andern gehört oder wieder aus einer societas stammt [7]).

Auf der andern Seite ist auch das vom Commendatar eingebrachte Kapital sehr oft nicht dessen Eigenthum [8]), manchmal besteht es in einer von Andern empfangenen Commenda [9]).

---

[1]) Ebenda no. 679.

[2]) Ebenda no. 656 und 446.

[3]) Ebenda no. 554.

[4]) Vergl. Lastig in Zschft. a. a. O. S. 405; wenn zufällig Ein Accommendatar mehrere societates trägt s. später.

[5]) So genues. Urk. no. 351, 366, 690.

[6]) Ebenda no. 380 und 850.

[7]) Genues. Urk. 340, 341, 359, 363, 511, 588 u. oft.

[8]) Const. usus v. Pisa c. XXII: Tractator vero tertiam sive de suo sive de alieno miserit.

[9]) Const. usus c. XXII: super henticam euntis socii ab eo nominatam si quis avere ad portandum in societatem dederit etc.

Endlich kommt es auch vor, dass sowohl der Commendator als der Commendatar Arbeit leisten, bald ohne dass durch die Arbeitsleistung des früher ausschliesslich kapitalistisch Betheiligten das Vertheilungsverhältniss geändert wird [1]), bald unter Aenderung dieses Verhältnisses insofern, als dann auch die Kapitaleinlagen der Beiden gleich gestaltet werden [2]). So entsteht unter Umständen ein gegenseitiges Verhältniss, indem jeder Waaren der Andern nach Auswärts trägt [3]).

2. Aehnlichkeiten zwischen commendatio und societas maris.

§ 33.

Die Haftung des Commendatars.

Es wurde bereits mehrfach hervorgehoben, dass bei der Commenda immer der Commendator resp. die societas die Gefahr des Zufalls, insbesondere der Seeunfälle, trägt. Demnach ist der portator in solchen Fällen von der Haftung frei und das entspricht auch den Prinzipien [4]) des deutschen Rechts, sofern man erwägt, dass die Commenda noch in späterer Zeit häufig im ausschliesslichen Interesse des Commendators ohne alle Entschädigung für den Commendatar, wie wir sahen, vorgenommen wurde. Dazu kommen aber wesentlich praktische Gründe, indem Niemand bei den damals so grossen Gefahren der See gegen einen verhältnissmässig kleinen Vortheil ein solches Risiko übernommen hätte, indem ferner bei der häufigen Mittellosigkeit der Commendatare die Realisirung des Risikos ganz aussichtslos gewesen wäre, indem es endlich unbillig [5]) gewesen wäre,

---

[1]) Const. usus c. XXII: Licet quidam quod in compagniam ad tractandum alii dederat, tractare adiuvit, non tamen maiorem lucri partem retinere vel petere valeat.

[2]) Genues. Urk. no. 479: Die Beiden setzen jeder 40 libr., andernfalls der Eine aber nur 20 libr. Vergl. auch no. 682.

[3]) Genues. Urk. no. 1137.

[4]) Vergl. Albrecht, Die Gewere S. 135, Stobbe, Gesch. des deutschen Vertrags-Rechts S. 293 ff., auch 227 ff., Stobbe, Handb. des deutschen Pr.-R. III. S. 233. Pertile a. a. O. IV. p. 569.

[5]) Vergl. Consuetudines civit. Amalphiae c. XIX: damnum vero totum erit creditoris, cum debitor maris periculis suam personam exponat.

den Leuten, die sich selbst um Anderer willen so grossen Gefahren aussetzten, nun auch noch die vermögensrechtlichen Folgen dieser ganz unverschuldeten Unglücksfälle aufzubürden.

Vielmehr haftete der Commendatar ausschliesslich[1]) für die treue Erfüllung der von ihm vertragsmässig übernommenen Pflichten, also unter allen Umständen für dolus: für ein von ihm begangenes Verbrechen, wodurch das Commendagut gefährdet wird[2]), für Verspielen[3]), Vergeuden[4]) der anvertrauten Sachen, insbesondere für Vertragsbruch. In letzterer Hinsicht haben die Gesetzbücher zahlreiche, kasuistische Vorschriften über den Uebergang der Gefahr bei Verletzung der durch den Commendator oder durch Gesetz gegebenen Vorschriften. So regelt das Const. usus von Pisa die Risikofrage, wenn der portator Commendasachen ohne Entschuldigungsgrund nicht mit auf die Reise genommen hat (damnum emergens und lucrum cessans zu vergüten), wenn er ohne Erlaubniss des gegenwärtigen Genossen die hentica einem Andern übergeben hat, wenn er bei bestimmter Reise nach Beendigung derselben oder, sofern er Freiheit in Bezug auf die Reise hat, nach dem Mandat des Commendators nicht zurückkehrt (der portator trägt dann die Gefahr und muss allen Gewinn dem Commendator geben)[5]), wenn er am Ladungsort ohne Erlaubniss des anwesenden Genossen verkauft[6]), wenn er die Sachen auf ein andres als das ausbedungene Schiff gebracht hat[7]), wenn er Gesellschaftsgut in fremden Landen ohne Entschuldigungsgrund zurückgelassen, wenn er Sachen nach Hause sendet u. s. f.

---

[1]) Vergl. Const. usus v. Pisa: Wenn der socius durch Zufall die ganze hentica verloren, so ist die societas universali interitu beendet, u. öfter. Stat. v. Marseille l. III. c. 24. Besonders schon Assis. v. Jerus. c. 45. S. auch Cons. c. 165.

[2]) Assisen von Jerus. c. 45. Const. usus v. Pisa c. XXII: ausser wenn das factum vor Eingehung der societas mit Wissen des socius geschehen etc. Vergl. auch Cons. c. 165 u. 169, sowie Statut v. Pera c. CCVII.

[3]) und [4]) Const. usus c. XXII: non lieceat tamen ei donare, ad tabulas ludere, Statut v. Pera c. CCXVII. Cons. c. 169. Vergl. auch Ordonnance relative aux consuls en Sicile de 1349 c. XII.

[5]) Vergl. Statut v. Marseille l. III. c. 20, ähnlich Statut v. Pera CCIX u. CCXXVII.

[6]) Vergl. Statut v. Pera c. CCX.

[7]) Vergl. Statut v. Marseille l. III. c. 24.

Alle diese einzelnen Bestimmungen, so viele sich deren auch in den Statuten von Pera, Venedig, Marseille, Barcelona [1]) bis auf das von Bonifazio noch finden mögen, sind Ausflüsse des einen Satzes: der Commendatar wird verantwortlich und in verschiedener Weise haftbar, sobald er die allgemeinen mit der Commenda übernommenen Verpflichtungen, das anvertraute Gut zum Besten seines Eigenthümers zu bewahren und zu vermehren, oder die speziellen Aufträge des Commendators verletzt. Darin liegt aber nicht nur die Haftung für dolus, sondern auch für culpa [2]) in ihren beiden Graden inbegriffen, der Commendator musste die Sorgfalt eines guten Kaufmanns prästiren [3]), weil es eben fremde Sachen sind, die er übernommen hat. Eben desshalb ist auch prinzipiell die Haftung bei commendacio und societas eine gleiche und nur thatsächlich modificirt sich das bei der ersteren insofern, als eben hier der Commendator gewöhnlich nicht so viele Vorschriften machte. Auch die Bestimmung [4]), dass der Commendatar, wenn er bei gemeinschaftlicher Gefahr für fremdes und eignes Gut das letztere rettet, während er ersteres hätte retten können, wegen fraus haftet, entspricht allgemeinen deutschrechtlichen Regeln über die für fremde Sachen erforderliche Sorgfalt [5]). Dagegen braucht der Commendatar nur für culpa in concreto einzustehen, wenn ihm die Commenda mit der Formel „wie seine eigne Sache" übergeben worden ist [6]).

Wie die Commendatoren in den Verträgen selbst sich eine zum Theil weitgehende Haftung der Commendatare ausbedangen und oft beschwören liessen, — sowohl bei der societas als auch bei der

---

[1]) Vergl. bes. Consulat c. 234.

[2]) Vergl. z. B. Consulat c. 166, wonach der Träger der Commenda haftet, wenn er weiss, dass dem Commendagute an einem bestimmten Orte Gefahr droht und doch dahin geht.

[3]) Vergl. Lepa a. a. O. S. 449.

[4]) Const. usus von Pisa c. XXII: si quis peculiare sibi a suo socio concessum portitor liberaverit, suum sit proprium, nisi, cum de rebus societatis liberare potuit, peculiare liberaverit: quo casu, propter fraudem, peculiare hentica efficiatur.

[5]) Vergl. l. Wisig, V. 5. 3. l. Baiu XIV. 2. Vergl. c. 2 X de dep. 3,16: bona fides abesse praesumitur, si rebus tuis salvis existentibus depositas amisisti. Pertile a. a. O. S. 569 Anm. 5. Stobbe, Zur Gesch. des deutschen Vertrags-Rechts S. 215 f., bes. 221, 248, 257, 259, Deutsches Pr.-R. III. S. 233 f.

[6]) Vergl. oben S. 98; doch auch hier Ausnahmen.

commendacio — das ersieht man wieder am besten aus den betreffenden Urkunden.

So beschwört in der genues. Urk. no. 426 der Commendatar: iuro insuper super sancta dei euangelia, quod omnem prefatam societatem, capitale et proficuum, bona fide saluabo et custodiam et promouebo ad proficuum societatis et quod nullam fraudem me sciente committam in ipsa societate et quod omnem ipsam societatem, capitale et proficuum, in tuam potestatem reducam et quod de ipsa societate me continebo sicut mihi mantaueris per tuas certas litteras aut tuum certum nuncium. Vgl. für societas ebendort no. 442, 668, 720, 1038, 1107 und oft, ebenso bei commendacio vgl. ebendort no. 462, 723, 830, 1181 etc. Besonders klar tritt diese Haftung des Commendatars und der Umfang derselben hervor, wenn sich für den portator (meist bei Minderjährigkeit desselben) ein Andrer verbürgt[1]). Vgl. ebenda no. 446: praetera promisit ipsi eliadar nominatus garsia, si culpando exercitio ipsius oliuerii nisi pura simplicitate aliquid defuerit de rebus illis, capitali uel proficuo, totum ei restituat etc. Ebenso no. 652: promisit praeterea praefatus rainaldus se praestaturum si quam culpam nominatus filius in ipsa societate admiserit, de qua socius a socio possit conueniri.

Sehr häufig endlich wurde in diesen genuesischen Verträgen ein Maximum festgesetzt, über welches hinaus das Kapital nicht vermindert werden dürfe, vergl. no. 867: et quod non defraudabit ultra solidos XX per annum. Vergl. auch no. 911 und oft, was sich wohl auf Ausgaben aus dem Societätsgute bezieht.

Was diese Ausgaben insbesondere betrifft, so pflegten die Kosten der Unternehmung aus dem anvertrauten Gute insoweit bestritten zu werden, als sie durch dasselbe verursacht waren, meist per libram d. h. nach Verhältniss des betreffenden Kapitals zu dem Eigenen des Transporteurs oder zu andern Commenden, Societäten etc., die in in dessen Besitz waren[2]). Wenn der Commendatar noch neue Com-

---

[1]) In einem solchen Falle sind Bürge und Hauptschuldner correaliter verpflichtet, vergl. Const. usus c. XXII: Beide haften in solidum, Leistung des Einen befreit den Andern.

[2]) Genues. Urk. no. 301: expensas debeo facere per libram, 409: expensas sicut de aliis 268, expensas pro racione und oft.

menden oder Societäten aufnimmt, so setzt der Commendator meist die Bedingung, dass die neuen Kapitalien antheilsweise an den Kosten der Unternehmung mittragen. Endlich fordert der Commendator manchmal, dass von seinem Gute überhaupt keine Expensen bestritten werden[1]).

Gegen ein Uebermass dieser Ausgaben schützte man sich durch das oben erwähnte, vertragsmässig festgesetzte Maximum. Aber auch die Gesetzgebung griff hier ein. Alle expensae non convenientes sollten dem portator angerechnet werden; er durfte sich bei einer societas, die nicht länger als ein Jahr dauerte, von Unfällen abgesehen, aus Gesellschaftsgut keine Kleider machen lassen, wenn sie über ein Jahr dauerte, vestimenta convenientia[2]). Doch sollten Krankheits- und Medicinal-, nicht aber Begräbnisskosten aus der hentica bezahlt werden. So war auch in dieser Beziehung der Commendator gegen zu weit gehende Ansprüche des Commendatars gesichert.

Sehr wichtig war es für diese Fälle und noch mehr für die Haftung wegen schuldhaften Verlustes von Commendagut, dass die Reisen in der damaligen Zeit gemeinsam von den Kaufleuten einer Stadt gemacht zu werden pflegten. Denn da, wie in einem Falle oben bereits bemerkt, sowohl damnum emergens als auch lucrum cessans vergütet werden musste, sobald das ganze Gesellschaftsgut oder ein Theil desselben durch Schuld des portator nicht zur Negoziirung auf der betreffenden Reise verwandt werden konnte[3]), so hatte man an dem Gewinn, den die Mitreisenden gemacht hatten[4]), einen Anhaltspunkt für die Bemessung der entgangenen Vortheile; sobald freilich der portator selbst auf kontraktswidrige Weise einen grösseren Gewinn erzielt hatte, musste dieser, ähnlich wie in einigen Fällen des modernen Handelsrechts[5]), auf Verlangen des Commendators herausgegeben werden.

---

[1]) Genues. Urk. no. 586, 1105.

[2]) Const. usus von Pisa c. XXII.

[3]) Const. usus: Damnum autem in praedictis intelligitur etiam de amissione lucri, ausdrücklich sowohl bei den Expensen als im obigen Falle erwähnt.

[4]) Const. usus und Statuten v. Marseille l. III. c. 19: secundum quod aliquis de sociis navis, in qua ivit, plus illo habuerit de similibus mercibus, ita sociis dare teneatur u. öfter: secundum quod maior pars sociorum habuerit.

[5]) A. D. H.-G.-B. Art. 96 und 97, 56 und 59.

§ 34.

Die Rückgabe des anvertrauten Gutes und die Rechnungslegung.

Der Commendatar hatte die Verpflichtung, nach einem durch den Vertrag oder durch Gesetz bestimmten Zeitpunkt das Commendagut resp. die ganze societas mit allem Gewinn in potestatem des Eigenthümers oder bei der societas des Höchstbetheiligten zu überliefern[1]) und Rechnung abzulegen. Die Frist, welche dem portator hiefür gesetzt war, schwankte: in den genuesischen Urkunden heisst es durchgehends in reditu oder post reditum[2]), in Montpellier ebenfalls post reditum ad requisitionem comandantis .. absque dilacione ..[3]), in Pisa[4]), Marseille[5]), Bonifazio[6]) mindestens 15 Tage nach Aufforderung, in Amalfi[7]) 8 Tage, nach den Statuten von Pera[8]) und noch nach dem späteren genuesischen Recht[9]) mindestens 6 Monate nach der Rückkehr, aber früher, wenn ein Genosse es verlangt hätte. Wollte der tractator wieder auf die Reise gehen, so musste er wenigstens 15 Tage vorher Rechnung legen[10]). Bei dem Kapitalisten sollte dann gewöhnlich das Kapital stehen usque ad divisionem, doch wird in einzelnen Städten, schon mehr einem Gläubigerverhältniss entsprechend, dem Kapitalisten erst nach der Rechnungslegung der auf ihn fallende Betrag ausgezahlt[11]).

Mit dem Commendagut musste, wie bereits erwähnt, aller Gewinn abgeliefert werden und zwar gewöhnlich auch der höchst per-

---

[1]) Const. usus: Constituimus generaliter, dass der zurückkehrende socius henticam societatis in potestate capitanei socii, si ipse capitaneus voluerit, mittat. Ebenso Statuten Massil. l. III. c. 23. S. auch Statut v. Pera c. CCXII.

[2]) Genues. Urk. von no. 243 an fast durchgehends.

[3]) Germain, Histoire du commerce de Montp. t. II. S. 97 ff. Pardessus a. a. O. IV. S. 255.

[4]) Const. usus. Postquam socius de tassedio redièrit etc.

[5]) Statuten von Marseille l. III c. 25.

[6]) Statuten v. Bonifazio c. II.

[7]) Alianelli a. a. O. S. XVIII.

[8]) Statuten v. Pera c. CCXXXII.

[9]) Statuten von 1588 l. IV. c. 13.

[10]) Ebenda u. früher Statut v. Pera c. CCXXXII.

[11]) Montpellier a. a. O.: et facto dicto computo dictam comandam etc. Statuten Venet. III. 3.

sönliche[1]), wenigstens bei der societas; doch sehen wir, dass auch der eine oder andre Gewinn ausgeschlossen wird, z. B. et quicumque lucratus fuerit ipse ido pro sua persona preter id quod haberet, si efficeretur homo imperatoris de homine oder: ant de sua persona exceptis solidis L quas cellarius pro uiando debet de commune percipere[2]).

Selbstverständlich mussten, wenn Waaren nicht verkauft werden konnten, auch diese zurückgebracht werden[3]).

Vor Antritt der Reise pflegte der Commendatar, mit Rücksicht auf diese spätere Rechnungslegung, anzugeben, wieviel er an Eignem mit auf die Reise nähme[4]), weil die Präsumption bestand, dass Alles, was er seit Empfang des fremden Geldes erworben, mit letzterem angeschafft sei, bis der Gegenbeweis geführt wurde[5]).

Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Höhe der Einlagen entscheidet natürlich die bei der Abreise aufgenommene Urkunde[6]), soferne eine solche vorhanden ist; über die Geschäfte auf der Reise, welche ja auf Rechnung des Commendators abgeschlossen wurden, muss dann der debitor seriatim exprimere, qualiter investiverit, vendiderit et egerit, er muss auf Verlangen des Gläubigers diese Angaben beschwören und auch, falls er weniger Kapital zurückgibt, die Ursachen dieser Verringerung[7]). Das soll dann im breviarium praestantionum

---

[1]) Genues. Urk. no. 1296: conuertendo in ipso proficuo tam percacio mee persone quam eo quod prospera fuero consecutus fortuna, no. 429: proficuum medium et lucrum persone. Vergl. Const. usus von Pisa c. XXII. a. Anf. für societas tantum proficui: quod lucrati fuerint (hier werfen beide Kapital und Arbeit ein) per havere aut per operam vel per feudum vel libellum . . aut per trovatum dividant. S. auch Tabula Amalf. Art. XII und Labands Anm. hiezu, ferner Venezian. Urk. oft z. B. Archiv. veneto VII. S. 361: undecumque aliquid cum isto habere acquirere potero, totum in ista collegantia iactare debeam.

[2]) Genues. Urk. no. 679.

[3]) Tabula Amalf. Art. XXXI und noch Statuten v. Bonifazio c. II.

[4]) Genues. Urk.: porto de meis etc. von no. 241 an fast durchgehends, Const. usus c. XXII a. A.

[5]) Die Präsumtion s. im Statut v. Pera c. CCXI (Fragm. Dattas no. VI), gen. Statut von 1588 l. IV. c. 13, Statut v. Bonifazio c. II. Vergl. auch Ordonnance von 1258 c. XVI.

[6]) Statuta Venet. III. 1. Vergl. auch Statut v. Trani c. XVIII.

[7]) Ebenda III, 1 und 2.

dokumentirt werden; der Gläubiger kann den Gegenbeweis liefern, wenn er ihn aber nicht leisten kann oder will, so soll dem Schuldner der Eid gegeben werden exceptis illis, qui naufragium passi sunt vel etiam depraedati vel combusti, de quibus volumus secundum consuetudinem observari antiquam. So nach venezianischem Recht. Nach dem pisanischen Constitutum usus [1]) soll der tractator, wenn er weniger Kapital zurückbringt oder behauptet, Eigenes in der hentica zu haben, nur dann zum Eide zugelassen werden, wenn er auf der Reise in gutem Rufe stand (also eine Art Ueberwachungsrecht des Mitreisenden), widrigenfalls er sich nur durch Zeugen und sonstigen Beweis frei machen kann; ebenso kann der Umstand, dass er Eigenes in der hentica hatte, nur durch das vor Antritt der Reise abgelegte ratiocinium oder sonst gemäss der Constitution, nicht aber durch Eid bewiesen werden [2]).

Die Rechnungsablage fand bald gerichtlich, bald aussergerichtlich [3]), nach den älteren genuesischen Statuten nothwendig schriftlich statt [4]).

Hat der Commendatar trotz der Aufforderung der Kapitalisten nicht Rechnung gelegt, so darf der letztere den Gewinn beschwören, nur nicht über den Betrag der Kapitals selbst; was ultra duplum des hingegebenen Kapitals zurückgegeben werden sollte, musste vom Commendator nachgewiesen werden [5]). Im jüngeren genuesischen Recht ist die Grenze, bis zu welcher dem Kapitalisten ohne Beweis geglaubt werden sollte, nur mehr die Hälfte des Kapitals [6]), sei es, dass man die Commendatare mehr schützen wollte oder dass, was wahrscheinlicher ist, der Gewinn aus dem überseeischen Handel nicht mehr so gross war wie früher.

Wenn der Commendatar gegen Constitution nicht nach Hause zurückkehrt, so soll ein Jahr nachdem er eine neue Reise eingegangen, oder gegen die Constitution gehandelt hat, wenn dies ohne

---

[1]) Const. usus c. XXII gegen Ende.

[2]) Vergl. oben S. 76.

[3]) Vergl. Statuta Venet. III. 2. Genues. Statuten v. 1588: in judicio sive extra.

[4]) Statuten v. Pera c. CCXXXII: reddere racionem in scriptis.

[5]) Statuten v. Pera c. CCXXXII.

[6]) Genues. Stat. v. 1588 l. IV. c. 13.

triftigen Grund geschehen ist, der Commendator nach angestellter Reklamation bonorum possessio erlangen, gleich als ob jener contumax wäre; kehrt er zurück, so darf der Eingesetzte entweder die Güter behalten oder er kann Rechenschaft fordern[1]). Ebenso ging man vor, wenn der Erbe des tractator mit der hentica abwesend war.

Wenn dagegen der Commendatar zwar zurückkehrt, aber den Commendator nicht findet und desshalb mit dem Commendagute ohne Erlaubniss eine neue Reise unternimmt[2]), so trägt er die Gefahr und muss dem Commendator $^3/_4$ des Gewinnes geben; ähnlich, wenn er die Sachen durch einen Andern wieder fortgesendet hat. In beiden Fällen konnte in Pisa wahlweise der Commendator auch 2 den. per libram et mensem als Strafe fordern; in Genua[3]) wurde, vorbehaltlich des Beweises für beide Theile, ein Gewinn des Commendatars von der neuen Reise bis zu 20 % präsumirt.

Wenn endlich, nach der Rückkehr des Commendatars von der Reise, unter den nämlichen Parteien eine neue Commenda oder societas begründet wurde, so nahm man an, dass die Ansprüche aus der ersten getilgt seien[4]).

§ 35.

Klage und Prozess.

Ganz entsprechend der wichtigen Rolle, welche die Commenda in den italienischen Handelsstädten spielte, lieh der Staat dem verletzten Commendator sehr häufig seinen schützenden und rettenden Arm. Ganz besonders in Genua, wo das Commendiren, wie wir wissen, eines der wichtigsten Rechte des Stadtbürgers bildete. Wollte dort Jemand eine Commendatio vor Vollendung der Reise widerrufen, so vermittelten die genuesischen Behörden und das betreffende auswärtige Konsulat diesen Widerruf[5]). Und wenn ein Kapitalist auf Grund der Commenda-Urkunde Rückgabe seiner Sachen verlangte[6]),

---

[1]) Const. usus c. XXII.

[2]) Const. usus c. XXII. Statuta Marsil. l. III. c. 22. Vergl. auch Statuten v. Bonifazio.

[3]) Statuten v. Pera c. CCIX, von 1588 l. IV. c. 13 a. E.

[4]) Genues. Statuten von 1588, etwas anders Statuten von Pera c. CCXII.

[5]) Statut v. Pera c. CCXXVIII.

[6]) Ebenda c. CCXXII.

so wurden die Frau oder die Verwandten des abwesenden Commendatars vor Gericht gerufen, damit sie demselben anzeigen sollten, dass er vor Ablauf eines Jahres zurückkomme, widrigenfalls ein im vorigen Paragraphen bereits erwähntes Abwesenheitsverfahren (Schwur des Commendators) eintrat; wenn aber der Commendatar das Geld bis zu einem bestimmten Termine oder für eine bestimmte Reise erhalten hatte und dennoch nach Ablauf der Zeit nicht zurückkehrte, nachdem ihm per consules placitorum denunzirt und eine letzte Frist bestimmt worden war[1]), so sollte Exekution ertheilt werden bis zum duplum[2]) des übergebenen Kapitals zunächst in die Mobilien, bei Insufficienz derselben auch in die Immobilien; wenn weder Mobilien noch Immobilien vorhanden wären, so sollte der Commendatar verbannt werden, bis er dem Commendator Genüge geleistet hätte[3]).

Die Klage, ex contractu, ging gegen den Commendatar auf Rückgabe der anvertrauten Waaren resp. des an ihre Stelle getretenen Preises oder umgekehrt auf Herausgabe der für das Geld angeschafften Waaren, jedesmal aber auch auf den mit dem Commendagut erlösten Gewinn. Auch darauf, dass nach dem Vertrag die Commenda resp. societas in potestatem des Commendators zu bringen sei, konnte gegen den Commendatar Klage erhoben werden, und auf Grund der betreffenden Vertragsurkunde mussten omnes res, quae missae vel delatae erunt, innerhalb eines Monats gegen Kaution dem Kläger übergeben werden[4]).

Nach manchen Rechten stand, wie wir bereits sahen, dem Commendator ein Klagerecht auch gegen Dritte zu, bald absolut, bald nur bei Untreue des Commendatars, und auch im letzteren Falle manchmal nur bei Kollusion des Dritten[5]).

---

[1]) Statut v. Pera c. CCIX und CCXXVII.

[2]) Statut v. Pera c. CCIX licèt olim hoc capitulo contineretur de simplo tamen ulterius duplum ei reddi faciam. Et hec addictio facta fuit per emendatores qui fuerunt MCCLVII... Ebenda c. CCXXVII.. ego duplum tradi faciam etc.

[3]) Vergl. auch für Pisa die auf der vorigen Seite Anm. 1 citirte Stelle des Const. usus.

[4]) Statut von Pera c. CCXII.

[5]) So im Constitut usus c. XXII: Quotiescumque etc., wenn der Commendatar am Ladeorte ohne Erlaubniss der anwesenden socius Sachen aus der compagnia verkauft.

Der Prozess war ein beschleunigter und summarischer, insbesondere dann, wenn die Hingabe des Commendagutes durch Urkunde oder auf andre Weise bewiesen werden konnte; dann „soll mit Beiseitelassung jeder Rechts- oder andern Feierlichkeit der Commendatar oder socius sogleich zur Restitution der commenda oder societas, sowie zur Erstattung des sonstigen Gewinns angehalten werden, ohne alle Appellation, Contradiktion oder Hoffnung auf Appellation“ [1]). Wenn dagegen der Kläger nicht durch Urkunden oder Zeugen den Nachweis führen kann, dass er die Commenda gegeben und der Beklagte läugnet, dann sollen die Richter, wenn der Kläger eine probabilis praesumtio für sich hat, einem von Beiden den Eid geben inspecta bonitate et honestate utriusque; wenn sie ihn zuerst dem Beklagten gegeben haben und dieser will ihn nicht praecise schwören, so sollen sie ihn dem Kläger geben; die Erben der Parteien brauchen nur secundum conscientiam zu schwören. So nach venetianischem [2]) Recht.

Zur Erzwingung der Restitution [3]) wird häufig bei geringeren Leuten Personalhaft, bei Vornehmeren Verbannung und Amtsentsetzung angedroht. Insbesondere sollte nach altem Gewohnheitsrecht von Barcelona [4]) der Commandatar in Haft genommen werden, wenn gegen ihn ein instrumentum commandae purum d. h. ohne Bürge,

---

[1]) Etablissement de Montpellier. Vergl. fast übereinstimmend noch Statut v. Bonifazio c. II. a. E. Summarischer Prozess auch nach den ebenfalls späteren Statuten von Piacenza und Bergamo. S. Biener, Wechselrechtl. Abhandlung S. 21 ff.

[2]) Statuta Venetor. I. c. 48.

[3]) Ebenda VI 13: . . ad restitutionem coarcetur . . . idcirco debeat in carcere detineri quousque petenti fuerit integre satisfactum. S. schon die Statuten von Nizza c. VII, wenn der Commendatar erklärt, zahlungsunfähig zu sein, ebenso Statut v. Pera c. CCXXIV, wenn der Commendatar confessus, convictus vel condempnatus sich zu zahlen weigert (personam illius .. socio .. tradam .. vel ipsum, si voluerit, forestabo). Ebenso c. CCXI: si pecuniam vastaverit . . . si fuerint a soldos C. supra, . . . personam illius .. illi deliberabo si fuerit artificiarius aut ignobillis. Si vero fuerit nobillis, suspendam eum ab omni officio et beneficio huius civitatis et insuper eum forestabo .. nisi de suo debito eum sua voluntate satisfecerit. Vor Allem aber vergl. schon Assisen v. Jerus. c. 45.

[4]) Recognoverunt proceres von 1283 c. LXXII. Vergl. auch Marichalar, Historia de la legislacion .. de España v. VII p. 289.

Eid und Zeitbestimmung vorlag; nach späterem Gesetz [1]) wurde ferner bestimmt: Wenn der Commendatar eine peremtorische Einrede (Zahlung, pactum de non petendo, casus fortuitus etc.) geltend macht, so soll er idoneos fidejussores praestare, dann hat er 30 Tage Beweisfrist. Nach Ablauf derselben muss er und der Bürge das Verlangte zahlen, es wird Exekution in das Vermögen Beider eingeleitet, und der Commendatar wird bis zur völligen Befriedigung des Commendators auf Kosten desselben inhaftirt. Aber auch nach Ablauf der 30 Tage konnte der Commendatar sowohl im Gefängniss die exceptio beweisen (und für diesen Fall brauchte der Kläger für den Beklagten keine Alimente einzuzahlen [2])) als auch zuerst zahlen und sich den Beweis vorbehalten, in welchem Falle der Kläger Kaution zu stellen hatte, dass die Commenda restituirt würde.

Manchmal unterwirft sich schon im Vertrage der Commendatar der Bedingung, dass im Ungehorsamsfalle der Commendator Besitz von seiner Person und vom Commendagute ergreifen dürfe [3]).

Als Strafe für den leugnenden und überführten Commendatar erscheint in den Urkunden durchaus und auch in Gesetzen [4]) das duplum.

Die Forderungen auf das Commendagut genossen, da das Letztere ja ursprünglich nicht Eigenthum des Commendatars war, im Nachlass und Konkurs des Commendatars bedeutende Vorrechte. Was die Erbschaft betrifft, so sollte nach einem katalonischen Gesetz [5]) die Frau nicht auf die Commenda für ihr Frauengut greifen können. Dieses Gesetz scheint aber selbst nur unter dem Einfluss des genuesischen Rechts entstanden zu sein, welches nach der von uns erwähnten Bestimmung, dass dem Commendator das ganze Vermögen des Commendatars gesetzlich verpfändet sein solle, sagte: et si antequam eam

---

[1]) Pragmatika v. 1304 bei Pardessus a. a. O. V. S. 349.

[2]) Anders Lepa a. a. O. S. 450, nach dem Wortlaut des Gesetzes sicher mit Unrecht, ebenso wie derselbe fälschlich von einer abermaligen Verhaftung spricht.

[3]) Genues. Urk. z. B. no. 844.

[4]) Vergl. Const. usus c. XXII: Statuten v. Marseille l. III c. 21. Vergl. Statut v. Pera c. CCXXVII.

[5]) Pragmatika von 1271, wiederholt im Recognoverunt proceres c. LXIX, vergl. Marichalar a. a. O. VI. S. 452 und VII S. 286.

reddat (sc. qui pecuniam in societatem, commendationem etc. suscepit), mortuus fuerit uel uiuus ad inopiam uenerit[1]), in quascumque res mobiles vel immobiles, pecunia illa sit transmutata uel causa emtionis uel alio modo collocata uel expensa, also trotzdem die Sachen, welche im Eigenthum des Commendators gestanden hatten, nicht mehr vorhanden sind, soll der Letztere ein Vorzugsrecht vor der Frau oder den Erben derselben haben. Und zwar soll bei Mobilien der Commendator durchaus der Frau, der Schwiegertochter und allen andern Gläubigern vorgezogen werden, ja die nach der Uebergabe der Commenda angeschafften Mobilien gelten als mit Commendageld erworben. Dagegen sollte der Commendator ein gleiches Recht wie die übrigen Gläubiger nnd ein Vorzugsrecht nur vor der Frau haben in rebus immobilibus aquisitis a tempore societatis inferius uel accomendationis seu mutui nach dem Fragment Datta, in rebus aquisitis a tempore societatis contracte citra vel accomendacionis seu mutui nach den Statuten von Pera[2]), also nach der einen Redaktion an Immobilien, welche nach der societas etc. angeschafft sind, nach der andern überhaupt an Sachen, welche vor derselben erworben wurden. An der eignen Sache hatte der Commendator ein Aussonderungsrecht, ebenso an der res quondam sua.

Dass auch die Exekution eine beschleunigte war, haben wir bereits oben gesehen; insbesondere wurden die nach Hause gesandten Sachen aus der Commenda auf Antrag eines Commendators sub interdicto gesetzt und gegen Caution auf die Urkunde hin den Gläubigern ausgehändigt.[3])

Endlich lief für Commendaforderungen eine kurze Verjährungs-

---

[1]) So nach Fragment Datta no. VI. Die damit im Wesentlichen übereinstimmenden Statuten von Pera c. CCXI lassen diesen Satz aus, wodurch das Ganze unverständlich wird.

[2]) Ob in der ja so oft fehlerhaften Redaktion der Statuten von Pera das „immobilibus", welches sich aus dem Gegensatz zu mobilia fast mit Nothwendigkeit ergiebt, nur aus Versehen weggeblieben ist, lässt sich nicht entscheiden; dagegen scheint inferius, also = nach, absichtlich in citra = vor verwandelt worden zu sein. Vergl. zu dieser Stelle auch Datta a. a. O. S. 37, welcher aber natürlich das Statut von Pera noch nicht kennt.

[3]) Statut v. Pera c. CCXI, genues. Statut v. 1588.

frist: in Ancona [1]) von 3, in Marseille [2]) von 4, in Genua [3]) und Nizza [4]) von 6, in Barcelona von 10 Jahren [5]), regelmässig von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Commendatar, mit Wissen des Commendators von der Reise zurückgekehrt, zuerst hätte belangt werden können.

C. Combinationen von Kommissionsgeschäft, commendacio und societas maris.

§ 36.

So lange die Commenda nur ein gelegentliches, mehr ein Gefälligkeitsgeschäft war, da kam es wohl nur selten vor, dass ein Commendatar mehr als eine Commenda mit auf die Reise über See nahm. Später aber, besonders als sich ein förmlicher Berufsstand für die Negoziirung fremden Vermögens in den überseeischen Ländern ausgebildet hatte, da lag es im Interesse der Commendatare, möglichst viel Kapital in ihren Händen zu vereinigen, und wir sehen daher, wie dieselben neben einander Kommissionsaufträge, Commenden und Sozietäten übernehmen.

Dabei galt aber als allgemeiner Grundsatz, man kann ihn den Grundsatz der Reise-Einheit nennen, dass alle für eine Reise einem Commendatar, sei es von Einem, sei es von Mehreren übergebenen Sachen als im gleichen Zeitpunkt übergeben zu betrachten seien, so dass für keine derselben vor den andern ein Vorzugsrecht geltend gemacht werden konnte [6]).

Im Einzelnen kann man scheiden

1. Die verschiedenen Geschäfte kommen unter den nämlichen Personen vor: cartulae . . . uni et ab eodem factae, indem der Träger einer societas zugleich in Commenda oder Kommissionsgeschäft

---

[1]) Statut v. Ancona rub. V.

[2]) Statut v. Marseille l. III c. 25.

[3]) Statut v. Pera c. CCXXV, vergl. auch CCXXX und Statut von 1588.

[4]) Statut v. Nizza c. XVIII (datirt 1205 ind. 7).

[5]) Privilège von 1269 c. II.

[6]) Vergl. Statuta Venetorum III c. 3: Et si quidem cartulae plures pluribus hominibus vel uni et ab eodem factae fuerint pro uno et eodem viatico diversis diebus vel mensibus, aequalem vigorem habeant cartulae in exigendo. Aehnlich Statut v. Pera c. CCXXIII. Vergl. noch genues. Statuten v. 1588.

mit dem Commendator steht[1]). Wo societas und Commenda so neben einander vorkommen, da erhält der Transporteur manchmal die Quart von der Commenda[2]), häufiger aber fällt dieselbe in die Sozietät.[3])

Eine solche Verbindung von societas und commendacio entsteht häufiger auch so, dass der Träger einer Commenda in Waaren den Auftrag erhält, letztere zu verkaufen und eine bestimmte Summe dagegen in societas zu setzen; soweit hier der Erlös der Waaren grösser ist als der entsprechende Einsatz des Commendatars, besteht daneben das Commendaverhältniss fort[4]).

2. Wichtiger noch ist der andere Fall, wo der Eine Commendatar Sachen verschiedener Personen in commendacio oder societas nimmt. Wenn die mehreren Commendatoren dabei wieder unter sich vertragsmässig verbunden sind, wenn daher nur eine Rechnung Allen zu legen ist, diese Combination wurde bereits oben besprochen[5]). Es bleibt demnach hier noch der Fall zu behandeln, dass die verschiedenen Commendatoren unabhängig von einander ihre Sachen einem portator anvertrauen. Dieses Verhältniss heisst in späterer Zeit sortimento di robe[6]). Sehr häufig ertheilt nämlich der Commendator dem Commendatar sogleich bei Abschluss des Vertrags, insbesondere bei der societas, die Erlaubniss, noch andere Kapitalien in commendacio oder in societas nehmen zu dürfen,[7]) manchmal bedingt sich der Commendator aus, dass ihm etwaige neue Sozietäten noch vor der Abreise angezeigt werden[8]). Wenn über den Gewinn daraus nichts Besonderes ausgemacht war, so musste derselbe ebenfalls in die societas eingeworfen d. h. mit dem capitaneus getheilt werden[9]).

---

[1]) Genues. Urk. no. 267, 404, 457, 462, 842, 1470, 1495 und öft.

[2]) Genues. Urk. no. 268, 346, 1114 etc. Venetian. Statuten III. 3.

[3]) Genues. Urk. no. 462, 1046, 1057, 1104 etc.

[4]) Genues. Urk. no. 677 und 729. Vergl. auch no. 457.

[5]) Vergl. auch Lastig in der Zeitschr. a. a. O. S. 402.

[6]) S. besonders Casaregis Disc. 29 citirt bei Lastig a. a. O. S. 402 Anm. 2 und die sonstigen dortigen Citate.

[7]) Genues. Urk. no. 305, 329, 354.

[8]) Genues. Urk. no. 441.

[9]) Const. usus c. XXII: Si tractator de suo vel alieno ultra tertiam partem .. portaverit, quartam totius lucri quod de suo fecerit et quicquid ex alieno lucratus

Manchmal wurde aber ausdrücklich festgesetzt, dass dem Commendator die Quart gehören sollte.[1])

Dabei sollte der tractator die neue Commenda, wenn sie in Geld oder merces aestimata bestand, sogleich mit der hentica vermischen; wenn sie aber aus merces inaestimata bestand, so sollten erst diese und die hentica verkauft werden, und wenn der tractator sie trotzdem vermischte, so haftete er den socii.[2])

Rechnung musste hier selbstverständlich den einzelnen Betheiligten getrennt abgelegt werden.

§ 37.

Anhang. Das foenus nauticum und die Commenda.

Schon im historischen Theil hatten wir hervorzuheben, dass im Alterthum ein grosser Theil derjenigen Aufgaben, welche im Mittelalter der Commenda zufielen, durch das Seedarlehen erfüllt wurde. Hier sei es nun unsere Aufgabe, anhangsweise zu zeigen, wie sich in der von uns behandelten Zeit foenus nauticum und Commenda zu einander verhielten. Das Wesen des Seedarlehens besteht bekanntlich darin, dass der Kapitalist dem Kaufmann für eine bestimmte Seereise eine gewisse Summe vertretbarer Sachen zu Eigenthum übergiebt, für welche er unter der Bedingung, dass das betreffende Schiff, welches den Kaufmann und seine Waaren trägt, glücklich am Bestimmungsorte ankommt (aber auch nur dann), eine um einen ziemlich bedeutenden Zins[3]) erhöhte Summe zurückzuerhalten hat. Der Kapitalist trägt also hier, wie bei der Commenda, die Gefahr der dargeliehenen Summe, nimmt aber auch durch den hohen Zins an dem wirthschaftlichen Erfolge der Unternehmung theil; der Darlehensnehmer andererseits vollführt seine Unternehmung ganz oder zum

---

fuerit, nisi nominatim concessum ei fuerit, ut ad suam utilitatem portet, equaliter cum capitaneo communicet. Vergl. genues. Urk. no. 329 u. öft.

[1]) Gen. Urk. no. 305, 354, 1480 etc.

[2]) Const. usus. c. XXII: Si quis ad portandum in compagniam etc.

[3]) Die zurückzugebende Summe wird häufig in Verhältnisszahlen der hingegebenen ausgedrückt, z. B. für 12 sollen 16 zurückgegeben werden, vergl. genues. Urk. no. 403 und sehr oft, oder sie wird auch absolut bestimmt und dann meist in der Währung des Bestimmungsortes z. B. genues. Urk. no. 337 und 342: bisanzios . . mundos ad pensum alexandrie und sonst sehr oft.

Theil mit fremdem Kapital und muss dafür im Falle der glücklichen Ankunft am Bestimmungsort eine im Voraus festgesetzte, seinen eigenen Gewinn möglicher Weise übersteigende Summe zurückzahlen. Die wirthschaftlichen Aehnlichkeiten dieses Vertrags mit der Commenda springen in die Augen, die Hauptverschiedenheit desselben von der Geldcommenda beruht darin, dass eben bei letzterer der dem Kapitalisten zu gewährende Antheil unbestimmt und vom Erfolge der Handelsgeschäfte selbst abhängig ist. Juristisch sind natürlich die Verschiedenheiten weit grösser. Das foenus nauticum ist unter allen Umständen Kapitalgeschäft, bei ihm wird der Darlehensnehmer immer Eigenthümer der übergebenen Sachen, die letzteren müssen in der Regel vertretbar sein, der Kapitalist erhält einen im Voraus bestimmten Zins.[1]) So gehen in Italien, Südfrankreich und Spanien die beiden Verträge neben einander her und unter den erhaltenen Seerechtsurkunden der damaligen Zeit finden wir ausser den Commenda-Urkunden auch solche über das Seedarlehen und zwar sehr viele (an 100) aus Genua[2]), die frühesten aber auch hier aus den Archiven von Venedig.[3]) Schon aus diesen Urkunden ersieht man, wie nahe sich das foenus nauticum und die Geldcommenda stehen. Man vgl. z. B. die folgenden genues. Seedarlehens-Urkunden:

No. 337. Ego solimanus accepi a te bonoiohanne malfuastro tantum ex rebus tuis de quibus debeo tibi apud alexandriam bisanzios CX ad pensum alexandrie mundos et eos debeo portare ad tuum resicum apud babiloniam et implicare in lacca uel brazili siluatico et adducere ad tuum resicum in naui quam uenero.

Fast genau identisch

No. 339. Ego solimanus accepi a te guidone tantum etc. und

342. Ego solimanus confiteor quod accepi a te ogerio uento libras XV denariorum ianuensium de quibus promitto dare filio uestro

---

[1]) Vergl. neustens Matthiass, Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwicklung der Bodmerei. 1881. S. 37 ff.

[2]) In den oft citirten Notariatsprotokollen, sowohl den in M. p. h. Chartarum II edirten des Johannes Scriba als auch in den späteren, noch unedirten. Vergl. genues. Urk. no. 337, 339; 342, 344, 345; 402, 403; 437, 440, 445, 452, 456, 460, 464 etc.

[3]) Schon ungedruckte Urk. von 1139; vergl. Urk. v. Das. 1158 im Arch. ven. VII no. 29, VIII no. 33, IX no. 58 a. E.

uel misso uestro apud alexandriam bisanzios tres minus quarta per libram expedicatos et mundos ad pensum alexandrie [1]) . porto etc.

In diesen Urkunden und sonst oft [2]) geht der Seedarlehensvertrag in einen Commendavertrag direkt über; zugleich ersieht man, wie in den 3 Urkunden ein Unternehmer für die nämliche Reise Kapital aufnimmt zum Theil in der Form der Commenda, zum Theil in der des foenus nauticum.

Noch mehr Aufschluss für unseren Zweck erhalten wir aber, wenn wir die Geschichte des Seedarlehens und die Behandlung desselben in der Gesetzgebung zu Hülfe nehmen. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum 15. Jahrhundert hat sich bekanntlich das foenus nauticum des griechisch-römischen Rechts fast unverändert erhalten und wurde sehr häufig ausgeübt. In der rhodischen Kompilation, in den ältesten Redaktionen des constitutum usus von Pisa erhielt dasselbe eine eingehende, aber immer noch auf die Prinzipien des römischen Rechts gestützte Regelung, und auch die angeführten Urkunden, welche die häufige Anwendung des foenus nauticum deutlich zeigen, gehören dem 12. Jahrhundert an. Was speziell die genuesischen Urkunden betrifft, so hat es fast den Anschein, als ob mit jedem späteren Jahre das foenus nauticum immer mehr zurücktrete; unter den Urkunden des Johannes Scriba sind von den ersten 600 etwa 9%, unter den letzten etwa 4% Seedarlehensverträge. Wenn wir allein diese genuesischen Urkunden hätten, so wäre es allerdings vermessen, bei der kurzen Zeit von 8 Jahren, welche dieselben umfassen, einen Schluss ziehen zu wollen; aber wir ersehen auch aus anderen Quellen, insbesondere aus den Statuten, wie das reine Seedarlehen im 13. Jahrhundert immer mehr verschwindet und dem neueren Bodmereivertrage Platz macht, der in der Regel vom Schiffer, in fremden Häfen, unter Verpfändung des Schiffes, auch wohl der Ladung, und mit ausschliesslicher Beschränkung des Gläubigers auf dieses Pfand [3]), abgeschlossen wird. Wenn im Statut von Bari [4])

[1]) Das Seedarlehen = Seewechsel. Vergl. Matthiass a. a. O. S. 71.

[2]) Vergl. auch venet. Urk. im Arch. venet. IX no. 58 und besonders die S. 44 angeführte a. E.

[3]) Vergl. Matthiass a. a. O. S. 89 ff.

[4]) Vergl. Pardessus a. a. O. VI. S. p. 625.

noch das alte Seedarlehen behandelt wird, so grenzt das Statut von Marseille [1]) den neuen Vertrag von dem älteren scharf ab, und die späteren Gesetzgebungen, insbesondere das Consulat [2]), beschäftigen sich denn ausschliesslich mit dem ersteren.

Den Grund dieser Umwandlung hat man in dem allmäligen Ueberwiegen des deutschen Rechts, insbesondere der sog. neueren Pfandsatzung, gefunden [3]), und für die Entstehung des neueren Bodmereivertrags war das ja auch entscheidend; dagegen war durch das Aufkommen des letzteren das Zurücktreten des foenus nauticum keineswegs bedingt, wie ja im Statut von Marseille noch beide neben einander hergehen, und es dürfte daher in letzterer Beziehung auch die folgende Begründung einige Beachtung verdienen.

Wie wir bereits aus den Urkunden ersehen, hatten sich Seedarlehen und Commenda so sehr genähert, dass man in Einem Vertragsinstrument von dem einen zum andern überging, dass beide denselben wirthschaftlichen Zweck erfüllten. Am schärfsten tritt dies hervor, wenn man sieht, wie die Bestimmungen, welche das Constitutum usus von Pisa [4]) über das Seedarlehen giebt, fast wörtlich mit den Vorschriften über die societas maris desselben Gesetzbuchs übereinstimmen. In dem c. 24 De his quae dantur ad proficuum maris daselbst wird bestimmt: Wenn der Darlehensnehmer Alles durch Zufall verliert, so schuldet er nichts; wenn Einzelnes, so wird der Verlust per libram repartirt. Wenn er die Sachen an einen andern Ort trägt, so geht die Gefahr auf ihn über [5]), von dem Gewinn aber muss er 3 Theile dem Gläubiger zahlen, ac si re vera socius esset.[6]) Ganz ähnliche Bestimmungen wie bei der Commenda finden sich für den Fall, dass der Darlehensnehmer nach der Rückkehr das Geschuldete anderswohin getragen oder geschickt oder über einen

---

[1]) Statut v. Marseille l. III. c. 5. Vergl. auch Matthiass a. a. O. S. 61 ff., 91 ff.

[2]) Matthiass a. a. O. S. 68.

[3]) Matthiass a. a. O. S. 89 ff.

[4]) Const. usus. c. XXIV.

[5]) Ebenso Statut v. Bari a. a. O. Rubr. Qualiter a communione navium discedi potest, vorletzter Absatz.

[6]) Das Seedarlehen hatte ja seiner Natur nach in sich starke Sozietätselemente.

Monat bei sich behalten hat, wenn er dasselbe zu Hause oder im fremden Lande zurückgelassen oder wenn er es auf ein anderes als das ausbedungene Schiff gebracht hat[1]). Ebenso sollte der Darlehensnehmer, ganz wie bei der Commenda, wenn er nach der Rückkehr den Geber nicht gefunden und das havere wieder mit auf die Reise genommen hatte, capitale et proficuum ersetzen, und zwar muss er auch von dem weiteren Gewinn, si per mare aut per terram portaverit aut miserit, 3 Theile, wenn er im eignen Lande per se aut per alium tractat, die Hälfte dem Geber erstatten u. s. f. Ebenso wie in dem Statut von Pisa (und dem von Bari) sehen wir auch im Statut von Pera, dass das Seedarlehen in den meisten Bestimmungen direkt neben societas und accomendacio genannt wird, so dass die nämlichen Vorschriften für alle 3 Institute gelten[2]), und Aehnliches finden wir auch im Statut von Nizza[3]).

So bestand schliesslich praktisch nur noch der eine Unterschied zwischen den beiden Vertragsarten, dass beim Seedarlehen das Entgeld im Voraus genau fixirt war, während es bei der Commenda in einer von dem Erfolge der Handelsunternehmung abhängigen Betheiligung bestand. Fragen wir uns nun, welches von diesen beiden Systemen das wirthschaftlich bessere sei, so kann die Antwort gar nicht zweifelhaft sein: die Commenda. Denn das Seedarlehen mit seinem hohen, im Voraus feststehenden Zins war für den Empfänger drückend, weil dieser möglicher Weise mehr bezahlen musste als er überhaupt gewann, und für den Geber doch nicht so günstig wie die Commenda, wo demselben ein unbegrenzter Gewinn in Aussicht stand; dazu kam noch, dass, selbst wenn ein noch so hoher Zinsfuss ausgemacht war, der Empfänger des Darlehens aber schlechte Geschäfte gemacht hatte, dass dann der Gläubiger eben den ausbedungenen Zins gewöhnlich doch nicht erhielt, weil der Schuldner selbst sehr

---

[1]) Vergl. auch hier Statut v. Bari a. a. O.

[2]) Statut v. Pera c. CCIX: si quis ad statutum terminum pecuniam itinere maris in societate vel acomendacione aut mutuo etc. c. CCXI: De societatibus, acomendacionibus et mutuis (Generalpfand bei Seedarlehen wie bei Commenda, ebenso Statut v. Bari und noch in den Siete partidas tit. XIII l. 28 bei Pardessus a. a. O. VI. S. 57), ferner c. CCXXII, CCXXVII.

[3]) Stat. v. Nizza c. VII, XVIII.

häufig mittellos war und der Zins daher nothwendiger Weise aus der Unternehmung selbst geschöpft werden musste. Aus diesen Gründen sah man sich denn im pisanischen Recht gezwungen, schon in den ersten Redaktionen des constitutum usus [1]) festzusetzen: Beim Seedarlehen muss der bedungene ganze Zins gezahlt werden, nur soferne so viel eingeht; wenn nicht so viel verdient wird, dann muss Alles, was per libram gewonnen wurde, abgegeben werden, wenn mehr als die Hälfte des bedungenen Zinses verdient wurde; wenn auch das nicht eingegangen ist, dann soll die Hälfte des festgestellten Zinses bezahlt werden, aber nicht mehr als 2½ sol. per libram — allgemeine Voraussetzung ist dabei natürlich immer, dass den Darlehensempfänger keine Schuld trifft.

Damit war das Prinzip des Seedarlehens durchbrochen, und es kam nun hauptsächlich auf den Ort an, wo die besten Geschäfte zu machen waren. Daher scheint man denn in vielen Fällen überhaupt keinen festen Zins bestimmt zu haben, statt dessen wurde in einer weiteren Constitution [2]) eine handelsgeschichtlich äusserst interessante Tabelle angelegt, welche die Orte umfasste, mit denen Pisa im Handelsverkehr stand, und angab, quantum de terra, in qua ierit, exit secundum morem nostre civitatis, wie viel gewöhnlich an dem betreffenden Orte verdient wurde, z. B. von Veda per libram 8 den., von Popolonia 12 den., Napuli et infra 3 sol., Janua 18 den. etc. War kein proficuum für eine bestimmte Reise ausgemacht, so galt dann das gewöhnliche proficuum des betreffenden Ortes als stillschweigend ausbedungen, aber auch hier wurde dann die obige Bestimmung wiederholt: wenn nicht die betreffende Summe ganz verdient wurde, aber mehr als die Hälfte, so soll die letztere davon gezahlt werden etc. Und zwar sollte sowohl bei dem vertragsmässig als bei dem nach Ortsgebrauch festgesetzten Zins diese Erleichterung selbst dann eintreten, wenn der Nehmer unter Strafe versprochen hat, den betreffenden Zins ganz zu zahlen.

Dass sich das Seedarlehen in dieser merkwürdigen Gestalt nun erst recht nicht neben der Commenda behaupten konnte, leuchtet ein; man hat daher zu Pisa in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in den

---

[1]) Const. usus. c. XXIV a. Anf.

[2]) Const. usus. c. XXV. De constitutione facta de prode maris non nominato.

späteren Redaktionen des Constitutum usus die beiden das Seedarlehen betreffenden Kapitel ganz gestrichen bis auf einige Abschnitte, welche für societas vel praestantia maris zugleich gelten und wo man nur das: praestantia maris eliminirte, man hat ferner das ebenfalls[1]) früher ganz ähnlich geordnete foenus quasi nauticum ganz gestrichen und an Stelle dieser 3 Kapitel bestimmt: Constituta de usuris vel proficuo certo convento seu nominato vel certificato per constituta in quibus de negotiationibus maris vel terrae tractare in eo quod de usuris vel proficuo certo continetur, decerminus esse cassa nec ad usuras vel proficuum certum aliquis teneatur. Es wird also, vielleicht auch unter dem Einfluss des kanonischen Wucherverbotes, das tractare gegen bestimmten Zins vollständig verdrängt durch unsere Commenda. Und wie es in Pisa ergangen, so wird auch in andern Städten die Entwicklung gewesen sein, wie wir annehmen dürfen, besonders im Hinblick auf die vorher erwähnte, häufige Gleichstellung des Seedarlehens in den Statuten an die Seite der societas und commendacio.

[1]) Const. usus. c. XXVI De his quae dantur ud proficuum de terra in botteca vel alio loco.

Zweites Kapitel.

Geschäfte in der Heimath.

§ 38.

Die Heimaths-Commenda.

Es wurde bereits oben erwähnt, dass der Kapitalist dem tractator sehr häufig Erlaubniss gab, das Commendagut oder Theile desselben nach Hause zu senden und dort verwerthen zu lassen, sowie dass sich wohl aus dieser Thatsache die Entstehung der Commenda für Geschäfte in der Heimath erklärt. Denn dass diese letztere nur sekundären Ursprungs ist, daran kann man wohl nicht zweifeln, wenn man die ganze Struktur der Commenda erwägt und wenn man bedenkt, dass auf die compagnia in terra nach ausdrücklicher Bestimmung[1]) die Vorschriften über die Seecommenden analog angewendet werden sollten. Doch findet sich auch diese Landcommenda schon ziemlich früh ausgebildet, indem wir Urkunden über dieselbe schon aus der Mitte des 12. Jahrhunderts besitzen, und zwar zumeist wiederum in den oft citirten genuesischen Notularien. Aus diesen ersehen wir, dass auch hier bald ausschliesslich der Commendator Geld einschiesst, bald aber auch sowohl Commendator als Commendatar. Für das erstere Verhältniss vergleiche man die Urkunden:

no. 325. Lanfrancus piper dedit in societatem bernardo porcello libras quinquaginta quas idem se suscepisse confessus est. has idem bernardus tenere debet usque quinque annos expletos et laborare cum eis in ianua unde eas removere non debet sine licencia ipsius

[1]) Const. usus. c. XXIII.

Lanfranci . de omni proficuo quod deus in eis dederit, Lanfrancus duas partes et bernardus terciam habere debet . insuper locauit ei ipse lanfrancus stationem suam et fratrum usque quinque annos promitteus quod non auffert eam ipsi et ipse bernardus conducit eam ad eundem terminum promittens se non eam dimissurum . de omni introitu illius domus habere debet lanfrancus et fratres duas partes et bernardus terciam.

no. 576. Ego . . accepi a te . . libras octo denariorum ianuensium in societatem de quibus debeo facere laborare in confeccione nepotem meum . . et de proficuo quod inde consequitur medietatem tibi dabo. capitale tuum super me saluum erit etc.

Aehnlich auch

no. 577. . . accepi a te . . petro lombardo libras VIII in societatem de quibus laborare debeo conficiendo . et iuro supra sancta dei euangelia quod illas bona fide saluabo . . et quod eas et medietatem proficui quod inde lucratus fuerit tibi uel tuo misso dabo integre infra quatriduum postquam eas mihi pecieris uel pecierit etc. inibi idem petrus fecit nuncium suum iohannem anterium.

In der letzteren Urkunde ersieht man zugleich, wie ein Fremder[1]) (Lombarde), vermittels dieser Landescommenda an den Chancen des lebhaften genuesischen Handels theilnimmt und zu diesem Zwecke für sich in Genua einen nuncius bestellt.

Auch in der folgenden Urkunde werfen nur die Commendatoren Geld, die Commendatare ausschliesslich Arbeit ein:

no. 946: . . cepimus a uobis . . . L libras cum quibus laborare debemus in apotheca[2]) de proficuo quarta conducere debemus apothecam et ultra precipere nobis libras IV pro sumtibus amborum de reliquo medium . iuramus etc.

---

[1]) Vergl. hierzu Charte v. Montpellier v. 15. Aug. 1204 Art. 31: Si quis extraneus apud quemquam deposuerit vel alicui crediderit ... vel averum suum miserit in societatem alicui . . ., omnia debent esse salva etc. Vergl. Germain, Histoire du commerce de Montpellier v. II p. 99. Petit Thalamus p. 18, 19, Germain, Hist. de la commune de Montp. v. I. p. 78.

[2]) Apotheca kommt sehr häufig in diesen genuesischen Landcommenden vor und ist wohl gleichbedeutend mit dem in Pisa und sonst (noch heute) gebräuchlichen botega = Bude, Kaufladen.

Als Urkunden dagegen, wo sowohl der Commendator als der Commendatar Geld einwerfen, führe ich an:

no. 545. iterius magister de antelamo et guido magister de antelamo contraxerunt societatem, in quam iterius libras X et guido libras XXX . ex his usque quinque annos debet facere predictus g. calcionarias[1]) bona fide sine fraude et de proficuo quod in eis deus dederit quartam habere debet iterius et tres partes prefatus guido . pro fideli tamen cura in earum promocione et augumento ab ipse guidone adhibenda uel solidos XX de proficuo primum havere debet ante diuisionem uel solidos V de parte ipsius iterii . si vero interim hanc societatem minus fructuosam uiderent, arbitrio eorum esse hanc societatem antea dirimere.

Vergleiche ebenso no. 679, wo beide Kontrahenten gleich viel einlegen und zur Hälfte theilen, sowie no. 1257, wo der Commendator 40 libr., der Commendatar 10 l. einwirft und wo über den Ertrag bestimmt wird:

de lucro pro pensione domus et expensis praecipere debet annuatim libras VII minus sol V reliquum per medium . si uero per mare inde miserit aut portauerit, quod esse non debet sine licencia ipsius bl., de proficuo quod inde lucrabitur quartam habere debet.

Eine eingehendere Regelung der compagnia in terra findet sich im Constitutum usus von Pisa, aus welcher Stadt wir auch noch Aufzeichnungen über dieselbe aus dem 14. Jahrhundert besitzen[3]). In dem Gesetzbuch ist zunächst festgesetzt, dass wenn der Kapitalist $^3/_4$, der tractator $^1/_4$ des Kapitals zugeschossen hätte, so soll der Gewinn zur Hälfte getheilt werden[4]), der Schaden per libram; hat der tractans nichts eingeworfen, so soll er den 3. Theil[5]) des Gewinns erhalten und den Schaden, den er nicht verschuldet, nicht zu tragen brauchen. Wer aber Geld oder Sachen in die Commenda einbringt,

---

[1]) Nach Ducange = lintamina iuxta femoralia.

[2]) Const. usus c. XXIII, De compagnia in terra.

[3]) In den Ricordi di Miliadusso Baldiccione de' Casalberti Pisano. S. oben S. 54. Vergl. frühere Urk. bei Lastig, Zeitschr. XXIII S. 160, XXIV S. 420 ff., bes. auch Renaud a. a. O. S. 22 Anm. 1.

[4]) Vergl. so auch die obige genues. Urk. no. 545.

[5]) Vergl. so die obige genues. Urk. no. 325.

dem soll im Zweifel bis zur Hälfte des Gewinns gegeben werden, doch soll der tractator in diesen Fällen die Kosten für seinen Unterhalt selbst bestreiten, aus dem Gesellschaftsgut nur dann, wenn er im Interesse der Gesellschaft abwesend ist.

Die Gesellschaft dauert im Zweifel usque ad unum annum completum, sie kann vorher gegen den Widerspruch des einen Theils nur aus gewichtigen Gründen aufgelöst werden.

Dem Kapitalisten stehen noch grössere Rechte zu als bei der modernen Commanditgesellschaft. Wenn er sein Geld auf eine nominata domus oder bottega gegeben, so darf, sofern er am Orte anwesend ist, ohne seine Erlaubniss der tractator nicht das betreffende Haus aufgeben und ein anderes beziehen, sonst darf der Commendator auch vor dem bestimmten Termin oder vor einem Jahre aus der Gesellschaft austreten. Ferner kann der tractator verzinsliche Darlehen nur bis zum Betrage seines eigenen Antheils aufnehmen; will er über diese Grenze hinausgehen, so muss er innerhalb 8 Tagen den socius, sofern er anwesend ist oder sobald er kommt, fragen, und wenn dieser seine Erlaubniss nicht gibt, so muss Zins und Gefahr von dem Augenblick an durch den tractans getragen werden. Wenn der Letztere endlich dem Kapitalisten jährlich eine Summe Geldes auszahlt, so besteht im Zweifel die Vermuthung, dass das Ertrag und nicht Kapital sei.

Im Uebrigen sollen, wie schon bemerkt, die Bestimmungen über die compagniae maris analog angewandt werden; nur kann hier, da das grosse Risiko der Seegefahr weggefallen ist, der tractor, wenn er am Schlusse weniger Kapital hat, als ihm gegeben wurde, auch durch den Eid nicht frei werden.

Wenn der tractans auf die Messe oder ad alias mercationes gereist ist, so kann der socius innerhalb 15 Tagen nach der Rückkehr dann Rechenschaftsablegung und Theilung verlangen, wenn die societas ausdrücklich nur für diese Reise gemacht war oder wenn inzwischen der terminus societatis herangekommen ist; und zwar kann der tractator wenn mehrere Genossen da sind, auch diese zur Rechnungslegung und zu dem eventuellen Eid einladen, dann braucht er diesen nicht gesondert Rechnung zu legen. Derjenige socius, durch welchen die Rechnungslegung hintertrieben wird, muss den übrigen allen entstandenen Schaden ersetzen. Idem dicimus de sociis, qui in bottegis

havere tractant, und auch, wenn 2 oder mehrere tractatores vorhanden sind, so können diese einmal im Jahre auf solche Weise Rechenschaft fordern [1]).

Wie man sieht, sind in dieser Regelung des Constitutum usus vollständig die Grundsätze der societas durchgeführt, ja man kann in der zuletzt angeführten Scheidung zwischen den mehreren socii und dem oder den tractatores schon die Anfänge der societas per viam accomanditae unschwer erkennen. Da nun auch in den oben angeführten Urkunden, selbst in denen, wo nur der Commendator Geld einwirft, ausschliesslich der Name societas und nicht commendatio oder ein ähnlicher gebraucht wird, so kann man jedenfalls soviel behaupten, dass bei der Commendirung für Geschäfte in der Heimath der Sozietätscharakter weit überwog. Und das erklärt sich auch aus inneren Gründen.

Zunächst muss hier auf den tiefgreifenden Unterschied hingewiesen werden, welcher zwischen der Seecommenda und der Heimathcommenda (wie wir sie der Kürze halber nennen wollen) dadurch bestand, dass jede Seereise ein neues Unternehmen, oft nach einer ganz anderen Weltgegend ausgeführt als die früheren, bildete, während bei dem Betrieb zu Hause eine ununterbrochene Kontinuität herrschte, bei welcher der früher erworbene gute Name, die früher erworbene Gewerbegeschicklichkeit, die ständige Kundschaft, die vorhandenen Werkzeuge etc. Kapitalien waren, welche sehr schwer ins Gewicht fielen, selbst wenn der tractator gar kein Geldkapital in die Unternehmung einbrachte. Dazu kam, dass das Uebergewicht des Commendators, welches derselbe dadurch erlangte, dass er das ungeheure Risiko der Seegefahr trug, wegfiel, so dass nun zugleich die Bedeutung des Commendatars erhöht und die des Commendators vermindert wurde. So erklärt sich denn auch, wie die Antheile des Ersteren immer grösser werden, wie er für einen Theil seiner Produktionskosten, für seine Unterhaltungskosten [2]), die sich in der Fremde einfach als Expensen berechnen liessen, für seine Gewerbegeschicklichkeit [3]), für seine Ladenmiethe [4]) etc. noch besonders entschädigt wird.

---

[1]) Vergl. A. D.-H.-G.-B. Art. 107 und 160.

[2]) S. oben genues. Urk. no. 679, 946.

[3]) S. oben genues. Urk. no. 545.

[4]) S. oben genues. Urk. no. 325, 679, 946.

Diese Bedeutung des Commendatars wird nun noch mehr erhöht, wenn derselbe bereits, allein oder mit Andern, ein eigenes Geschäft besitzt. Auch diesen Fall hat das Const. usus von Pisa [1]) bereits vorgesehen: es sollte dann der Commendator, wenn ein Anderer ihm Kapital zur Anlage in seinem Geschäfte ohne besondere Verabredung übergeben hätte, das betreffende havere mit dem übrigen Vermögen vermischen und nach dem Gewinn, den er im Ganzen gemacht hätte, sollte er $^2/_3$ des auf die betreffende Einlage fallenden Theils dem Andern geben und $^1/_3$ für sich behalten; von dem Ertrage des übrigen Vermögens brauche er aber dem Andern nichts zu geben.

Hier also verschwindet, eben wegen des Uebergewichts, welches nun der Commendatar besass, die gegenseitige Gesellschaft wieder und hervor tritt das einseitige dem Darlehen und depositum irregulare [2]) sehr nahestehende Geschäft der stillen Betheiligung. Wir haben bereits oben gezeigt, dass schon die reine commendatio zu den nämlichen Geschäften benutzt wurde, dass es ebenso Kapitalgeschäft war, wenn das Vermögen der Waisen in Commenda auf die Reise gegeben wurde, als wenn das Vermögen der Frau apud idoneam vel idoneos mercatores in compagniam [3]) gesetzt wurde. Dennoch aber, wohl gerade weil man die Heimathscommenda als societas aufzufassen gewohnt war, gab man im späteren Mittelalter der letzteren eigenen Namen und eigene Konstruktion (participatio), und so kam es, dass man die beiden, aus der einen Wurzel der Commenda hervorgegangenen Institute die societas per viam accomanditae und die participatio, sowie später ihre Nachfolger, die Kommandit- und die stille Gesellschaft, irrthümlich so scharf geschieden hat.

§ 39.

Ergebnisse.

Fassen wir im Folgenden die Resultate unserer Untersuchung kurz zusammen, so erhält man die Sätze:

---

[1]) Const. usus. c. XXIII Abs. 2.

[2]) Vergl. schon die venet. Urk. im Arch. ven. IX no. 58 und 60.

[3]) Const. legis Pisanae c. XXXIX, bei Lastig, Zeitschr. XXIV S. 420.

1. Die Commandit- und die stille Gesellschaft des heutigen Handelsrechts haben keine direkten Wurzeln im römischen Recht.

2. Die mittelalterliche Commenda geht zwar in ihren juristischen Bestandtheilen bis ins römische Recht zurück, der wirthschaftliche Inhalt aber und daher die Commenda als solche lässt sich nur aus den speciellen Verhältnissen der mittelalterlichen Volkswirthschaft, insbesondere des damaligen Handels und Seeverkehrs, erklären.

3. Die Commenda lässt sich im Mittelalter früher (schon im 10. Jahrhundert) und allgemeiner nachweisen als man bisher angenommen hat.

4. Die Commenda ist zunächst ein Vertrag des Seerechts und zwar kann man 2 Arten unterscheiden:

   a) die commendacio oder Commenda im eigentlichen Sinn, wo der eine Kontrahent Kapital, der andere Arbeit leistet. Sie ist ursprünglich sog. „einseitige Arbeitsgesellschaft", erfüllt aber schon sehr früh auch die Aufgaben der „einseitigen Kapitalgesellschaft", und ist deshalb die gemeinsame Wurzel der Commandit- und der stillen Gesellschaft.

   b) die societas maris, wo beide Kontrahenten Kapital, nur der Eine aber Arbeit leistet, mit selbstständigem Gesellschaftsvermögen. Diese wurde, als die wirthschaftlich wirksamere Art, schon im Seeverkehr häufiger angewandt als die Commenda.

5. Als man dann die Grundsätze der Commenda auch auf den lokalen Handel übertrug, da adoptirte man durchaus, auch wenn der Commendator kein Geld in das Unternehmen einbrachte, die Grundsätze der societas, da die Bedeutung des Commendatars d. h. der Arbeit sehr gestiegen war. Daraus entwickelt sich dann die societas per viam accomanditae, die direkte Wurzel der Commanditgesellschaft.

6. In Folge dieser Entwicklung war aber in der Commenda für eine „einseitige Kapitalgesellschaft" kein Platz mehr, weil eben die Arbeit dem Kapital gleichgestellt und so die Com-

menda als gegenseitige Gesellschaft aufgefasst worden war. Die einseitige Kapitalbetheiligung würde daher als besonderes Geschäft, nicht als Sozietät, mit dem Namen participatio konstruirt, und diese ist das mittelalterliche Analogon der stillen Gesellschaft.

7. Aus diesem Entwicklungsgange endlich resultirt, dass Commandit- und stille Gesellschaft sowohl wirthschaftlich als historisch aufs Engste zusammenhängen und dass daher die Unterschiede derselben wesentlich auf juristischem Gebiete, d. h. in der Verschiedenheit der Creditbasis, bestehen.

Corrigenda.

S. 9 Anm. 4 lies: Antistius Labeo.
S. 10 Anm. 1 Zeile 2 lies: im Archiv für: und Archiv.
S. 13 Zeile 6 von unten lies: pecuniam für decuniam.
S. 20 Zeile 11 von oben lies: Inforestations für: Inhorestations.
S. 28 Zeile 8, S. 29 Zeile 7 und 6 von unten lies jedesmal: Commenda.
S. 31 Zeile 9 von unten lies: Commendatars für: Commendators.
S. 31 Zeile 2 von unten lies: i. e. S. für: i. n. S.
S. 42 Zeile 7 von oben lies: totum für tolum.
S. 47 Zeile 11 von oben lies: Ladungsort für: Landungsort.
S. 51 Zeile 7 von oben lies: Privaturkunden.
S. 54 Zeile 7 von oben lies: dee für dec.
S. 74 Zeile 8 von oben lies: implicitis für implicitl.
S. 90 Anm. 2 Zeile 1 lies: alicuius für: alicuis.
S. 92 Zeile 10 von oben lies: Sozietätskapital für Sozietätskapitel.
S. 95 Anm. 1 Zeile 2 lies: debet für dabet.
S. 96 Zeile 3 von oben lies: Commendatars für: Commendators.
S. 96 Zeile 11 von oben lies: uoluerit für uolerit.
S. 115 Zeile 9 von oben lies: mandaueris für: mantaueris.
S. 140 Zeile 8 von unten lies: Commendatar für: Commendator.

Nachtrag.

Erst nach Beendigung des Druckes gelangte ich in den Besitz von: *Dr. Friedrich Gust. Adolf Schmidt*, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1883, wo in einem Exkurs über Accommenda und stille Gesellschaft S. 88—93 einige sehr dankenswerthe Nachweise über das Vorkommen derselben in Deutschland gegeben werden. Auch nach den deutschen Quellen ist demnach zu scheiden zwischen „sendeve", „wedderleghinge", entsprechend unserer commendatio, und zwischen „vuller wedderlegginge", „plena societas", genau entsprechend unserer societas. Die letztere wird von *Schmidt* als „offene Handelsgesellschaft" bezeichnet. Uebrigens gehören die angeführten deutschrechtlichen Quellenstellen zumeist dem 14. und 15. Jahrhundert an, und *Schmidt* selbst macht geltend, dass nur die „offene Handelsgesellschaft" in Deutschland einheimischen Ursprungs sei.

In **A. Stuber's Verlagshandlung** ist erschienen:

Albert, Prof. Dr. Jos., Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung für Forst- und Landwirthe, Kameralisten und Juristen. 8°. 304 S. 1868. ℳ. 5. —

Baader, Fr. v., Grundzüge der Societätsphilosophie. Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Hofrath Dr. Fr. Hoffmann. 2. Aufl. 8°. 208 S. ℳ. 3. —

Brasche, Dr. O., Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung und zur Moralitätsstatistik Russlands. Mit 1 lith. Tafel. ℳ. 2. —

Drechsler, Dr. Fr., Privatdocent. Ueber den Schadenersatz bei nichtigen Verträgen. Inaugural-Dissertation. 8°. 66 S. ℳ. 1 50.

— — Die Actio quod jussu. Habilitationsschrift, der juristischen Fakultät zu Würzburg vorgelegt. 8°. 113 S. ℳ. 2. 40.

Flesch, Dr. Max, Untersuchungen über Verbrechergehirne. Anatomische und anthropologische Studien. I. Theil: Die pathologischen Befunde an Verbrecherleichen. Mit 2 lith. Tafeln. 1882. ℳ. 4. 50.

Friedrich des Grossen ausgewählte Werke, ins Deutsche übertragen von Heinrich Merkens, eingeleitet durch Dr. Fr. X. Wegele. Neue billige Ausgabe. Cart. in 3 Bde. ℳ. 12., eleg. geb. ℳ. 15. —

Gareis, Prof. Dr. C., Das Stellen zur Disposition nach modernem deutschen Handelsrecht. 8°. 179 S. ℳ. 3. —

— — Die Verträge zu Gunsten Dritter. Historisch und dogmatisch dargestellt. 8°. 296 S. ℳ. 6. —

Gramich, V., Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. ℳ. 2. —

Güterbock, Prof. Dr. C., Die Entstehungsgeschichte der Carolina, auf Grund archivaler Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe dargestellt. 8°. 300 S. ℳ. 8. —

Hartmann, Bernh., Rechtsanwalt, Das Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigenthums vom 17. November 1837 nebst den Abänderungen des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozessordnung. 8°. 86 S. ℳ. 2. 40.

Haupt, Dr. Herm., Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation. ℳ. 2. —

Held, Prof. Dr. A., Carey's Socialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine literaturgeschichtliche Parallele. 8°. 216 S. ℳ. 3. —

Henner, Dr. Th., Privatdocent, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg. 8°. 150 S. ℳ. 3. —

— — Bischof Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Wirzburg. ℳ. 1. 40.

Hoppe, Prof. Dr. J., Die Zurechnungsfähigkeit. Erklärung, Entstehung und Herkunft. 8°. 154 S. ℳ. 3. —

Kittel, A., Beiträge zur Geschichte der Freih. Echter von Mespelbrunn. ℳ. 1. 80.

Kleiner, Otto, kgl. bayerischer Landgerichtspräsident, Kommentar zur Civilprozessordnung für das deutsche Reich. Nach den Quellen bearbeitet mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in Bayern, Sachsen und Württemberg. 3 Bde. ℳ. 38. —

Köppen, Prof. Dr. C. F. A., System des heutigen römischen Erbrechts im Grundrisse. Ausgabe mit Nachträgen. ℳ. 3. —

Krais, Staatsanwalt, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern. 2. Aufl. 3 Bde. ℳ. 12. —

Lammer, Dr. Hs., Das Recht der treuen Hand nach deutschem Recht. Inaug.-Dissertation. 8°. 57 S. ℳ. 1. 20.

Matthiass, Dr. B., Das Foenus nauticum und die geschichtliche Entwicklung der Bodmerei. 8°. IV. 132 S. 1881. ℳ. 3. —

Rosenthal, Dr. Eduard, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Wirzburg. ℳ. 3. —

— — Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht. ℳ. 2. 40.

— — Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft 1 und 2. Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. ℳ. 7. —

Rossbach, Dr. Joh. Jos., Geschichte der Gesellschaft. 8 Bände. 8°. 1868—1875. br. ℳ. 12. —, geb. ℳ. 15. —

Rückert, Dr. E., Die Pfahlbauten und Völkerschichten Osteuropa's, besonders der Donaufürstenthümer. ℳ. 1. 50.

Seydel, Prof. Dr. M., Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. 8°. 104 S. ℳ. 2. —

— — Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich. 8°. 294 S. ℳ. 3. 60.

Stern, Dr. J., Der Unterschied zwischen civilen und naturalen Eigenthumserwerbsarten im klassischen römischen Rechte. ℳ. 1. —

Umpfenbach, Prof. Dr. Karl, Die Volkswirthschaftslehre oder die Nationalökonomik. 8°. 228 S. ℳ. 4. —

— — Das Kapital in seiner Kulturbedeutung. gr. 8°. 88 S. ℳ. 2. —

Wegele, Prof. Dr., Göthe als Historiker. ℳ. 1. 50.

— — Graf Otto von Hennenberg-Botenlauben und sein Geschlecht. ℳ. 1. 20.
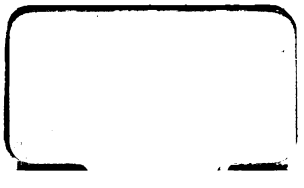
Adalbert Stuber's Verlagshandlung in Würzburg.